

Anlage 12 - Abwägung Einwendungen Öffentlichkeitsbeteiligung				
Lfd. Nr.	Thema	Einwendung	Erwiderung Vorhabenträger	Bewertung Behörde
1	Bodenversiegelung, Flächenverbrauch	Die Errichtung der Windenergieanlagen erfordert die dauerhafte Versiegelung von wertvollen Ackerflächen durch Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen. Diese Flächen stehen somit nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. [...] Generell gilt die Magdeburger Börde als besonders gutes und ertragreiches Ackerland mit hohen Bodenwertzahlen und sollte daher weiterhin sinnvoll landwirtschaftlich genutzt werden können. Es ist ja nicht nur die Windenergie, für die wertvolles Ackerland aufgegeben werden soll. Erst war es der Autobahnbau, dann kommen jetzt ständig Anfragen für Solarparks und Windkraftanlagen, Radwege, Industriegebiete usw. Ist uns in Deutschland die Sicherstellung der landwirtschaftlich bewirtschaftbaren Flächen zur Gewinnung von Lebensmitteln und Futtermitteln inzwischen völlig egal und total nebensächlich?	Eine dauerhafte Versiegelung von Flächen über die Betriebsdauer der Windenergieanlagen (WEA) hinaus erfolgt nicht, die WEA werden nach Nutzungsaufgabe vollständig zurückgebaut. § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB sieht vor, dass privilegierte Windenergievorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen sind. Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll die Genehmigungsbehörde die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen. Für Windenergieanlagen ist insoweit nach Landesrecht ein Sicherungsmittel sogar verpflichtend: Die Genehmigung ist gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 2 BauO LSA von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlagen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert wird. Eine solche Rückbauverpflichtung beinhaltet den Rückbau des Vorhabens (der baulichen Anlage einschließlich Nebenanlagen, Leitungen, Wege und Plätze) und der durch die Anlagen bewirkten Bodenversiegelung (Söfker, in: BeckOK BauGB, 65. Edition 01.08.2024, § 35 Rn. 155), also auch der Fundamente (vgl. auch Ziff. 2.3 der Hinweise zur Umsetzung bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung an Windenergieanlagen des Ministeriums für Bau und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Juni 2005). Dies ist bei den vorgesehenen Fundamenten auch technisch möglich. Mithin ist eine dauerhafte Flächenversiegelung nicht zu befürchten und steht der Erteilung einer Genehmigung nicht entgegen. Die Eignung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung steht dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Der mittlerweile am 15.07.2025 in Kraft getretene Regionale Entwicklungsplan (REP) sieht für die Vorhabenfläche keine Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG), insbesondere kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft vor. Vielmehr befindet sich derzeit der sachliche Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Energie für die Planungsregion Magdeburg" in Aufstellung, dessen 1. Entwurf für die Vorhabenfläche ein Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie vorsieht. Die WEA widersprechen auch nicht im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Für diese Beurteilung ist eine Abwägung zwischen dem konkreten Vorhaben bzw. dem Interesse an seiner Verwirklichung und den berührten öffentlichen Belangen durchzuführen. Darstellungen des Flächennutzungsplans können einem nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Außenbereichsvorhaben nur dann entgegenstehen, wenn sie sachlich und räumlich hinreichend konkret sind und eine standortbezogene Aussage enthalten (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 02.04.2025 – 7 S 3/24 –, juris, Rn. 29). Der Standort muss durch spezifische Aussagen des Flächennutzungsplans in dem Sinne "anderweitig verplant" sein, dass die dargestellte Nutzung privilegierte Vorhaben ausschließt. Um keine qualifizierten Standortzuweisungen handelt es sich regelmäßig bei der Ausweisung von Flächen, die dem Außenbereich nur die ihm ohnehin nach dem Willen des Gesetzes zukommende Funktion zuweisen. Das trifft insbesondere auf Flächen für die Landwirtschaft zu (vgl. auch Dürr, in: Brügelmann, BauGB, Werkstand: 133. Lfg. Januar 2025, § 35 Rn. 142; Söfker/Kment, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Werkstand: 158. EL Februar 2025, § 35 Rn. 534). Es sind keine Gründe ersichtlich, vorliegend gerade für den Bereich der Flächen für Landwirtschaft, die dem Planungsbereich der WEA entsprechen, eine abweichende Bewertung vorzunehmen, insbesondere angesichts dessen, dass sich in der unmittelbaren Umgebung bereits mehrere WEA in als Flächen für Landwirtschaft dargestellten Flächen befinden. Hinzu kommt, dass ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen besteht und erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen (§ 2 EEG), die nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden können, welche fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären (OVG Münster, Urteil v. 25.09.2024 – 7 D 117/23.AK –, juris, Rn. 75). Ein solcher atypischer Ausnahmefall ist vorliegend jedoch nicht erkennbar. Auch im Übrigen stellt die vorhabenbedingte Nutzung landwirtschaftlich geeigneter Flächen (vor allem im Hinblick auf den Nutzen und die positiven Auswirkungen von Windenergieerzeugung) aufgrund des vergleichsweise geringen Umfangs bzw. Flächenbedarfs von Windenergieanlagen und ihrer Versorgungsstrukturen keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung dar (vgl. UVP-Bericht, Kap. 4.10) und es verbleiben noch ausreichend Flächen für landwirtschaftliche Nutzung.	Nach angezeigter Stilllegung einer WKA ist diese zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Anlagenstandort ist in seinem Ursprungszustand wiederherzustellen. Die Beauftragung dieser Forderungen erfolgt im Genehmigungsbescheid. Die grundsätzliche Frage nach der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen durch andere Nutzungsformen ist nicht im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu klären. Die Nutzung der Flächen und Räume u. a. im Salzlandkreis wird im Regionalen Entwicklungsplan der Planungsgemeinschaft Magdeburg festgelegt.
2	Landschaftsbild	Die unglaubliche Anzahl an Windkraftanlagen hat das Landschaftsbild in Bördeland schon stark geschädigt. Neben 70 Windkraftanlagen im Windpark Biere/Borne sollen weitere 7 in Biere errichtet werden und jetzt in Biere und	Ein Einfluss auf das Landschaftsbild steht der Genehmigung nicht entgegen. Aus Sicht des Bauplanungsrechts ist der öffentliche Belang der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswerts nicht beeinträchtigt sowie das Landschaftsbild nicht verunstaltet im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB. Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds in diesem Sinne ist nur in Fällen anzunehmen, in denen durch die Errichtung eines Vorhabens der landschaftliche Gesamteindruck erheblich gestört wird	Das durch die zusätzlichen 11 WKA sowie die WKA des bestehenden Windparks belastete Landschaftsbild ist nach den Prüfergebnissen der Raumordnung nicht erheblich. Das belegt jedenfalls der derzeit im Umlauf befindliche 1.

		Welsleben diese 11 neuen Windräder. Und im Umkreis sind weitere Planungen im Gange. Man kann dem Anblick schon gar nicht mehr entkommen. Wo einstmal das Auge eine unendliche Weite bis zum Horizont genießen konnte, verschandeln jetzt in allen Richtungen diese drehenden und stehenden Riesen die Sicht.	(OVG Münster, Urteil v. 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK –, juris, Rn. 178). Eine bloße Änderung reicht nicht aus, da die Vorschrift das Landschaftsbild nicht vor Veränderung, sondern nur vor Verunstaltung schützt. Eine erhebliche Störung liegt vielmehr erst dann vor, wenn das Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Speziell im Hinblick auf Windenergieanlagen kann dies angesichts ihrer Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur im Ausnahmefall angenommen werden; die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit reichen hierzu ebenso wenig aus wie der Umstand, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten. Insgesamt kommt eine Verunstaltung durch eine Windenergieanlage insoweit regelmäßig nur dann in Betracht, wenn eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder ein besonders grober Eingriff in das Landschaftsbild vorliegt. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Die Umgebung des streitgegenständlichen Vorhabens ist durch die bereits bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen, die sich südlich an das Vorhabengebiet anschließen, sowie mehrere das Gebiet durchziehende und sich mehrfach kreuzende Hochspannungsfreileitungen vorbelastet. Mit 88 % fällt der größte Teil des bewertungsrelevanten Landschaftsbilds unter die qualitative Bewertung als geringwertig nach „Landschaftsbild, Erholungsnutzung und Windenergieanlagen in der Planungsregion Magdeburg“ (Entera 2012). Für die durchzuführende Abwägung der Belange kommt die Wertung des § 2 EEG hinzu, wonach die Errichtung und der Betrieb von insbesondere Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient sowie die erneuerbaren Energien derzeit als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Aus den gleichen Gründen steht die Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft bzw. ihres Erholungswerts im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB dem Vorhaben der Klägerin nicht entgegen. Zweck dieses öffentlichen Belangs ist die Wahrung der natürlichen Eigenart der Landschaft, um eine wesensfremde Bebauung des Außenbereichs zu verhindern (OVG Münster, Urteil v. 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK –, juris, Rn. 184). Die natürliche Eigenart der Landschaft wird geprägt von der naturgegebenen Art der Bodennutzung, einschließlich von Eigentümlichkeiten der Bodenformation und ihrer Bewachsung. Dieser Belang verfolgt den Zweck, dass der Außenbereich mit seiner naturgegebenen Bodennutzung für die Allgemeinheit erhalten bleibt. Die Landschaft soll in ihrer natürlichen Funktion und Eigenart bewahrt bleiben. Aus diesem Grund sollen bauliche Anlagen abgewehrt werden, die der Landschaft wesensfremd sind oder die der Allgemeinheit Möglichkeiten der Erholung entziehen. Nicht jede Außenbereichsnutzung führt zur Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Notwendig ist eine spezielle Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft. Sind Teile des Außenbereichs nicht mehr als Erholungsraum für die Allgemeinheit geeignet, scheidet insoweit eine Beeinträchtigung dieses öffentlichen Belangs aus. Vorliegend befinden sich die Flächen des Planungsbereiches überwiegend in allgemein strukturarmer Landschaft in landwirtschaftlicher Nutzung ohne besondere Eignung für die Erholungsnutzung, geprägt durch eine starke Vorbelastung durch bestehende WEA sowie mehrere das Gebiet durchziehende und sich mehrfach kreuzende Hochspannungsfreileitungen (s. o.). Zwar ist durch die geplanten WEA in gewissem Maße mit zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Diese sind aber im Rahmen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB mit den für das Vorhaben sprechenden Belangen abzuwägen. Jedenfalls unter Berücksichtigung der vorstehend aufgezeigten Bedeutung des § 2 EEG ist ein Entgegenstehen dieses Belangs aus den dargelegten Gründen nicht zu erkennen. Auch aus naturschutzrechtlicher Sicht steht eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und seiner Erholungseignung der Genehmigung nicht entgegen. Für den Eingriff ist ein Ersatzgeld in Höhe von 595.036 € vorgesehen.	Entwurf des ausgegliederten sachlichen Teilplans Energie der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg. Danach liegen die antragsgegenständlichen 11 WKA innerhalb eines für die Nutzung von Windenergie vorrangigen Gebiets. Wären hier Zweifel zur Nutzbarkeit des Raums und im Zuge dessen der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorhanden gewesen, wäre eine solche raumordnerische Nutzung auch ausgeschlossen worden. Dem ist mitnichten so. Insofern muss der Vorhabenträger gerade wenn er einen Antrag zur Errichtung von WKA in einem dafür vorgesehenen Vorranggebiet beantragt, davon ausgehen, dass keine erhebliche Belastung des Landschaftsbildes vorliegt. Im Detail wird natürlich im Genehmigungsverfahren der Ausgleich des Landschaftsbildes entweder durch Maßnahmen oder Geldzahlungen beglichen.
3	Flächenziel	Zwar plant das Land Sachsen-Anhalt, bis Ende 2032 bis zu 2,2 Prozent der Landesfläche für den Ausbau der Windenergie bereitzustellen. Aber allein der bestehende Windpark in Biere nimmt aktuell bereits über acht Prozent der Gesamtfläche der Gemeinde ein!	Bereits vorhandene Windenergieanlagen (WEA) hindern nicht die Zulassung weiterer WEA. Insbesondere handelt es sich bei den angesprochenen 2,2 Prozent der Landesfläche um ein verbindliches Mindestflächenziel nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Sachsen-Anhalt, für dessen Erreichung landesintern die einzelnen Planungsregionen nach § 9a i. V. m. der Anlage LEntwG LSA zuständig sind, wobei für die vorliegend einschlägige Planungsregion Magdeburg das Regionale Teilflächenziel von 2,3 Prozent bis zum 31.12.2032 zu erreichen ist. Das Flächenziel in der Planungsregion Magdeburg ist mangels derzeit bestehendem entsprechenden Regionalplan noch nicht erreicht und diese Erreichung nicht festgestellt. Selbst das Erreichen und Feststellen dieser Ziele steht weder der Ausweisung weiterer Gebiete (vgl. § 249 Abs. 4 BauGB) noch zwingend der Zulassung weiterer WEA entgegen. Es kann allenfalls dazu kommen, dass sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit weiterer WEA im Außenbereich und außerhalb von Windenergiegebieten nicht mehr wie bisher nach § 35 Abs. 1 BauGB, sondern gemäß § 249 Abs. 2 BauGB nach § 35 Abs. 2 BauGB beurteilt. Allerdings ist nach derzeitigem Planungsstand des 1. Entwurfs des entsprechenden Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ für das Vorhabengebiet die Festlegung eines Vorranggebiets für Windenergie vorgesehen, so	Die Prüfung und Bewertung der Flächenziele für den Ausbau der Windenergie in Sachsen-Anhalt sowie die Flächeninanspruchnahmen in den einzelnen Gemeinden, stellen keine Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG dar und sind somit auch nicht im Genehmigungsverfahren zu klären.

			dass das Vorhaben voraussichtlich auch in Zukunft bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 BauGB zu beurteilen wäre.	
4	Lärm	Im Lärmschutzgutachten der Firma Lorica wird von keinen weiteren Lärmemissionen in den betroffenen Ortslagen ausgegangen. Dem widersprechen wir ausdrücklich. Die Bundesstraße 246a durch den Ortsteil Welsleben bringt Verkehrslärm mit sich und auch die Bundesautobahn A14 trägt zu einer erhöhten Lärmbelästigung bei. Ein Gutachten durch die Gemeinde Bördeland fordert notwendige Lärmschutzmaßnahmen - ein Grund, den auch die Gemeinde in ihrer Stellungnahme zur Versagung des Einvernehmens herangezogen hat.	Die zu erwartenden von den beantragten Windenergieanlagen (WEA) ausgehenden Schallimmissionen sprechen nicht gegen eine Genehmigung der Anlagen. Ob in den Immissionen unzulässige schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 5 Abs. 1 BImSchG zu sehen sind, wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Verkehrslärm ist hierbei nicht einzubeziehen (OVG Münster, Beschluss v. 29.08.2023 – 7 A 993/22 –, juris), ebenso wenig wie andere Schallquellen, die nicht selbst der TA Lärm unterfallen (Ziff. 2.4 TA Lärm). Die Grenzwerte werden vorliegend auf Basis der vorgelegten, sowohl bestehende als auch weitere geplante Anlagen berücksichtigenden Schallimmissionsprognose eingehalten, sofern einzelne WEA zur Nachtzeit schallreduziert betrieben werden (vgl. UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Dies kann durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt werden. Eine erhebliche Lärmbelästigung oder Gesundheitsgefahren drohen somit nicht.	Die antragsgegenständigen Windkraftanlagen sind genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG i. V. m. der 4. BImSchV. Beurteilungsgrundlage von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche nach dem BImSchG ist die Technische Anlage zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). In immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen werden i. d. R. Schallimmissionsprognosen den Antragsunterlagen beigelegt, die die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung aller Geräuschimmissionen durch Anlagen nach dem BImSchG an den maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich der Anlagen darstellen. Öffentliche Verkehrswege sind keine Anlagen nach BImSchG. Ein erweitertes Gutachten, welche die Ermittlung weiterer Lärmarten (z. B. Verkehrslärm, Fluglärm) umfasst, hätte somit für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren keine rechtliche Relevanz und lediglich rein informativen Charakter. Zumal die Beauftragung und Beibringung eines solchen Gutachtens von Rechtswegen nicht dem Vorhabenträger auferlegt werden kann.
5	Abrieb	Ein oft unterschätztes Problem bei Windkraftanlagen ist der Abrieb der Flügel, der durch Witterung und Betrieb entsteht. Dieser Abrieb setzt Mikroplastik und andere schädliche Partikel frei, die Böden und Gewässer belasten. Insbesondere für landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen Lebensmittel produziert werden, ist dies ein ernstzunehmendes Risiko für die Bodenqualität und die Umwelt.	Nach bisherigem Stand sind keine wissenschaftlichen Erkenntnisse dazu ersichtlich, dass der Abrieb von Mikroplastik oder bestimmten Stoffen von den Rotorblattoberflächen von Windenergieanlagen, insbesondere PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen), beim bestimmungsgemäßen Betrieb zu Gesundheitsgefahren oder einer Beeinträchtigung des Eigentums durch gerade auf Windenergieanlagen (WEA) zurückzuführende Kontamination als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG schließen ließe, unabhängig von der Frage, ob bzw. in welchem Umfang diese Stoffe in den zu genehmigenden Anlagen überhaupt enthalten sind (vgl. OVG Münster, Urteil v. 27.04.2023 – 8 D 368/21.AK –, juris, Rn. 201 ff.; VGH München, Beschluss v. 13.12.2024 – 22 AS 24.40028 –, juris, Rn. 34 ff.). Nach derzeit geltender Rechtslage sind Mikroplastikpartikel auch keine Bewertungsparameter für den Boden- und den Gewässerzustand (VGH München, Beschluss v. 13.12.2024 – 22 AS 24.40028 –, juris, Rn. 37). Zudem können Mikroplastikpartikel auf Böden in Anbetracht der Volatilität von Windgeschwindigkeit bzw. -richtung und damit einhergehend der Nichtvorhersehbarkeit der Verteilung von Mikroplastikpartikeln sowie der Vielzahl in Betracht kommender anderer Emittenten nicht auf die Windenergieanlagen zurückgeführt werden (OVG Münster, Urteil v. 19.03.2024 – 22 D 147/23.AK –, juris). Dass PFAS auf Ebene der Europäischen Union als „besonders besorgniserregender Stoff“ betrachtet werden und ihre Verwendung deshalb möglicherweise zukünftig eingeschränkt oder verboten werden wird, lässt keinen Rückschluss darauf zu, dass von den hier zu genehmigenden WEA konkrete Gefahren ausgehen. Vielmehr entsprechen sie vollständig den derzeit bestehenden rechtlichen und technischen Anforderungen (vgl. OVG Münster, Urteil v. 19.01.2024 – 22 D 29/23.AK –, juris, Rn. 90). Eine belastbare wissenschaftliche Erkenntnislage, die in diesem Zusammenhang die konkrete Gefahr von Gesundheitsschäden oder einer Beeinträchtigung des Eigentums durch Kontamination infolge des Betriebs einer Windenergieanlage begründen könnte, ergibt sich aus diesen zukunftsbezogenen politischen Absichten nicht (OVG Münster, Urteil v. 12.01.2024 – 22 D 102/23.AK –, juris, Rn. 154).	Einen Hinweis auf Abriebe möglicher Mikroplastikanteile oder anderer schädlicher Partikel durch die Windkraftanlagen, welche den Boden oder Gewässer beeinträchtigen könnten, gab es im Genehmigungsverfahren durch die beteiligten Fachbehörden (Untere Bodenschutzbehörde, Untere Wasserbehörde) nicht.
6	Rückbau	Die Entsorgung von Windenergieanlagen stellt eine erhebliche Umwelt- und Kostenbelastung dar. Die Rotorblätter bestehen aus Verbundwerkstoffen, die nicht mehr auseinandergebaut werden können und somit nicht recycelt werden können. Sie können auch nicht verbrannt werden, da die Stoffe die Filter der Verbrennungsanlagen	Soweit die Entsorgung von Windenergieanlagen eine Kostenbelastung darstellt, betrifft dies allein den Vorhabenträger und ggf. einen Sicherungsgeber wie eine Bank. Den Vorhabenträger trifft gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB eine die gesamten Anlagen und ihre Bestandteile einschließlich der Fundamente und der Rotorblätter umfassende Rückbauverpflichtung. Die Genehmigung ist gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 2 BauO LSA von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlagen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert wird. Generell stellt die Entsorgung der aus dem Rückbau entstehenden Abfallstoffe nach derzeitigem Kenntnisstand keine Probleme dar. Dabei können rund 90% der Bestandteile einem geordneten Verwertungsprozess zugeführt werden. Alternativ können noch verwendbare Teile der WEA als	Der Betreiber einer WKA ist alleiniger Träger der Kosten nach Stilllegung der Anlage und Entsorgung dieser. Eine Wiederverwertung der Anlage, hier insbesondere der Rotorblätter, ist schon heute technisch möglich. Im Salzlandkreis befindet sich eine entsprechende Pilotanlage zum Recycling dieser Stoffe. Die Entsorgungswege des Turms, des Fundaments sowie den sonstigen technischen Komponenten

		verstopfen. Wir wissen also heute nicht, wie wir mit dem Abfall klarkommen sollen!	Ersatzteile für noch im Betrieb befindliche WEA genutzt werden. Es bleiben keine wassergefährdenden, brennbaren oder sonstigen Abfälle auf den Flächen zurück. Der in den WEA verwendete Stahl wird als Stahlschrott als Zusatzstoff in der Stahlerzeugung eingesetzt. Das Betonrecyclingmaterial wird untersucht und kann in der Regel bei der Erstellung von Wegen und Flächen eingesetzt werden. Kupfer, Aluminium und andere verwendete NE-Metalle können sortenrein gewonnen werden und in den Rohstoffkreislauf wieder eingespeist werden. Die Bestandteile aus glasfaserverstärktem (GFK) oder kohlefaserverstärktem (CFK) Kunststoff werden zerkleinert und soweit möglich der stofflichen oder thermischen Verwertung zugeführt. Als Sonderabfälle treten Öle, Fette und Elektroschrott auf, welche der stofflichen/energetischen Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden.	(Maschinenhaus, Nabe, Aufzüge) sind unproblematisch. Die Nachweisführung der Entsorgung solcher Anlagen wird zudem durch die Untere Abfallbehörde überwacht.
7	Bodenversiegelung	Zudem bleiben nach Stilllegung massive Betonfundamente im Boden. An einen Rückbau ist in realistischer Weise kaum mehr zu denken. Somit ist wertvolle Landwirtschaftsfläche ein für alle Mal vollversiegelt - zukünftige landwirtschaftliche Nutzungen oder andere Bebauungen sind nahezu ausgeschlossen! Dies ist angesichts der wertvollen Bödeboden nicht akzeptabel!	Eine dauerhafte Versiegelung von Flächen über die Betriebsdauer der Windenergieanlagen (WEA) hinaus erfolgt nicht, die WEA werden nach Nutzungsaufgabe vollständig zurückgebaut. § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB sieht vor, dass privilegierte Windenergievorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen sind. Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll die Genehmigungsbehörde die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen. Für Windenergieanlagen ist insoweit nach Landesrecht ein Sicherungsmittel sogar verpflichtend: Die Genehmigung ist gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 2 BauO LSA von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlagen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert wird. Eine solche Rückbauverpflichtung beinhaltet den Rückbau des Vorhabens (der baulichen Anlage einschließlich Nebenanlagen, Leitungen, Wege und Plätze) und der durch die Anlagen bewirkten Bodenversiegelung (Söfker, in: BeckOK BauGB, 65. Edition 01.08.2024, § 35 Rn. 155), also auch der Fundamente (vgl. auch Ziff. 2.3 der Hinweise zur Umsetzung bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung an Windenergieanlagen des Ministeriums für Bau und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Juni 2005). Dies ist bei den vorgesehenen Fundamenten auch technisch möglich. Mithin ist eine dauerhafte Flächenversiegelung nicht zu befürchten und steht der Erteilung einer Genehmigung nicht entgegen.	Die Annahme, dass die Fundamente im Boden verbleiben, ist falsch. Nach Nutzungsaufgabe ist der Betreiber zum vollständigen Rückbau und zur Wiederherstellung des Zustands vor dem Eingriff verpflichtet. Nichts anderes wird im Genehmigungsbescheid beauftragt.
8	Vögel / Fledermäuse	Die Anlagen stellen eine Gefahr für Vögel und Fledermäuse dar, die durch die Rotoren getötet werden können. Auch der Bau und Betrieb des Windparks kann die örtliche Tierwelt stören und wertvolle Lebensräume zerstören. [...] in den Fluren 6,7, 10 und 11 in Welsleben besonders viele Rotmilane und auch einige Schwarzmilane anzutreffen sind. Der empfohlene Mindestabstand von 1.500 Metern gemäß Helgoländer Papier 2015 sollte hier dringend beachtet werden, um einen gravierenden Eingriff in das ökologische Gleichgewicht zu verhindern.	Auf mögliche Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse wird im UVP-Bericht, dem Artenschutzfachbeitrag, dem Fachgutachten Fledermäuse und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie in der mittlerweile zusätzlich erstellen Habitatpotenzialanalyse für Rot- und Schwarzmilan ausführlich eingegangen (Ziff. 13.2, 13.3, 13.4, 13.6 und 12.1 der Antragsunterlagen). In Bezug auf Brutvögel der Umgebung mit Ausnahme von Greifvögeln sowie auf Fledermäuse wären ohne den Einsatz von Vermeidungsmaßnahmen zwar erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Diesen wird aber durch den Einsatz einer Bauzeitenregelung und der Kontrolle auf Fledermausquartiere, eine optionale Vergrämung vor Brut- und Baubeginn und Kontrolle des Baufeldes vor Erstflächeninanspruchnahme sowie Abschaltalgorithmen bei windenergieempfindlichen Fledermausarten als Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt, so dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbleiben, insbesondere wurden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht verletzt. In Bezug auf Rast-/Gastvögel sind hingegen von vornherein keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.[Das Thema Milane befindet sich aktuell noch in Klärung, sodass zum jetzigen Stand noch keine abschließende Erwiderung erfolgen kann.]Im Ergebnis sind damit die Anforderungen des besonderen Artenschutzes für Vögel und Fledermäuse erfüllt und es drohen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen.	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Die Untere Naturschutzbehörde hat jedenfalls in ihrer Stellungnahme zum Vorhaben nicht von einer Zerstörung natürlicher Lebensräume der ansässigen Arten, wie Rotmilane, Falken, Bussarde, Eulen und Fledermäuse gesprochen. Sie hat vielmehr Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung von potentiellen Beeinträchtigungen der Avifauna und des Fledermausschutzes vorgeschlagen, welche in den Genehmigungsbescheid übernommen wurden (bspw. Maßnahmen zum Greifvogel- und Fledermausschutz).
9	Immobilienwert	Die Nähe zu großflächigen Windenergieanlagen kann den Wert landwirtschaftlicher Grundstücke erheblich mindern. Potenzielle Käufer oder Pächter könnten durch die Immissionen, den Sichtverlust und mögliche Umweltbelastungen abgeschreckt werden, was langfristig negative finanzielle Auswirkungen hat. Eine Genehmigung der hier beantragten weiteren 11 Windräder in unserer direkten Nachbarschaft wäre eine enorme Schädigung für und als Grundeigentümer [...]	Ein etwaiger Wertverlust von Immobilien zählt nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen und ist daher nicht genehmigungsrelevant. Im Übrigen ist es nicht nachgewiesen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Region zu maßgeblichen Wertverlusten bei Immobilien in dieser Region führen.	Die Prüfung und Bewertung potentieller Wertminderungen von Immobilien durch den Zubau oder den Bestand von WKA stellen keine Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG dar und sind somit auch nicht im Genehmigungsverfahren zu klären.
10	Infraschall	Windenergieanlagen erzeugen Infraschall, der zwar nicht hörbar ist, jedoch nachweislich gesundheitliche Beschwerden wie	Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall von den Windenergieanlagen sind nicht zu erwarten und stehen der Genehmigungserteilung nicht entgegen. Laut Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MWU) liegt der von modernen Windkraftanlagen	Gemäß den aktuellen LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen ist davon auszugehen, dass der durch WKA

		Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Konzentrationsprobleme hervorrufen kann. Studien belegen, dass der fortlaufende Einfluss von Infraschall eine Belastung darstellen kann, die sowohl die Lebensqualität als auch die Leistungsfähigkeit beeinträchtigt. Zudem haben neuere Studien z.B. der Uni Mainz negative Auswirkungen von Infraschall auf die Herzfunktion bestätigt. Diese starke Zahl von Windrädern erhöht die gesundheitlichen Risiken.	erzeugte Infraschall – also Schall unterhalb des menschlichen Hörbereichs – selbst in kurzen Abständen zwischen 150 und 300 Metern deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Dies stimmt mit den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) überein. Zu diesem Ergebnis kommt auch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg in seinem Bericht über das Messprojekt Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten. Anhand der aktuellen Studienlage gilt es als unwahrscheinlich, dass Windkraftanlagen mit Infraschall Stress und andere körperliche oder psychische Symptome auslösen können (siehe auch UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Auch die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall bzw. tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. Nach derzeitigem Erkenntnisstand besteht daher allein eine hypothetische Gefährdung, die keine staatliche Vorsorgepflicht auslöst (vgl. zuletzt etwa OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 27.05.2025 – 22 D 144/24.AK –, juris, Rn. 32 m.w.N.). Die erwähnte Studie der Universität Mainz gibt keinen Anlass, diese Einschätzung zu ändern. Sämtliche Studien sind lediglich Teil des wissenschaftlichen Diskurses; sie ergeben bisher keinen begründeten Ansatz für relevante tieffrequente Immissionen oder Infraschall durch Windenergieanlagen oder nachweisbare gesundheitsschädliche Auswirkungen. Soweit ersichtlich, handelt es sich um eine Veröffentlichung in Noise & Health (Chaban, R.; Ghazy, A.; Georgiade, E.; Stumpf, N.; Vahl, C.-F. Negative Effect of High-Level Infrasound on Human Myocardial Contractility: In-Vitro Controlled Experiment. Noise and Health 2021, 23 (109)). Diese Veröffentlichung wurde u.a. in zwei Folgeveröffentlichungen in der Noise & Health stark kritisiert (van den Berg, F. Comments on the Article "Negative Effect of High-Level Infrasound on Human Myocardial Contractility: In Vitro Controlled Experiment" by Chaban R.: Et al.: (Noise Health 2021;23:57-66). Noise and Health 2022, 24 (112); Swen, M.; Stefan, H.; Martin, H.; Susanne, K. Can Infrasound from Wind Turbines Affect Myocardial Contractility? A Critical Review. Noise and Health 2022, 24 (113)). Die wichtigsten Kritikpunkte stellen sich wie folgt dar: So wurde unter anderem das zugrundeliegende Experiment unter realitätsfernen In Vitro-Laborbedingungen an bei Herzoperationen entfernten Herzmuskelscheiben ausgeführt, die sich nicht auf den Menschen als ganzen Organismus übertragen lässt. Weiterhin litt der Experimentaufbau erkennbar an methodischen Mängeln, bei dem nicht nur Infraschall, sondern auch übermäßig starke Luftvibrationen und Vibrationen der Haltemechanik auf die Probe übertragen wurden. Zudem basiert die Übertragung der Untersuchungsergebnisse auf Windenergieanlagen auf einem mittlerweile bekannt fehlerhaften Rechenwert der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) für von Windenergieanlagen ausgehendem Infraschall, der um den Faktor 4.000 zu hoch angesetzt war.	erzeugte Infraschall auch im Nahbereich (bei Abständen zwischen 150 m und 300 m) deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt und somit gesundheitsschädigende Wirkmechanismen und/oder erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten sind.
11	Schattenwurf, Lärm	Neben dem Infraschall sind die Beeinträchtigungen durch den sogenannten Schattenschlag und hörbare Geräusche der Anlagen nicht zu vernachlässigen. Diese Faktoren können nicht nur die Lebensqualität, sondern auch die psychische Gesundheit der Anwohner erheblich beeinträchtigen. Messungen in der Siedlung Fliederstraße und Ulrichstraße in Biere haben bereits ergeben, dass die bestehenden 71 Windräder die vorgegebenen Schallwerte in der Nacht überschreiten und der Lärm der Windräder ein Problem für die Anwohner darstellt. Weitere 11 Anlagen, noch dazu in der geplanten Höhe von bis zu 260 m, werden diese Belastung sicher nicht verringern, sondern zusätzlich zu Biere auch Welsleben belasten! Zumal auch die Lärmgeräusche der A14 nicht geringer werden. Außerdem dürften die beantragten Windkraftanlagen nachmittags bis abends durch ihre geplante Höhe von ca. 260 m für erheblichen Schlagschatten im gesamten Ort Welsleben führen - was inakzeptabel ist.	Eine unzulässige Beeinträchtigung durch Schattenwurf liegt nicht vor. Zwar verursachen die geplanten Windenergieanlagen laut Schattenwurfanalyse an einigen Immissionsorten gemeinsam mit den vorhandenen Windenergieanlagen zusätzlichen periodischen Schlagschatten oberhalb der zulässigen Richtwerte (vgl. UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Eine unzulässige Beeinträchtigung durch den Schattenwurf der Anlagen wird aber verhindert, indem sie mit Schattenwurfabschaltmodulen ausgestattet und betrieben werden. Dies kann durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt werden. Die zu erwartenden von den beantragten Windenergieanlagen (WEA) ausgehenden Schallimmissionen sprechen nicht gegen eine Genehmigung der Anlagen. Ob in den Immissionen unzulässige schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 5 Abs. 1 BImSchG zu sehen sind, wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Verkehrslärm ist hierbei nicht einzubeziehen (OVG Münster, Beschluss v. 29.08.2023 – 7 A 993/22 –, juris), ebenso wenig wie andere Schallquellen, die nicht selbst der TA Lärm unterfallen (Ziff. 2.4 TA Lärm). Die Grenzwerte werden vorliegend auf Basis der vorgelegten, sowohl bestehende als auch weitere geplante Anlagen berücksichtigenden Schallimmissionsprognose eingehalten, sofern einzelne WEA zur Nachtzeit schallreduziert betrieben werden (vgl. UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Dies kann durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt werden. Eine erhebliche Lärmbelästigung oder Gesundheitsgefahren drohen somit nicht.	Die Prüfung der Schall- und Schattenwurfprognose hat ergeben, dass die zusätzlichen 11 WKA unter bestimmten Betriebsfahrweisen beim Schall sowie bei Programmierung der Schattenabschaltautomatik betrieben werden können, ohne die Schutzansprüche nach TA Lärm oder den LAI-Schattenwurf-Hinweisen zu verletzen. Entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid wurden formuliert. In Summe ist somit gewährleistet, dass es zu keiner wesentlichen Erhöhung der Gesamtbelastung der Schallimmissionen sowie zu keinen unzulässigen Schattenwurfimmissionen (jährliche Beschattungsdauer von max. 8 Stunden pro Jahr und die tägliche Beschattung von max. 30 Minuten pro Tag) an den umliegenden maßgeblichen Immissionsorten kommen wird. Im Detail wird auf die Schall- und Schattenwurfprognose des Antrags sowie auf die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid verwiesen. Öffentliche Verkehrswege, wie die Bundesautobahn BAB 14 sind keine Anlagen nach BImSchG. Eine Vermischung von verschiedenen Lärmarten (Verkehrslärm,

				Gewerbelärm, Fluglärm. Baustellenlärm etc.) ist unzulässig und nach deutschem Recht getrennt voneinander zu berücksichtigen.
12	Mikroklima	Windparks stellen, wie es bereits in einem Newsletter der Uni Tübingen Nr. 1/2016 über Offshore Windparks heißt, Hindernisse dar und die Windräder entziehen dem Wind Energie. Hinter der vorsichtigen Feststellung, Windparks lassen den Wind nicht unberührt", können sich allerdings auch Auswirkungen auf das Wettergeschehen von katastrophalem Ausmaß verbergen. Prof. Dr. Jens Bange (Arbeitsgruppe Umweltphysik/Universität Tübingen) sagt, durch Windräder werde der Wind gebremst und die Luftunruhe, auch Turbulenz genannt, nehme zu. Je nach Wetterlage, abhängig u.a. von der Windrichtung, Lufttemperatur, Wellengang, erhole sich die atmosphärische Strömung erst nach zehn bis hundert Kilometern hinter einem Windpark wieder. Diese Erkenntnis spricht gegen eine zu dichte Bebauung, weil dadurch die Effizienz gemindert, der Verschleiß erhöht und teure Reparaturen nötig würden. Problematisch ist aber zudem, dass Luftmassen um große Windparks herum zur Seite oder nach oben abgelenkt werden können. Dies hat Folgen für das Wetter, denn "dabei könnte es auch zur vermehrten Bildung von Wolken kommen." - möglicherweise mit spürbarem Einfluss auf das lokale Klima. [...] Seit Errichtung des Windparks ziehen die bisherigen Gewitterfronten fast immer nördlich oder südlich vorbei und bilden erst östlich der Elbe wieder eine zusammenhängende Front. Als Folge fehlen in Welsleben Niederschläge und Gewitter insbesondere in den Trockenzeiten. Und dieser Effekt wird wohl mit einer Erweiterung des Windparks zunehmen! (siehe oben "diese Erkenntnis spricht gegen eine zu dichte Bebauung!"). Und die wirtschaftlichen Nachteile der Landwirte und Grundstückseigentümer wird jetzt schon deutlich (z.B. Aufgabe des Anbaus von Gewürzpflanzen aufgrund mehrerer Missernten)! Gleichzeitig sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass in den Orten westlich des Windparks deutlich mehr Niederschlag fällt, wenn die Wolken in der Hauptwindrichtung (von West oder Nordwest kommend) ziehen. Von der zu dichten Windkraftanlagen-Bebauung ist also bereits das Mikroklima in der ganzen Region betroffen! Daher sollte eine weitere Verdichtung durch den Bau neuer Anlagen in Biere/Borne und speziell die 11 geplanten Anlagen von Firma Lorica abgelehnt werden.	Von den geplanten Windenergieanlagen (WEA) sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Klima und Luft zu erwarten (Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, UVP-Bericht, S. 98 ff.). Nach derzeitigem wissenschaftlichen Erkenntnisstand sind mikroklimatische Auswirkungen durch den Betrieb von Windenergieanlagen und Luftverwirbelungen zwar möglich. Es handelt sich aber um eine allenfalls hypothetische und nicht ansatzweise quantifizierbare Beeinträchtigung, deren Erheblichkeit sich keinesfalls aufdrängt (OVG Münster, Beschluss v. 31.08.2022 – 22 A 1704/20 –, juris, Rn. 45; ausführlich zur wissenschaftlichen Erkenntnislage OVG Münster, Urteil v. 04.05.2022 – 8 D 346/21.AK –, juris, Rn. 157 ff.). Dies löst weder eine staatliche Vorsorgepflicht aus noch führt es dazu, dass der Betrieb der WEA rücksichtslos wäre (OVG Münster, Urteil v. 19.03.2024 – 22 D 147/23.AK –, juris, Rn. 143). Die Situation von Offshore-Windparks lässt sich zum einen nicht ohne Weiteres auf Anlagen im Landesinneren übertragen (vgl. OVG Münster, Urteil v. 04.05.2022 – 8 D 346/21.AK –, juris, Rn. 165).	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Die Effekte, welche durch den Einwender hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des Mikroklimas hervorgetragen werden, sind nach Auswertung des UVP-Berichts u. U. zwar vorhanden, stellen aber keine erheblichen Beeinträchtigungen dar. Die Annahme, dass sich durch den Windpark allein, sowie den dann zusätzlichen 11 WKA, die ausbleibenden Niederschläge und zunehmenden Trockenperioden im mitteldeutschen Raum, hier im speziellen im Salzlandkreis welcher zudem auch im Regenschatten des Harzes liegt und dadurch schon per se eine geringe Niederschlagsmenge pro Jahr zu verzeichnen hat, erklären lassen, sind spekulativ und rein hypothetischer Natur und lassen den eigentlichen Auslöser, nämlich den von Menschenhand erzeugten globalen Klimawandel völlig unbeachtet.
13	Flächennutzungsplan	Die betroffene Fläche ist laut Flächennutzungsplan der Gemeinde für	Die WEA widersprechen nicht im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Für diese Beurteilung ist eine Abwägung zwischen dem konkreten Vorhaben bzw.	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten

		landwirtschaftliche Zwecke zu nutzen, womit eine Errichtung von Windrädern nicht vorgesehen ist. Nun sind angeblich zwar die Pläne von Land und Bund diesem gemeindeeigenen Plan übergeordnet, aber dadurch besteht die Gefahr eines Präzedenzfalls für andere Firmen, wenn die Gemeinde nicht mehr selbst frei über ihre eigenen Flächen entscheiden kann! Und für uns als Bürger und Steuerzahler stellt sich hier regelmäßig die Frage, warum sowohl bei Gemeinde, Land und Bund ständig viel Geld für teure Planungen und Beratungen ausgegeben werden muss, wenn diese Planungen und Pläne wie eben ein solcher Flächennutzungsplan dann einfach übergangen werden können. Dies kann weder im Sinne der Bewohner, Nutzer und Eigner vor Ort sein, noch der Gesamtbevölkerung von Land und Bund dienen! Wir fordern daher auf, den Flächennutzungsplan der Gemeinde zu respektieren und die 11 neuen Windkraftanlagen abzulehnen.	dem Interesse an seiner Verwirklichung und den berührten öffentlichen Belangen durchzuführen. Darstellungen des Flächennutzungsplans können einem nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Außenbereichsvorhaben nur dann entgegenstehen, wenn sie sachlich und räumlich hinreichend konkret sind und eine standortbezogene Aussage enthalten (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 02.04.2025 – 7 S 3/24 –, juris, Rn. 29). Der Standort muss durch spezifische Aussagen des Flächennutzungsplans in dem Sinne "anderweitig verplant" sein, dass die dargestellte Nutzung privilegierte Vorhaben ausschließt. Um keine qualifizierten Standortzuweisungen handelt es sich regelmäßig bei der Ausweisung von Flächen, die dem Außenbereich nur die ihm ohnehin nach dem Willen des Gesetzes zukommende Funktion zuweisen. Das trifft insbesondere auf Flächen für die Landwirtschaft zu (vgl. auch Dürr, in: Brügelmann, BauGB, Werkstand: 133. Lfg. Januar 2025, § 35 Rn. 142; Söfker/Kment, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Werkstand: 158. EL Februar 2025, § 35 Rn. 534). Es sind keine Gründe ersichtlich, vorliegend gerade für den Bereich der Flächen für Landwirtschaft, die dem Planungsbereich der WEA entsprechen, eine abweichende Bewertung vorzunehmen, insbesondere angesichts dessen, dass sich in der unmittelbaren Umgebung bereits mehrere WEA in als Flächen für Landwirtschaft dargestellten Flächen befinden. Hinzu kommt, dass ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen besteht und erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen (§ 2 EEG), die nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden können, welche fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären (OVG Münster, Urteil v. 25.09.2024 – 7 D 117/23.AK –, juris, Rn. 75). Ein solcher atypischer Ausnahmefall ist vorliegend jedoch nicht erkennbar. Auch im Übrigen stellt die vorhabenbedingte Nutzung landwirtschaftlich geeigneter Flächen (vor allem im Hinblick auf den Nutzen und die positiven Auswirkungen von Windenergieerzeugung) aufgrund des vergleichsweise geringen Umfangs bzw. Flächenbedarfs von Windenergieanlagen und ihrer Versorgungsstrukturen keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung dar (vgl. UVP-Bericht, Kap. 4.10) und es verbleiben noch ausreichend Flächen für landwirtschaftliche Nutzung. Hierin liegt keine unzulässige Übergehung der Gemeinde. Es handelt sich beim Flächennutzungsplan lediglich um einen vorbereitenden Bauleitplan (§ 1 Abs. 2 BauGB), der noch nicht die Qualität eines allgemein geltenden Rechtssatzes erreicht, wie es bei einem Bebauungsplan der Fall ist (Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 157. EL November 2024, § 5 Rn. 7). Weiterhin haben im Kompetenzgefüge zwischen Bund, Ländern und Gemeinden letztere zwar Steuerungsmöglichkeiten durch ihre Bauleitplanung, aber lediglich im Rahmen von und begrenzt durch das höherrangige Recht, darunter das BauGB mit seinen vorstehenden Regelungen.	des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Ergänzend zu den Ausführungen des Vorhabenträgers sei angemerkt, dass die betroffene Gemeinde jederzeit ihre dargestellten Flächen im Flächennutzungsplan durch einen verbindlichen Bauleitplan festsetzen kann. Diese Möglichkeiten hatte die Gemeinde auch schon in der Vergangenheit. Insofern hätte man frühzeitig andere Nutzungsarten der Flächen konkret festlegen können, auch noch bevor die Raumplanung konkrete Ziele hier festlegt und überplant.
15	Lärm, Schattenwurf, Infrasschall, Abrieb	Erwiesenermaßen verursachen Windkraftanlagen u.a. Lärm, Schlagschatten, Infrasschall und nicht zu unterschätzenden Abrieb. Welsleben ist bereits durch die vorbeiführende Autobahn von einer stark erhöhten Geräuschkulisse umgeben. Durch weitere Windkraftanlagen wird die bereits vorhandene Lärmpräsenz verstärkt und es können vermehrt u.a. physische Krankheiten auftreten.	Die zu erwartenden von den beantragten Windenergieanlagen (WEA) ausgehenden Schallimmissionen sprechen nicht gegen eine Genehmigung der Anlagen. Ob in den Immissionen unzulässige schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 5 Abs. 1 BImSchG zu sehen sind, wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Verkehrslärm ist hierbei nicht einzubeziehen (OVG Münster, Beschluss v. 29.08.2023 – 7 A 993/22 –, juris), ebenso wenig wie andere Schallquellen, die nicht selbst der TA Lärm unterfallen (Ziff. 2.4 TA Lärm). Die Grenzwerte werden vorliegend auf Basis der vorgelegten, sowohl bestehende als auch weitere geplante Anlagen berücksichtigenden Schallimmissionsprognose eingehalten, sofern einzelne WEA zur Nachtzeit schallreduziert betrieben werden (vgl. UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Dies kann durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt werden. Eine erhebliche Lärmbelästigung oder Gesundheitsgefahren drohen somit nicht. Eine unzulässige Beeinträchtigung durch Schattenwurf liegt nicht vor. Zwar verursachen die geplanten Windenergieanlagen laut Schattenwurfanalyse an einigen Immissionsorten gemeinsam mit den vorhandenen Windenergieanlagen zusätzlichen periodischen Schlagschatten oberhalb der zulässigen Richtwerte (vgl. UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Eine unzulässige Beeinträchtigung durch den Schattenwurf der Anlagen wird aber verhindert, indem sie mit Schattenwurfabschaltmodulen ausgestattet und betrieben werden. Dies kann durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt werden. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infrasschall von den Windenergieanlagen sind nicht zu erwarten und stehen der Genehmigungserteilung nicht entgegen. Laut Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MWU) liegt der von modernen Windkraftanlagen erzeugte Infrasschall – also Schall unterhalb des menschlichen Hörbereichs – selbst in kurzen Abständen zwischen 150 und 300 Metern deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Dies stimmt mit den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) überein. Zu diesem Ergebnis kommt auch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg in seinem Bericht über das Messprojekt Tieffrequente Geräusche inkl. Infrasschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten. Anhand der aktuellen Studienlage gilt es als unwahrscheinlich, dass Windkraftanlagen mit Infrasschall Stress und andere körperliche oder psychische Symptome auslösen können (siehe auch UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Auch die	Es wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 11 zu Schall (Infrasschall) und Schatten verwiesen. Durch die zusätzlichen 11 WKA kommt es zu keiner wesentlichen Erhöhung und somit keiner "verstärkten" Gesamtbelastungssituation der Schallimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten. Dies wird zudem im Nachtzeitraum der WKA durch unterschiedlich beauftragte Betriebsfahrweisen garantiert.

			oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall bzw. tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. Nach derzeitigem Erkenntnisstand besteht daher allein eine hypothetische Gefährdung, die keine staatliche Vorsorgepflicht auslöst (vgl. zuletzt etwa OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 27.05.2025 – 22 D 144/24.AK –, juris, Rn. 32 m.w.N.). Nach bisherigem Stand sind keine wissenschaftlichen Erkenntnisse dazu ersichtlich, dass der Abrieb von Mikroplastik oder bestimmten Stoffen von den Rotorblattoberflächen von Windenergieanlagen, insbesondere PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen), beim bestimmungsgemäßen Betrieb zu Gesundheitsgefahren oder einer Beeinträchtigung des Eigentums durch gerade auf Windenergieanlagen (WEA) zurückzuführende Kontamination als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG schließen ließe, unabhängig von der Frage, ob bzw. in welchem Umfang diese Stoffe in den zu genehmigenden Anlagen überhaupt enthalten sind (vgl. OVG Münster, Urteil v. 27.04.2023 – 8 D 368/21.AK –, juris, Rn. 201 ff.; VGH München, Beschluss v. 13.12.2024 – 22 AS 24.40028 –, juris, Rn. 34 ff.). Nach derzeit geltender Rechtslage sind Mikroplastikpartikel auch keine Bewertungsparameter für den Boden- und den Gewässerzustand (VGH München, Beschluss v. 13.12.2024 – 22 AS 24.40028 –, juris, Rn. 37). Zudem können Mikroplastikpartikel auf Böden in Anbetracht der Volatilität von Windgeschwindigkeit bzw. -richtung und damit einhergehend der Nichtvorhersehbarkeit der Verteilung von Mikroplastikpartikeln sowie der Vielzahl in Betracht kommender anderer Emittenten nicht auf die Windenergieanlagen zurückgeführt werden (OVG Münster, Urteil v. 19.03.2024 – 22 D 147/23.AK –, juris). Dass PFAS auf Ebene der Europäischen Union als „besonders besorgniserregender Stoff“ betrachtet werden und ihre Verwendung deshalb möglicherweise zukünftig eingeschränkt oder verboten werden wird, lässt keinen Rückschluss darauf zu, dass von den hier zu genehmigenden WEA konkrete Gefahren ausgehen. Vielmehr entsprechen sie vollständig den derzeit bestehenden rechtlichen und technischen Anforderungen (vgl. OVG Münster, Urteil v. 19.01.2024 – 22 D 29/23.AK –, juris, Rn. 90). Eine belastbare wissenschaftliche Erkenntnislage, die in diesem Zusammenhang die konkrete Gefahr von Gesundheitsschäden oder einer Beeinträchtigung des Eigentums durch Kontamination infolge des Betriebs einer Windenergieanlage begründen könnte, ergibt sich aus diesen zukunftsbezogenen politischen Absichten nicht (OVG Münster, Urteil v. 12.01.2024 – 22 D 102/23.AK –, juris, Rn. 154).	
16	Bodenversiegelung	Zudem wird eine große Fläche bester Bördeacker, welcher für den Standort von Windkraftträdern benötigt wird, versiegelt. Eine nicht zu revidierende Angelegenheit, welche uns und unseren Nachfahren durch nur wenige Nutznießer aus rein kommerziellen Belangen zugemutet wird.	Eine dauerhafte Versiegelung von Flächen über die Betriebsdauer der Windenergieanlagen (WEA) hinaus erfolgt nicht, die WEA werden nach Nutzungsaufgabe vollständig zurückgebaut. § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB sieht vor, dass privilegierte Windenergievorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen sind. Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll die Genehmigungsbehörde die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen. Für Windenergieanlagen ist insoweit nach Landesrecht ein Sicherungsmittel sogar verpflichtend: Die Genehmigung ist gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 2 BauO LSA von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlagen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert wird. Eine solche Rückbauverpflichtung beinhaltet den Rückbau des Vorhabens (der baulichen Anlage einschließlich Nebenanlagen, Leitungen, Wege und Plätze) und der durch die Anlagen bewirkten Bodenversiegelung (Söfker, in: BeckOK BauGB, 65. Edition 01.08.2024, § 35 Rn. 155), also auch der Fundamente (vgl. auch Ziff. 2.3 der Hinweise zur Umsetzung bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung an Windenergieanlagen des Ministeriums für Bau und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Juni 2005). Dies ist bei den vorgesehenen Fundamenten auch technisch möglich. Mithin ist eine dauerhafte Flächenversiegelung nicht zu befürchten und steht der Erteilung einer Genehmigung nicht entgegen.	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Da der vollständige Rückbau der Anlage(n) nach Nutzungsaufgabe beauftragt und im Zuge dessen eine Rückbauverpflichtung in Geldwerten beim Salzlandkreis hinterlegt wird, ist der Eingriff in den Boden durch den Rückbau der Anlagen revidierbar.
17	Vögel/Fledermäuse	Auch wird durch die o.g. Aspekte der natürliche Lebensraum ansässiger Tierarten wie Falken, Bussarde, Eulen und Fledermäuse zerstört.	Auf mögliche Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse wird im UVP-Bericht, dem Artenschutzfachbeitrag, dem Fachgutachten Fledermäuse und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie in der mittlerweile zusätzlich erstellen Habitatpotenzialanalyse für Rot- und Schwarzmilan ausführlich eingegangen (Ziff. 13.2, 13.3, 13.4, 13.6 und 12.1 der Antragsunterlagen). In Bezug auf Brutvögel der Umgebung mit Ausnahme von Greifvögeln sowie auf Fledermäuse wären ohne den Einsatz von Vermeidungsmaßnahmen zwar erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Diesen wird aber durch den Einsatz einer Bauzeitenregelung und der Kontrolle auf Fledermausquartiere, eine optionale Vergrämung vor Brut- und Baubeginn und Kontrolle des Baufeldes vor Erstflächeninanspruchnahme sowie Abschaltalgorithmen bei windenergieempfindlichen Fledermausarten als Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt, so dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbleiben, insbesondere wurden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht verletzt. In Bezug auf Rast-/Gastvögel sind hingegen von vornherein keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.[Das Thema Milane befindet sich aktuell noch in Klärung,	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Er widerung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 8 verwiesen.

			sodass zum jetzigen Stand noch keine abschließende Erwidern erfolgen kann.]Im Ergebnis sind damit die Anforderungen des besonderen Artenschutzes für Vögel und Fledermäuse erfüllt und es drohen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen.	
18	Landschaftsbild	Meiner Meinung nach verschandeln die Windräder nicht nur die Landschaft[...]	Ein Einfluss auf das Landschaftsbild steht der Genehmigung nicht entgegen. Aus Sicht des Bauplanungsrechts ist der öffentliche Belang der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswerts nicht beeinträchtigt sowie das Landschaftsbild nicht verunstaltet im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB. Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds in diesem Sinne ist nur in Fällen anzunehmen, in denen durch die Errichtung eines Vorhabens der landschaftliche Gesamteindruck erheblich gestört wird (OVG Münster, Urteil v. 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK –, juris, Rn. 178). Eine bloße Änderung reicht nicht aus, da die Vorschrift das Landschaftsbild nicht vor Veränderung, sondern nur vor Verunstaltung schützt. Eine erhebliche Störung liegt vielmehr erst dann vor, wenn das Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Speziell im Hinblick auf Windenergieanlagen kann dies angesichts ihrer Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur im Ausnahmefall angenommen werden; die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit reichen hierzu ebenso wenig aus wie der Umstand, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten. Insgesamt kommt eine Verunstaltung durch eine Windenergieanlage insoweit regelmäßig nur dann in Betracht, wenn eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder ein besonders grober Eingriff in das Landschaftsbild vorliegt. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Die Umgebung des streitgegenständlichen Vorhabens ist durch die bereits bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen, die sich südlich an das Vorhabengebiet anschließen, sowie mehrere das Gebiet durchziehende und sich mehrfach kreuzende Hochspannungsfreileitungen vorbelastet. Mit 88 % fällt der größte Teil des bewertungsrelevanten Landschaftsbilds unter die qualitative Bewertung als geringwertig nach „Landschaftsbild, Erholungsnutzung und Windenergieanlagen in der Planungsregion Magdeburg“ (Entera 2012). Für die durchzuführende Abwägung der Belange kommt die Wertung des § 2 EEG hinzu, wonach die Errichtung und der Betrieb von insbesondere Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient sowie die erneuerbaren Energien derzeit als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Aus den gleichen Gründen steht die Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft bzw. ihres Erholungswerts im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB dem Vorhaben der Klägerin nicht entgegen. Zweck dieses öffentlichen Belangs ist die Wahrung der natürlichen Eigenart der Landschaft, um eine wesensfremde Bebauung des Außenbereichs zu verhindern (OVG Münster, Urteil v. 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK –, juris, Rn. 184). Die natürliche Eigenart der Landschaft wird geprägt von der naturgegebenen Art der Bodennutzung, einschließlich von Eigentümlichkeiten der Bodenformation und ihrer Bewachsung. Dieser Belang verfolgt den Zweck, dass der Außenbereich mit seiner naturgegebenen Bodennutzung für die Allgemeinheit erhalten bleibt. Die Landschaft soll in ihrer natürlichen Funktion und Eigenart bewahrt bleiben. Aus diesem Grund sollen bauliche Anlagen abgewehrt werden, die der Landschaft wesensfremd sind oder die der Allgemeinheit Möglichkeiten der Erholung entziehen. Nicht jede Außenbereichsnutzung führt zur Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Notwendig ist eine spezielle Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft. Sind Teile des Außenbereichs nicht mehr als Erholungsraum für die Allgemeinheit geeignet, scheidet insoweit eine Beeinträchtigung dieses öffentlichen Belangs aus. Vorliegend befinden sich die Flächen des Planungsbereiches überwiegend in allgemein strukturarmer Landschaft in landwirtschaftlicher Nutzung ohne besondere Eignung für die Erholungsnutzung, geprägt durch eine starke Vorbelastung durch bestehende WEA sowie mehrere das Gebiet durchziehende und sich mehrfach kreuzende Hochspannungsfreileitungen (s. o.). Zwar ist durch die geplanten WEA in gewissem Maße mit zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Diese sind aber im Rahmen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB mit den für das Vorhaben sprechenden Belangen abzuwägen. Jedenfalls unter Berücksichtigung der vorstehend aufgezeigten Bedeutung des § 2 EEG ist ein Entgegenstehen dieses Belangs aus den dargelegten Gründen nicht zu erkennen. Auch aus naturschutzrechtlicher Sicht steht eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und seiner Erholungseignung der Genehmigung nicht entgegen. Für den Eingriff ist ein Ersatzgeld in Höhe von 595.036 € vorgesehen.	Die Einwendungen sowie die Erwidern des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Es sei hier noch angemerkt, dass behördlicherseits Meinungen einzelner, wie sie das Landschaftsbild durch die WKA wahrnehmen, hier nicht bewertet werden.
19	Bodenversiegelung	[...]sondern wird auch guter Bördeboden mit Beton versiegelt.	Eine dauerhafte Versiegelung von Flächen über die Betriebsdauer der Windenergieanlagen (WEA) hinaus erfolgt nicht, die WEA werden nach Nutzungsaufgabe vollständig zurückgebaut. § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB sieht vor, dass privilegierte Windenergievorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen sind. Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen	Die Einwendungen sowie die Erwidern des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwidern des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 16 verwiesen.

			zu beseitigen. Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll die Genehmigungsbehörde die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen. Für Windenergieanlagen ist insoweit nach Landesrecht ein Sicherungsmittel sogar verpflichtend: Die Genehmigung ist gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 2 BauO LSA von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlagen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert wird. Eine solche Rückbauverpflichtung beinhaltet den Rückbau des Vorhabens (der baulichen Anlage einschließlich Nebenanlagen, Leitungen, Wege und Plätze) und der durch die Anlagen bewirkten Bodenversiegelung (Söfker, in: BeckOK BauGB, 65. Edition 01.08.2024, § 35 Rn. 155), also auch der Fundamente (vgl. auch Ziff. 2.3 der Hinweise zur Umsetzung bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung an Windenergieanlagen des Ministeriums für Bau und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Juni 2005). Dies ist bei den vorgesehenen Fundamenten auch technisch möglich. Mithin ist eine dauerhafte Flächenversiegelung nicht zu befürchten und steht der Erteilung einer Genehmigung nicht entgegen.	
20	Grundlastfähigkeit	Auch ist Windenergie nicht Grundlastfähig und deshalb bin ich gegen eine Errichtung.	Die Grundlastfähigkeit von Windenergie zählt nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen und ist daher nicht genehmigungsrelevant.	Die Prüfung und Bewertung der Grundlastfähigkeit des Stromnetzes in Deutschland durch den Zubau von WKA, stellen keine Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG dar und sind somit auch nicht im Genehmigungsverfahren zu klären.
21	Landschaftsbild	Um diese Windenergieanlagen errichten zu können, werden unzumutbare Beeinträchtigungen der Landschaft und des Landschaftsbildes in Kauf genommen.	Ein Einfluss auf das Landschaftsbild steht der Genehmigung nicht entgegen. Aus Sicht des Bauplanungsrechts ist der öffentliche Belang der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswerts nicht beeinträchtigt sowie das Landschaftsbild nicht verunstaltet im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB. Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds in diesem Sinne ist nur in Fällen anzunehmen, in denen durch die Errichtung eines Vorhabens der landschaftliche Gesamteindruck erheblich gestört wird (OVG Münster, Urteil v. 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK –, juris, Rn. 178). Eine bloße Änderung reicht nicht aus, da die Vorschrift das Landschaftsbild nicht vor Veränderung, sondern nur vor Verunstaltung schützt. Eine erhebliche Störung liegt vielmehr erst dann vor, wenn das Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Speziell im Hinblick auf Windenergieanlagen kann dies angesichts ihrer Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur im Ausnahmefall angenommen werden; die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit reichen hierzu ebenso wenig aus wie der Umstand, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten. Insgesamt kommt eine Verunstaltung durch eine Windenergieanlage insoweit regelmäßig nur dann in Betracht, wenn eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder ein besonders grober Eingriff in das Landschaftsbild vorliegt. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Die Umgebung des streitgegenständlichen Vorhabens ist durch die bereits bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen, die sich südlich an das Vorhabengebiet anschließen, sowie mehrere das Gebiet durchziehende und sich mehrfach kreuzende Hochspannungsfreileitungen vorbelastet. Mit 88 % fällt der größte Teil des bewertungsrelevanten Landschaftsbilds unter die qualitative Bewertung als geringwertig nach „Landschaftsbild, Erholungsnutzung und Windenergieanlagen in der Planungsregion Magdeburg“ (Entera 2012). Für die durchzuführende Abwägung der Belange kommt die Wertung des § 2 EEG hinzu, wonach die Errichtung und der Betrieb von insbesondere Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient sowie die erneuerbaren Energien derzeit als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Aus den gleichen Gründen steht die Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft bzw. ihres Erholungswerts im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB dem Vorhaben der Klägerin nicht entgegen. Zweck dieses öffentlichen Belangs ist die Wahrung der natürlichen Eigenart der Landschaft, um eine wesensfremde Bebauung des Außenbereichs zu verhindern (OVG Münster, Urteil v. 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK –, juris, Rn. 184). Die natürliche Eigenart der Landschaft wird geprägt von der naturgegebenen Art der Bodennutzung, einschließlich von Eigentümlichkeiten der Bodenformation und ihrer Bewachsung. Dieser Belang verfolgt den Zweck, dass der Außenbereich mit seiner naturgegebenen Bodennutzung für die Allgemeinheit erhalten bleibt. Die Landschaft soll in ihrer natürlichen Funktion und Eigenart bewahrt bleiben. Aus diesem Grund sollen bauliche Anlagen abgewehrt werden, die der Landschaft wesensfremd sind oder die der Allgemeinheit Möglichkeiten der Erholung entziehen. Nicht jede Außenbereichsnutzung führt zur Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Notwendig ist eine spezielle Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft. Sind Teile des Außenbereichs nicht mehr als Erholungsraum für die Allgemeinheit geeignet, scheidet insoweit eine Beeinträchtigung dieses öffentlichen Belangs aus. Vorliegend befinden sich die Flächen des Planungsbereiches überwiegend in allgemein strukturarmer Landschaft in landwirtschaftlicher Nutzung ohne besondere Eignung für die Erholungsnutzung, geprägt durch eine starke Vorbelastung durch bestehende WEA sowie mehrere das Gebiet durchziehende und	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Gemäß Anlage 3 des Genehmigungsbescheids der 11 WKA wird zu den Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Folgendes ausgeführt: Mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes während des Baubetriebes werden aufgrund der Kürze der Bauzeit nicht als erheblich angesehen. WEA beeinträchtigen das Landschaftsbild in der Regel erheblich und sind zumeist weder durch Ausgleichs- noch durch Ersatzmaßnahmen kompensierbar. Daher ist für entstehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes regelmäßig eine Kompensation in Form einer Ersatzzahlung vorzusehen. Im vorliegenden Planungsfall sollen 11 Neuanlagen mit Gesamthöhen von 250 m und 261 m errichtet werden. Durch den Einsatz einer Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) wird der Eingriff in das Landschaftsbild zur Nachtzeit erheblich minimiert. Für die Ermittlung der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurde eine Eingriffsbilanzierung durchgeführt. Es wurde ein zu zahlendes Ersatzgeld in Höhe von 595.036 € berechnet. Es ist vorgesehen, das Ersatzgeld für drei verschiedene Ökokonten innerhalb des Salzlandkreises zu verwenden. Insgesamt gehen somit von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild aus, welche jedoch durch Ersatzzahlungen zu kompensieren sind.

			sich mehrfach kreuzende Hochspannungsfreileitungen (s. o.). Zwar ist durch die geplanten WEA in gewissem Maße mit zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Diese sind aber im Rahmen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB mit den für das Vorhaben sprechenden Belangen abzuwägen. Jedenfalls unter Berücksichtigung der vorstehend aufgezeigten Bedeutung des § 2 EEG ist ein Entgegenstehen dieses Belangs aus den dargelegten Gründen nicht zu erkennen. Auch aus naturschutzrechtlicher Sicht steht eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und seiner Erholungseignung der Genehmigung nicht entgegen. Für den Eingriff ist ein Ersatzgeld in Höhe von 595.036 € vorgesehen.	
22	Rodungen	Rodungen, [...]	Für das Vorhaben werden geringe, hauptsächlich bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen, aber in geringem Umfang auch Bäume und Gehölze entfernt. Wie alle von dem Vorhaben ausgehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden auch diese durch verschiedene Maßnahmen ausgeglichen, ersetzt oder anderweitig kompensiert. So werden unter anderem für den Bau gefälltte Bäume auf gleicher Fläche ersetzt, weitere beschädigte und abgängige Bäume gefällt und jeweils durch zwei Neupflanzungen ersetzt, Ökokontopunkte für die „Förderstedt Gartenanlage“ erworben und so an anderer Stelle Strauch-Baumhecken angelegt sowie im Rahmen eines Ersatzgelds Zahlungen für weitere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege geleistet, die für ökologische Maßnahmen im Salzlandkreis vorgesehen sind (siehe im Einzelnen den Landschaftspflegerischen Begleitplan, Ziff. 12.1 der Antragsunterlagen, und den UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Unterlagen).	Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde vorgenommen. Die notwendigen Eingriffe für das Vorhaben werden an anderer Stelle gleichwertig ersetzt (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan in den Antragsunterlagen).
23	Wegebau	[...] unnützer Wegebau, [...]	Für die Errichtung der Windenergieanlagen werden in geringem Umfang neue Wege angelegt und vorhandene Wege verbreitert. Alle Erschließungswege werden in Schotterbauweise errichtet, so dass sie wasserdurchlässig sind. Aufgrund des vergleichsweise geringen Flächenverbrauchs des Vorhabens selbst unter Einbeziehung der Flächen für Fundamente und Kranstellflächen stellt der Flächenverbrauch des gesamten Vorhabens von 64.180 m² und damit auch der Wege keine erhebliche negative Umweltauswirkung dar (vgl. UVP-Bericht, insb. Kap. 4.10) und steht einer Genehmigung nicht entgegen.	Die Erschließung ist Grundvoraussetzung für den Bau von WKA im Außenbereich. Es werden weitestgehend landwirtschaftlich bestehende Wege genutzt, ggf. ertüchtigt aber auch z. T. neu gebaut. Der Flächenverbrauch ist jedoch verhältnismäßig gering im Vergleich zu Industriebauten o. Ä. Es werden Flächen in einem Umfang von 64.180 m² verbraucht. Erhebliche Flächenverbräuche für insgesamt 11 WKA sind das nicht. Zumal 55.292 m² davon nur teilversiegelt sind (Wege und Kranstellflächen).
24	Verkehrsin- frastruktur- schäden	[...] Schwertransporte, die unsere Straßen beschädigen[...]	Mögliche Schäden an der Verkehrsinfrastruktur durch baubedingte Transporte werden durch Verstärkung der Straßen und Wege vor Baubeginn vermindert und nach Abschluss der Bauarbeiten durch den Vorhabenträger wieder hergerichtet, so dass keine negativen Auswirkungen verbleiben (vgl. Tabelle 35 im UVP-Bericht, Kap. 12.4.1).	Das ist nicht im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu klären und stellt somit auch keine Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 BImSchG dar.
25	Bodenver- siegelung	Wie tief und wie groß müssen etwaige Fundamente für ca. 270 m hohe Windenergieanlagen werden? Wieviel m³ Beton wird hier dann in der Erde verbaut?	Eine dauerhafte Versiegelung von Flächen über die Betriebsdauer der Windenergieanlagen (WEA) hinaus erfolgt nicht, die WEA werden nach Nutzungsaufgabe vollständig zurückgebaut. § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB sieht vor, dass privilegierte Windenergievorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen sind. Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll die Genehmigungsbehörde die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen. Für Windenergieanlagen ist insoweit nach Landesrecht ein Sicherungsmittel sogar verpflichtend: Die Genehmigung ist gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 2 BauO LSA von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlagen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert wird. Eine solche Rückbauverpflichtung beinhaltet den Rückbau des Vorhabens (der baulichen Anlage einschließlich Nebenanlagen, Leitungen, Wege und Plätze) und der durch die Anlagen bewirkten Bodenversiegelung (Söfker, in: BeckOK BauGB, 65. Edition 01.08.2024, § 35 Rn. 155), also auch der Fundamente (vgl. auch Ziff. 2.3 der Hinweise zur Umsetzung bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung an Windenergieanlagen des Ministeriums für Bau und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Juni 2005). Dies ist bei den vorgesehenen Fundamenten auch technisch möglich. Mithin ist eine dauerhafte Flächenversiegelung nicht zu befürchten und steht der Erteilung einer Genehmigung nicht entgegen.	Das kann den Antragsunterlagen, Kap. 15 entnommen werden sowie beim Vorhabenträger oder beim Fachdienst 15 Bauordnung des Salzlandkreises erfragt werden.
26	Flächenver- brauch	Die Errichtung dieser Anlagen führt zu einem weiträumigen Verbrauch wertvoller landwirtschaftlicher Flächen.	Die Eignung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung steht dem Vorhaben nicht entgegen. Der mittlerweile am 15.07.2025 in Kraft getretene Regionale Entwicklungsplan (REP) sieht für die Vorhabenfläche keine Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG), insbesondere kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft vor. Vielmehr befindet sich derzeit der sachliche Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Energie für die Planungsregion Magdeburg" in Aufstellung, dessen 1. Entwurf für die Vorhabenfläche ein Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie vorsieht. Die WEA widersprechen auch nicht im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Für diese Beurteilung ist eine Abwägung zwischen dem konkreten Vorhaben bzw. dem Interesse an seiner Verwirklichung und den berührten öffentlichen Belangen durchzuführen. Darstellungen des Flächennutzungsplans können einem nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten	Die geplanten Standorte der 11 WKA liegen innerhalb eines derzeit im Entwurf befindlichen Vorranggebiets zur Errichtung von WKA, welche durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg festgelegt werden. Im Zuge der Prüfung und Festlegung solcher Gebiete wird in einem Umweltbericht auch die Eignung der Flächen untersucht. Da das Vorranggebiet um den Bereich der antragsgegenständigen 11 WKA sogar noch erweitert wurde, ist von einer Eignung

			Außenbereichsvorhaben nur dann entgegenstehen, wenn sie sachlich und räumlich hinreichend konkret sind und eine standortbezogene Aussage enthalten (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 02.04.2025 – 7 S 3/24 –, juris, Rn. 29). Der Standort muss durch spezifische Aussagen des Flächennutzungsplans in dem Sinne "anderweitig verplant" sein, dass die dargestellte Nutzung privilegierte Vorhaben ausschließt. Um keine qualifizierten Standortzuweisungen handelt es sich regelmäßig bei der Ausweisung von Flächen, die dem Außenbereich nur die ihm ohnehin nach dem Willen des Gesetzes zukommende Funktion zuweisen. Das trifft insbesondere auf Flächen für die Landwirtschaft zu (vgl. auch Dürr, in: Brügmann, BauGB, Werkstand: 133. Lfg. Januar 2025, § 35 Rn. 142; Söfker/Kment, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Werkstand: 158. EL Februar 2025, § 35 Rn. 534). Es sind keine Gründe ersichtlich, vorliegend gerade für den Bereich der Flächen für Landwirtschaft, die dem Planungsbereich der WEA entsprechen, eine abweichende Bewertung vorzunehmen, insbesondere angesichts dessen, dass sich in der unmittelbaren Umgebung bereits mehrere WEA in als Flächen für Landwirtschaft dargestellten Flächen befinden. Hinzu kommt, dass ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen besteht und erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen (§ 2 EEG), die nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden können, welche fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären (OVG Münster, Urteil v. 25.09.2024 – 7 D 117/23.AK –, juris, Rn. 75). Ein solcher atypischer Ausnahmefall ist vorliegend jedoch nicht erkennbar. Auch im Übrigen stellt die vorhabenbedingte Nutzung landwirtschaftlich geeigneter Flächen (vor allem im Hinblick auf den Nutzen und die positiven Auswirkungen von Windenergieerzeugung) aufgrund des vergleichsweise geringen Umfangs bzw. Flächenbedarfs von Windenergieanlagen und ihrer Versorgungsstrukturen keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung dar (vgl. UVP-Bericht, Kap. 4.10) und es verbleiben noch ausreichend Flächen für landwirtschaftliche Nutzung.	zur Errichtung von WKA auszugehen. Zumal das zur Prüfung der raumordnerischen Belange zuständige Ministerium in Sachsen-Anhalt die landesplanerische Zustimmung zum Vorhaben erteilt hat.
27	Stromverwendbarkeit	Wenn die überschüssige Energie aktuell schon nicht gespeichert werden kann, und daher die Windräder stillstehen, warum werden dann neue errichtet? Und allein hier bei uns vor Ort gibt es genug stillstehende Windenergieanlagen.	Ob und inwieweit der erzeugte Strom verwendet werden kann, zählt nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen und ist daher nicht genehmigungsrelevant.	Das ist nicht im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu klären und stellt somit auch keine Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 BImSchG dar.
28	Gesundheitsgefahren (allgemein)	Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windenergieanlagen bereits nachgewiesen worden sind (Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Herzrasen, etc.).	Gesundheitsgefahren für Menschen gehen von den konkreten Windenergieanlagen nicht aus. Soweit allgemein von Windenergieanlagen Gesundheitsgefahren oder erhebliche Belästigungen für Menschen ausgehen können, beispielsweise durch Lärmimmissionen oder periodischen Schattenwurf, wurde dies im Vorfeld gutachterlich untersucht und ist dies vorliegend durch die Abstände der Errichtung zu zulässigen Wohngebäuden und situationsbedingt schallreduzierte Betriebsmodi bzw. Abschaltautomatiken nicht zu erwarten. Die Windenergieanlagen lassen insgesamt keine ersichtlichen erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Menschen erwarten (vgl. zusammenfassend UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kap. 12.3.1).	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Er widerung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 11 zu Schall- und Schattenwurfimmissionen verwiesen.
29	Lärm, Infraschall, Schattenwurf	Diese Windenergieanlagen verursachen unzumutbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag. [...] Ich möchte weitere Jahre unbeschwert auf meiner Terrasse sitzen oder z.B. mit offenem Fenster wohnen wollen, ohne ständig die Rotation dieser Windenergieanlagen zu hören. Eine unzumutbare Geräuscentwicklung durch die sich immer und immer wieder drehenden Flügel, auch nachts.	Die zu erwartenden von den beantragten Windenergieanlagen (WEA) ausgehenden Schallimmissionen sprechen nicht gegen eine Genehmigung der Anlagen. Ob in den Immissionen unzulässige schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 5 Abs. 1 BImSchG zu sehen sind, wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Verkehrslärm ist hierbei nicht einzubeziehen (OVG Münster, Beschluss v. 29.08.2023 – 7 A 993/22 –, juris), ebenso wenig wie andere Schallquellen, die nicht selbst der TA Lärm unterfallen (Ziff. 2.4 TA Lärm). Die Grenzwerte werden vorliegend auf Basis der vorgelegten, sowohl bestehende als auch weitere geplante Anlagen berücksichtigenden Schallimmissionsprognose eingehalten, sofern einzelne WEA zur Nachtzeit schallreduziert betrieben werden (vgl. UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Dies kann durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt werden. Eine erhebliche Lärmbelästigung oder Gesundheitsgefahren drohen somit nicht. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall von den Windenergieanlagen sind nicht zu erwarten und stehen der Genehmigungserteilung nicht entgegen. Laut Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MWU) liegt der von modernen Windkraftanlagen erzeugte Infraschall – also Schall unterhalb des menschlichen Hörbereichs – selbst in kurzen Abständen zwischen 150 und 300 Metern deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Dies stimmt mit den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) überein. Zu diesem Ergebnis kommt auch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg in seinem Bericht über das Messprojekt Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten. Anhand der aktuellen Studienlage gilt es als unwahrscheinlich, dass Windkraftanlagen mit Infraschall Stress und andere körperliche oder psychische Symptome auslösen können (siehe auch UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Auch die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall bzw. tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen im	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Er widerungen des VT und Bewertungen der Behörde zu den lfd. Nr. 4, 10, 11 u. 73 verwiesen.

			Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. Nach derzeitigem Erkenntnisstand besteht daher allein eine hypothetische Gefährdung, die keine staatliche Vorsorgepflicht auslöst (vgl. zuletzt etwa OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 27.05.2025 – 22 D 144/24.AK –, juris, Rn. 32 m.w.N.). Eine unzulässige Beeinträchtigung durch Schattenwurf liegt nicht vor. Zwar verursachen die geplanten Windenergieanlagen laut Schattenwurfanalyse an einigen Immissionsorten gemeinsam mit den vorhandenen Windenergieanlagen zusätzlichen periodischen Schlagschatten oberhalb der zulässigen Richtwerte (vgl. UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Eine unzulässige Beeinträchtigung durch den Schattenwurf der Anlagen wird aber verhindert, indem sie mit Schattenwurfabschaltmodulen ausgestattet und betrieben werden. Dies kann durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt werden.	
30	Befeuerung	Hinzu kommt das ständige und aufdringliche rote Blinken (Flugsicherungsbeleuchtung) an den Anlagenspitzen.	Die erforderliche Nachtkennzeichnung mittels Befeuerung von Turm und Maschinenhaus erfolgt durch ein bedarfsgesteuertes System (BNK), das lediglich beim Herannahen eines Flugobjektes aktiviert wird. Zudem ist nach der Stellungnahme der oberen Luftfahrtbehörde vom 10.09.2024 für die Erteilung ihrer genehmigungsrechtlich erforderlichen Zustimmung in einer Nebenbestimmung zur Genehmigung festzulegen, dass die Blinkfrequenzen der Anlagen zu synchronisieren sind und so die Störung durch Lichtimmissionen noch weiter reduziert wird. Die BNK ist in ihren Auswirkungen nicht so stark, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung entstehen könnte (OVG Schleswig, Urteil v. 30.01.2024 – 5 KS 2/23 –, juris; VGH München, Urteil v. 25.02.2025 – 22 A 23.40005 –, juris, Rn. 76).	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Die neu einzusetzende bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung verhindert effektiv das Dauerblinken an der Anlage und trägt so zur Reduzierung der visuellen Beeinträchtigung im Nachtzeitraum bei.
31	Abstand Wohngebiet	Wer würde denn freiwillig nach Welsleben ziehen, wenn man diese großen Anlagen direkt vor der Tür hat?	Die Abstände der Windenergieanlagen (WEA) zur umliegenden Wohnbebauung stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die Lärmgrenzwerte werden nach der Schallimmissionsprognose (Ziff. 4.2.3 der Antragsunterlagen) bei vorgesehenem schallreduzierten Nachtbetrieb eingehalten. Für den Schattenwurf kommen zu bestimmten Tageszeiten Schattenwurfabschaltmodule zur Einhaltung der Richtwerte zum Einsatz (Ziff. 4.3.2 der Antragsunterlagen). Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung Windenergieanlagen in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage (2 H) entspricht. Dies ist hier der Fall. Die WEA haben in einem Fall einen Abstand von ca. 835 m, in allen weiteren Fällen einen Abstand von mehr als 1.200 m zur nächsten zulässigen Wohnbebauung bei einer Maximalhöhe von 261 m. Damit hat die zulässige Wohnbebauung überall einen Abstand von mindestens dem dreifachen, meistens sogar dem vierfachen der Anlagenhöhe.	Das ist nicht im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu klären und stellt somit auch keine Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 BImSchG dar.
32	Immobilienwert	Dies heißt natürlich aber auch, dass die Grundstücke in Welsleben eindeutig an Wert verlieren werden, da niemand bereit ist, ein Grundstück in der Nähe einer Windenergieanlage zu erwerben. Durch die sehr geringen Abstände zur Wohnbebauung fällt der Wert der einzelnen Immobilien/Grundstücke. Ich befürchte hierdurch eine erhebliche Wertminderung und im schlimmsten Fall rechne ich mit einer Unverkäuflichkeit.	Ein etwaiger Wertverlust von Immobilien zählt nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen und ist daher nicht genehmigungsrelevant. Nach ständiger Rechtsprechung besteht kein Anspruch auf Verschonung von Wertverlust. Im Übrigen ist es nicht nachgewiesen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Region zu maßgeblichen Wertverlusten bei Immobilien in dieser Region führen.	Das ist nicht im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu klären und stellt somit auch keine Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 BImSchG dar.
33	Vögel/Fledermäuse	Milanhorste im Nahbereich Mein Mann ist Landwirt und Bewirtschafter und Eigentümer des Flurstücks 29/9 in der Flur 8 der Gemarkung Bahrendorf/Stemmern. Er bestätigte mir, dass in den Pappeln auf diesem Grundstück in diesem Jahr drei Horste von Milanen zur Brut genutzt wurden. In der Stellungnahme des Rotmilanzentrums zu diesem Bauvorhaben wird bereits auf zwei Schwarzmilanhorste an diesem Standort verwiesen. Dies steht im krassen Gegensatz zur Kartierung, die Fa. Lorica in ihren Antragsunterlagen eingereicht hat. Denn da wurden lediglich Bussardhorste auf dem oben angeführten Grundstück bestätigt. Für den Rotmilan wird gegenüber der früheren Empfehlung (von 1.000 Metern) der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2007) im Helgoländer Papier 2015 ein vergrößerter	Auf mögliche Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse wird im UVP-Bericht, dem Artenschutzfachbeitrag, dem Fachgutachten Fledermäuse und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie in der mittlerweile zusätzlich erstellten Habitatpotenzialanalyse für Rot- und Schwarzmilan ausführlich eingegangen (Ziff. 13.2, 13.3, 13.4, 13.6 und 12.1 der Antragsunterlagen). In Bezug auf Brutvögel der Umgebung mit Ausnahme von Greifvögeln sowie auf Fledermäuse wären ohne den Einsatz von Vermeidungsmaßnahmen zwar erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Diesen wird aber durch den Einsatz einer Bauzeitenregelung und der Kontrolle auf Fledermausquartiere, eine optionale Vergrämung vor Brut- und Baubeginn und Kontrolle des Baufeldes vor Erstflächeninanspruchnahme sowie Abschaltalgorithmen bei windenergieempfindlichen Fledermausarten als Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt, so dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbleiben, insbesondere wurden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht verletzt. In Bezug auf Rast-/Gastvögel sind hingegen von vornherein keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. [Das Thema Milane befindet sich aktuell noch in Klärung, sodass zum jetzigen Stand noch keine abschließende Erwidern erfolgen kann.] Im Ergebnis sind damit die Anforderungen des besonderen Artenschutzes für Vögel und Fledermäuse erfüllt und es drohen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen.	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwidern des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 8 verwiesen.

		Mindestabstand von nunmehr 1.500 Metern empfohlen, der „rund 60 % aller Flugaktivitäten umfasst“ (Quelle: Kompetenzzentrum für Umweltschutz und Energiewende). Somit ist die Genehmigung für die Anlagen WEA L1 und L11 zu versagen und für die WEA L2 und L3 sind zumindest entsprechende Maßnahmen einzufordern, die Kollisionen der Greifvögel mit den Propellerflügeln weitgehend verhindern. Wenn dies nicht ausreichend möglich ist, wäre auch hier eine Versagung notwendig. Unser Betrieb bewirtschaftet mehrere Flächen in Welseben und auch in den Fluren 6, 7, 10 und 11. Aus eigenen Beobachtungen kann ich sagen, dass gerade in diesen Fluren besonders viele Rotmilane und auch einige Schwarzmilane anzutreffen sind.		
34	Lärm	LärmschutzgutachtenDem Gutachten der Firma Lorica kann ich nicht zustimmen. Durch die Bundesautobahn A14 und die B246a kommt es schon zum jetzigen Zeitpunkt zu Lärmbelästigungen, die durch ein Gutachten der Gemeinde Welseben bestätigt sind. In diesem Gutachten werden sogar Lärmschutzmaßnahmen für nötig erachtet. Zusätzliche Lärmbelästigung kann gesundheitliche Folgen verursachen und senkt damit die Lebensqualität in der Gemeinde.	Die zu erwartenden von den beantragten Windenergieanlagen (WEA) ausgehenden Schallimmissionen sprechen nicht gegen eine Genehmigung der Anlagen. Ob in den Immissionen unzulässige schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 5 Abs. 1 BImSchG zu sehen sind, wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Verkehrslärm ist hierbei nicht einzubeziehen (OVG Münster, Beschluss v. 29.08.2023 – 7 A 993/22 –, juris), ebenso wenig wie andere Schallquellen, die nicht selbst der TA Lärm unterfallen (Ziff. 2.4 TA Lärm). Die Grenzwerte werden vorliegend auf Basis der vorgelegten, sowohl bestehende als auch weitere geplante Anlagen berücksichtigenden Schallimmissionsprognose eingehalten, sofern einzelne WEA zur Nachtzeit schallreduziert betrieben werden (vgl. UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Dies kann durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt werden. Eine erhebliche Lärmbelästigung oder Gesundheitsgefahren drohen somit nicht.	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Er widerung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 4 u. 73 verwiesen.
35	Unabhängige Gutachten	Ich finde, es sollte ein unabhängiges Gutachten von einem Gutachter erstellt werden, der nicht mit der Fa. Lorica geschäftlich verbunden ist!!! Solange solches unabhängiges Gutachten nicht vorliegt, darf es keine Baugenehmigung geben.	Es entspricht den gesetzlichen Anforderungen an die Antragstellung für die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV, dass dem Antrag die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen durch den Vorhabenträger beizufügen sind. Gutachten, die der Vorhabenträger erstellen lässt, um das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen darzulegen, sind als sonstige Unterlagen in diesem Sinne von der Genehmigungsbehörde zu prüfen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV), wenn sie unter Beachtung der geltenden Regelwerke fachgerecht und nachvollziehbar erstellt worden bzw. für den Fachkundigen überzeugend sind (OVG Saarlouis, Beschluss v. 04.05.2010 - 3 B 77/10 -, juris, Rn. 21 ff.). Im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 24 Abs. 1 Satz 1 VwVfG prüft die Behörde, ob das Gutachten diese Anforderungen erfüllt, und kann nach ihrem Ermessen ggf. nach § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV weitere, behördliche Gutachten einholen. Die Behörde kann sich grundsätzlich ohne Verstoß gegen ihre Aufklärungspflicht auf Privatgutachten stützen. Verfahrensfehlerhaft handelt die Behörde nur dann, wenn sich ihr die Einholung eines weiteren Gutachtens hätte aufdrängen müssen, weil die vorliegenden Gutachten objektiv ungeeignet sind, ihr die für die behördliche Entscheidung notwendigen sachlichen Grundlagen zu vermitteln (Rietzler/Bader-Plabst, in: Wust/Rietzler/Wierner, Windenergierecht, 1. Aufl. 2024, § 15, Rn. 47). Ungenügend sind Gutachten insbesondere dann, wenn sie erkennbare Mängel aufweisen, etwa unvollständig, widersprüchlich oder sonst nicht überzeugend sind, wenn das Gutachten von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht oder wenn der Gutachter erkennbar nicht sachkundig ist bzw. Zweifel an seiner Unparteilichkeit bestehen oder wenn die Erkenntnisse, die in den vorliegenden Unterlagen ihren Niederschlag gefunden haben, durch substantiierte Einwände eines Beteiligten oder durch die übrige Ermittlungstätigkeit der Behörde ernsthaft in Frage gestellt erscheinen. Vorliegend wurden die eingereichten Gutachten von der Genehmigungsbehörde und von den beteiligten Fachbehörden auf ihre Plausibilität und Nachvollziehbarkeit geprüft und es sind keine Mängel ersichtlich.	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Gutachten für jegliche Genehmigungsverfahren nach BImSchG sind immer unabhängig und nach bestem Wissen zu erstellen. Diese Erklärung liegt in der Regel bei. Sollte ein Missbrauch betrieben worden sein, macht sich zudem der Gutachter strafbar und verliert seine Berufslizenz, da hier auch i. d. R. Sachkunde oder zugelassene Messstellen nach § 29b BImSchG dahinter stehen.
36	Landschaftsbild, Umzingelung	Beeinträchtigung des Orts- und LandschaftsbildesBereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt stehen in südwestlicher Richtung mehr als 70 Windräder, die das Landschaftsbild sehr negativ beeinflussen.Es gibt scheinbar nach oben keine Grenze. Wenn jeder WEA aufbauen kann, weil das	Ein Einfluss auf das Landschaftsbild steht der Genehmigung nicht entgegen. Aus Sicht des Bauplanungsrechts ist der öffentliche Belang der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswerts nicht beeinträchtigt sowie das Landschaftsbild nicht verunstaltet im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB. Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds in diesem Sinne ist nur in Fällen anzunehmen, in denen durch die Errichtung eines Vorhabens der landschaftliche Gesamteindruck erheblich gestört wird (OVG Münster, Urteil v. 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK –, juris, Rn. 178). Eine bloße Änderung reicht nicht aus, da die Vorschrift das Landschaftsbild nicht vor Veränderung, sondern nur vor Verunstaltung schützt.	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Die Grenzen des Zumutbaren legt hierbei die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hinsichtlich der raumordnerischen Festlegung von Vorranggebieten zur Nutzung der

		Gesetz es ermöglicht, stehen womöglich in 5 Jahren um den ganzen Ort WEA!!!Es sollen in Biere 7 Windräder errichtet werden (drei davon als Repowering), in Biere und Welsleben 11 neue Windräder, weitere in Borne/Atzendorf und wieder andere in Stemmern. Die Grenze des Zumutbaren ist erreicht ist — weitere Genehmigungen von Windrädern sind völlig unakzeptabel.	Eine erhebliche Störung liegt vielmehr erst dann vor, wenn das Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Speziell im Hinblick auf Windenergieanlagen kann dies angesichts ihrer Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur im Ausnahmefall angenommen werden; die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit reichen hierzu ebenso wenig aus wie der Umstand, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten. Insgesamt kommt eine Verunstaltung durch eine Windenergieanlage insoweit regelmäßig nur dann in Betracht, wenn eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder ein besonders grober Eingriff in das Landschaftsbild vorliegt. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Die Umgebung des streitgegenständlichen Vorhabens ist durch die bereits bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen, die sich südlich an das Vorhabengebiet anschließen, sowie mehrere das Gebiet durchziehende und sich mehrfach kreuzende Hochspannungsfreileitungen vorbelastet. Mit 88 % fällt der größte Teil des bewertungsrelevanten Landschaftsbilds unter die qualitative Bewertung als geringwertig nach „Landschaftsbild, Erholungsnutzung und Windenergieanlagen in der Planungsregion Magdeburg“ (Entera 2012). Für die durchzuführende Abwägung der Belange kommt die Wertung des § 2 EEG hinzu, wonach die Errichtung und der Betrieb von insbesondere Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient sowie die erneuerbaren Energien derzeit als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Aus den gleichen Gründen steht die Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft bzw. ihres Erholungswerts im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB dem Vorhaben der Klägerin nicht entgegen. Zweck dieses öffentlichen Belangs ist die Wahrung der natürlichen Eigenart der Landschaft, um eine wesensfremde Bebauung des Außenbereichs zu verhindern (OVG Münster, Urteil v. 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK –, juris, Rn. 184). Die natürliche Eigenart der Landschaft wird geprägt von der naturgegebenen Art der Bodennutzung, einschließlich von Eigentümlichkeiten der Bodenformation und ihrer Bewachsung. Dieser Belang verfolgt den Zweck, dass der Außenbereich mit seiner naturgegebenen Bodennutzung für die Allgemeinheit erhalten bleibt. Die Landschaft soll in ihrer natürlichen Funktion und Eigenart bewahrt bleiben. Aus diesem Grund sollen bauliche Anlagen abgewehrt werden, die der Landschaft wesensfremd sind oder die der Allgemeinheit Möglichkeiten der Erholung entziehen. Nicht jede Außenbereichsnutzung führt zur Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Notwendig ist eine spezielle Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft. Sind Teile des Außenbereichs nicht mehr als Erholungsraum für die Allgemeinheit geeignet, scheidet insoweit eine Beeinträchtigung dieses öffentlichen Belangs aus. Vorliegend befinden sich die Flächen des Planungsbereiches überwiegend in allgemein strukturarmer Landschaft in landwirtschaftlicher Nutzung ohne besondere Eignung für die Erholungsnutzung, geprägt durch eine starke Vorbelastung durch bestehende WEA sowie mehrere das Gebiet durchziehende und sich mehrfach kreuzende Hochspannungsfreileitungen (s. o.). Zwar ist durch die geplanten WEA in gewissem Maße mit zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Diese sind aber im Rahmen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB mit den für das Vorhaben sprechenden Belangen abzuwägen. Jedenfalls unter Berücksichtigung der vorstehend aufgezeigten Bedeutung des § 2 EEG ist ein Entgegenstehen dieses Belangs aus den dargelegten Gründen nicht zu erkennen. Auch aus naturschutzrechtlicher Sicht steht eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und seiner Erholungseignung der Genehmigung nicht entgegen. Für den Eingriff ist ein Ersatzgeld in Höhe von 595.036 € vorgesehen. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung Windenergieanlagen in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage (2 H) entspricht. Dies ist hier der Fall. Die WEA haben in einem Fall einen Abstand von ca. 835 m, in allen weiteren Fällen einen Abstand von mehr als 1.200 m zur nächsten zulässigen Wohnbebauung bei einer Maximalhöhe von 261 m. Damit hat die zulässige Wohnbebauung überall einen Abstand von mindestens dem dreifachen, meistens sogar dem vierfachen der Anlagenhöhe.	Windenergie fest. Liegen die beantragten WKA innerhalb dieser Gebiete, sind sie demnach auch grundsätzlich zulässig und können dort errichtet werden.
37	Immobilienwert	Wertminderung der Grundstücke Wir Anwohner der angrenzenden Ortschaften sind jetzt schon stark durch die vorhandenen Windkraftanlagen betroffen — einerseits durch Lärm und Schlagschatten und andererseits durch die Wertminderung unserer Grundstücke. Sollten die hier beantragten WKA genehmigt werden, wäre das eine enorme Schädigung für mich, als auch für die anderen Grundstückseigentümer.	Ein etwaiger Wertverlust von Immobilien zählt nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen und ist daher nicht genehmigungsrelevant. Nach ständiger Rechtsprechung besteht kein Anspruch auf Verschonung von Wertverlust. Im Übrigen ist es nicht nachgewiesen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Region zu maßgeblichen Wertverlusten bei Immobilien in dieser Region führen.	Wertminderungen von Grundstücken/Immobilien sind nicht im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu klären und stellen somit auch keine Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 BImSchG dar.
38	Mikroklima	Negative Beeinträchtigung der Niederschlagsverteilung durch den	Von den geplanten Windenergieanlagen (WEA) sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Klima und Luft zu erwarten (Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, UVP-Bericht, S. 98 ff.). Nach derzeitigem	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten

		bestehenden Windpark und Auswirkung bei einer Erweiterung. Bereits mit den bestehenden WEA beobachtet ich, dass die Luftbewegung von den WEA beeinflusst werden. Es ist zu befürchten, dass die zusätzlichen WEA diese Auswirkung noch verstärken. Das Kleinklima in Welsleben wurde von der Elbe im Osten und dem Frohser Berg im Norden schon immer besonders beeinflusst. Gewitter stauten sich vor der Elbe, oder zogen die Elbe entlang nach Norden, wurden durch den Frohser Berg gebremst, so dass es bei Gewitterlagen auch regnete. Seit wir den Windpark stehen haben, ziehen diese Gewitterfronten fast immer nördlich oder südlich vorbei und bilden östlich der Elbe wieder eine zusammenhängende Front. Die Folge ist, dass wir besonders in den Trockenzeiten deutlich weniger Niederschläge und seltener Gewitter haben als in den Orten westlich des Windparks. Sollten noch mehr Windräder und noch dazu mit deutlich größeren Höhen gebaut werden, wird dieser Effekt noch weiter zunehmen. Selten gibt es auch Wetterlagen, wo die Gewitter aus Nordosten zu uns hereinziehen. Dann kommt es in Welsleben meist zu deutlich ergiebigeren Niederschlägen, als in den Nachbarorten. Dies hat zum Beispiel Anfang Juni zu Überflutungen in Welsleben geführt. Auch dieser Effekt wird sich erhöhen, wenn weitere Anlagen gebaut werden.	wissenschaftlichen Erkenntnisstand sind mikroklimatische Auswirkungen durch den Betrieb von Windenergieanlagen und Luftverwirbelungen zwar möglich. Es handelt sich aber um eine allenfalls hypothetische und nicht ansatzweise quantifizierbare Beeinträchtigung, deren Erheblichkeit sich keinesfalls aufdrängt (OVG Münster, Beschluss v. 31.08.2022 – 22 A 1704/20 –, juris, Rn. 45; ausführlich zur wissenschaftlichen Erkenntnislage OVG Münster, Urteil v. 04.05.2022 – 8 D 346/21.AK –, juris, Rn. 157 ff.). Dies löst weder eine staatliche Vorsorgepflicht aus noch führt es dazu, dass der Betrieb der WEA rücksichtslos wäre (OVG Münster, Urteil v. 19.03.2024 – 22 D 147/23.AK –, juris, Rn. 143).	des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Die Effekte, welche durch den Einwender hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des Mikroklimas hervorgetragen werden, sind nicht schlüssig und rein hypothetischer Natur. Offenkundig belastbare und quantifizierbare Daten werden nicht dargelegt. Insofern sind keine erheblichen Beeinträchtigungen oder gar Starkregenereignisse auf den Zubau von 11 oder dem Bestand von 70 WKA hinsichtlich der Beeinflussung des Mikroklimas am Standort zurückzuführen. Es wird ferner auf die Ausführungen zu lfd. Nr. 12 verwiesen.
39	Bodenversiegelung	Versiegelung wertvollen Bördebodens Es gibt keine Regelungen, was mit der versiegelten Fläche wird, wenn nach 25 Jahren Nutzungsdauer die WEA ihren Dienst geleistet haben. Wer ist dafür zuständig, diese Fundamente wieder aus dem Boden zu entfernen? Wahrscheinlich bleiben die Ruinen für immer im Boden!	Eine dauerhafte Versiegelung von Flächen über die Betriebsdauer der Windenergieanlagen (WEA) hinaus erfolgt nicht, die WEA werden nach Nutzungsaufgabe vollständig zurückgebaut. § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB sieht vor, dass privilegierte Windenergievorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen sind. Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll die Genehmigungsbehörde die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen. Für Windenergieanlagen ist insoweit nach Landesrecht ein Sicherungsmittel sogar verpflichtend: Die Genehmigung ist gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 2 BauO LSA von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlagen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert wird. Eine solche Rückbauverpflichtung beinhaltet den Rückbau des Vorhabens (der baulichen Anlage einschließlich Nebenanlagen, Leitungen, Wege und Plätze) und der durch die Anlagen bewirkten Bodenversiegelung (Söfker, in: BeckOK BauGB, 65. Edition 01.08.2024, § 35 Rn. 155), also auch der Fundamente (vgl. auch Ziff. 2.3 der Hinweise zur Umsetzung bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung an Windenergieanlagen des Ministeriums für Bau und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Juni 2005). Dies ist bei den vorgesehenen Fundamenten auch technisch möglich. Mithin ist eine dauerhafte Flächenversiegelung nicht zu befürchten und steht der Erteilung einer Genehmigung nicht entgegen.	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Die Regelung im Genehmigungsbescheid zum Rückbau nach Nutzungsaufgabe der WKA widerlegt die Annahme, dass es angeblich keine Regelungen gibt.
40	Mikroklima	Aufgrund meiner Tätigkeit in der Landwirtschaft bin ich täglich mit der Natur verbunden. Durch den bereits vorhandenen Windpark Biere/Borne ist dabei bereits jetzt ein Regenschatten deutlich zu spüren. Da die geplanten Anlagen noch deutlich höher werden sollen, ist die Luftverwirbelung die durch die Rotation der Windräder entsteht in einer größeren Höhe, sodass die Wolken	Von den geplanten Windenergieanlagen (WEA) sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Klima und Luft zu erwarten (Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, UVP-Bericht, S. 98 ff.). Nach derzeitigem wissenschaftlichen Erkenntnisstand sind mikroklimatische Auswirkungen durch den Betrieb von Windenergieanlagen und Luftverwirbelungen zwar möglich. Es handelt sich aber um eine allenfalls hypothetische und nicht ansatzweise quantifizierbare Beeinträchtigung, deren Erheblichkeit sich keinesfalls aufdrängt (OVG Münster, Beschluss v. 31.08.2022 – 22 A 1704/20 –, juris, Rn. 45; ausführlich zur wissenschaftlichen Erkenntnislage OVG Münster, Urteil v. 04.05.2022 – 8 D 346/21.AK –, juris, Rn. 157 ff.). Dies löst weder eine staatliche Vorsorgepflicht aus noch führt es dazu, dass der Betrieb der WEA rücksichtslos wäre (OVG Münster, Urteil v. 19.03.2024 – 22 D 147/23.AK –, juris, Rn. 143).	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Er widerung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 38 u. 12 verwiesen.

		noch viel stärker gebremst bzw. umgeleitet werden. Neben den geplanten 11 Windrädern der Firma Lorica sind weitere Anlagen in den Nachbargemarkungen Sülzetal und Borne geplant. Bereits jetzt stehen ca.70 Anlagen in diesem Windpark und jede weitere ist der Natur, den Anwohnern und vor allem den Menschen die von der Natur leben (Landwirte, Forstwirte etc.) nicht zumutbar.		
41	Bodenversiegelung, Flächenverbrauch	Bei der Errichtung von Windkraftanlagen wird sehr guter Bördeboden versiegelt. Mutterboden ist einer der größten natürlichen CO ₂ - Speicher und der Bördeboden mit den relativ hohen Humusgehalten erst recht. Die benötigten Flächen für die Zuwegung und Fundamente der Windkraftanlagen sind als CO ₂ - Speicher und als Produktionsstandort für Nahrungsmittel nicht reversibel verloren!	Eine dauerhafte Versiegelung von Flächen über die Betriebsdauer der Windenergieanlagen (WEA) hinaus erfolgt nicht, die WEA werden nach Nutzungsaufgabe vollständig zurückgebaut. § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB sieht vor, dass privilegierte Windenergievorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen sind. Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll die Genehmigungsbehörde die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen. Für Windenergieanlagen ist insoweit nach Landesrecht ein Sicherungsmittel sogar verpflichtend: Die Genehmigung ist gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 2 BauO LSA von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlagen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert wird. Eine solche Rückbauverpflichtung beinhaltet den Rückbau des Vorhabens (der baulichen Anlage einschließlich Nebenanlagen, Leitungen, Wege und Plätze) und der durch die Anlagen bewirkten Bodenversiegelung (Söfker, in: BeckOK BauGB, 65. Edition 01.08.2024, § 35 Rn. 155), also auch der Fundamente (vgl. auch Ziff. 2.3 der Hinweise zur Umsetzung bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung an Windenergieanlagen des Ministeriums für Bau und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Juni 2005). Dies ist bei den vorgesehenen Fundamenten auch technisch möglich. Mithin ist eine dauerhafte Flächenversiegelung nicht zu befürchten und steht der Erteilung einer Genehmigung nicht entgegen. Die Eignung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung steht dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Der mittlerweile am 15.07.2025 in Kraft getretene Regionale Entwicklungsplan (REP) sieht für die Vorhabenfläche keine Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG), insbesondere kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft vor. Vielmehr befindet sich derzeit der sachliche Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Energie für die Planungsregion Magdeburg" in Aufstellung, dessen 1. Entwurf für die Vorhabenfläche ein Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie vorsieht. Die WEA widersprechen auch nicht im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Für diese Beurteilung ist eine Abwägung zwischen dem konkreten Vorhaben bzw. dem Interesse an seiner Verwirklichung und den berührten öffentlichen Belangen durchzuführen. Darstellungen des Flächennutzungsplans können einem nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Außenbereichsvorhaben nur dann entgegenstehen, wenn sie sachlich und räumlich hinreichend konkret sind und eine standortbezogene Aussage enthalten (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 02.04.2025 – 7 S 3/24 –, juris, Rn. 29). Der Standort muss durch spezifische Aussagen des Flächennutzungsplans in dem Sinne "anderweitig verplant" sein, dass die dargestellte Nutzung privilegierte Vorhaben ausschließt. Um keine qualifizierten Standortzuweisungen handelt es sich regelmäßig bei der Ausweisung von Flächen, die dem Außenbereich nur die ihm ohnehin nach dem Willen des Gesetzes zukommende Funktion zuweisen. Das trifft insbesondere auf Flächen für die Landwirtschaft zu (vgl. auch Dürr, in: Brügemann, BauGB, Werkstand: 133. Lfg. Januar 2025, § 35 Rn. 142; Söfker/Kment, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Werkstand: 158. EL Februar 2025, § 35 Rn. 534). Es sind keine Gründe ersichtlich, vorliegend gerade für den Bereich der Flächen für Landwirtschaft, die dem Planungsbereich der WEA entsprechen, eine abweichende Bewertung vorzunehmen, insbesondere angesichts dessen, dass sich in der unmittelbaren Umgebung bereits mehrere WEA in als Flächen für Landwirtschaft dargestellten Flächen befinden. Hinzu kommt, dass ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen besteht und erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen (§ 2 EEG), die nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden können, welche fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären (OVG Münster, Urteil v. 25.09.2024 – 7 D 117/23.AK –, juris, Rn. 75). Ein solcher atypischer Ausnahmefall ist vorliegend jedoch nicht erkennbar. Auch im Übrigen stellt die vorhabenbedingte Nutzung landwirtschaftlich geeigneter Flächen (vor allem im Hinblick auf den Nutzen und die positiven Auswirkungen von Windenergieerzeugung) aufgrund des vergleichsweise geringen Umfangs bzw. Flächenbedarfs von Windenergieanlagen und ihrer Versorgungsstrukturen keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung dar (vgl. UVP-Bericht, Kap. 4.10) und es verbleiben noch ausreichend Flächen für landwirtschaftliche Nutzung.	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Er widerung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 26 verwiesen.

42	Abrieb	Durch die Windkraftanlagen werden die umliegenden Ackerflächen mit Ewigkeitschemikalien belastet. Aufgrund der hohen Geschwindigkeiten an den Spritzen der Rotorblätter entsteht feinstes Abrieb, der sich auf den umliegenden Flächen ablagert. Meine beiden Flurstücke Welsleben Flur 7 Flurstück 22/18 und 22/15 liegen in der Hauptwindrichtung der geplanten WEA L11 und sind somit sehr stark betroffen! Dies ist für mich nicht hinnehmbar!	Nach bisherigem Stand sind keine wissenschaftlichen Erkenntnisse dazu ersichtlich, dass der Abrieb von Mikroplastik oder bestimmten Stoffen von den Rotorblattoberflächen von Windenergieanlagen, insbesondere PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen), beim bestimmungsgemäßen Betrieb zu Gesundheitsgefahren oder einer Beeinträchtigung des Eigentums durch gerade auf Windenergieanlagen (WEA) zurückzuführende Kontamination als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG schließen ließe, unabhängig von der Frage, ob bzw. in welchem Umfang diese Stoffe in den zu genehmigenden Anlagen überhaupt enthalten sind (vgl. OVG Münster, Urteil v. 27.04.2023 – 8 D 368/21.AK –, juris, Rn. 201 ff.; VGH München, Beschluss v. 13.12.2024 – 22 AS 24.40028 –, juris, Rn. 34 ff.). Nach derzeit geltender Rechtslage sind Mikroplastikpartikel auch keine Bewertungsparameter für den Boden- und den Gewässerzustand (VGH München, Beschluss v. 13.12.2024 – 22 AS 24.40028 –, juris, Rn. 37). Zudem können Mikroplastikpartikel auf Böden in Anbetracht der Volatilität von Windgeschwindigkeit bzw. -richtung und damit einhergehend der Nichtvorhersehbarkeit der Verteilung von Mikroplastikpartikeln sowie der Vielzahl in Betracht kommender anderer Emittenten nicht auf die Windenergieanlagen zurückgeführt werden (OVG Münster, Urteil v. 19.03.2024 – 22 D 147/23.AK –, juris). Dass PFAS auf Ebene der Europäischen Union als „besonders besorgniserregender Stoff“ betrachtet werden und ihre Verwendung deshalb möglicherweise zukünftig eingeschränkt oder verboten werden wird, lässt keinen Rückschluss darauf zu, dass von den hier zu genehmigenden WEA konkrete Gefahren ausgehen. Vielmehr entsprechen sie vollständig den derzeit bestehenden rechtlichen und technischen Anforderungen (vgl. OVG Münster, Urteil v. 19.01.2024 – 22 D 29/23.AK –, juris, Rn. 90). Eine belastbare wissenschaftliche Erkenntnislage, die in diesem Zusammenhang die konkrete Gefahr von Gesundheitsschäden oder einer Beeinträchtigung des Eigentums durch Kontamination infolge des Betriebs einer Windenergieanlage begründen könnte, ergibt sich aus diesen zukunftsbezogenen politischen Absichten nicht (OVG Münster, Urteil v. 12.01.2024 – 22 D 102/23.AK –, juris, Rn. 154).	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Es gibt demnach keine Anzeichen dafür, sowohl aus wissenschaftlicher Sicht als auch fachbehördlicherseits durch die Untere Bodenschutzbehörde, dass erhebliche Anteile von Mikroplastik durch WKA auf den umliegenden Äckern deponiert wird.
43	Lärm, unabhängiges Gutachten	Die Lärmbelastung in Welsleben und Biere ist bereits derzeit schon sehr hoch, dies belegt das erst kürzlich von der Gemeinde Bördeland beauftragte Lärmschutzgutachten. Durch die A14 und die Bundesstraße B246a ist besonders Welsleben schon schwer betroffen. Im Lärmschutzgutachten aus dem Antrag der Firma Lorica ist ausschließlich der Lärm der WEA's berücksichtigt. In der Stellungnahme der Gemeinde Bördeland ist deshalb ein unabhängiges Gegengutachten gefordert wurden. Diese zusätzliche Belastung ist für die Bewohner in Welsleben und Biere unzumutbar!	Die zu erwartenden von den beantragten Windenergieanlagen (WEA) ausgehenden Schallimmissionen sprechen nicht gegen eine Genehmigung der Anlagen. Ob in den Immissionen unzulässige schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 5 Abs. 1 BImSchG zu sehen sind, wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Verkehrslärm ist hierbei nicht einzubeziehen (OVG Münster, Beschluss v. 29.08.2023 – 7 A 993/22 –, juris), ebenso wenig wie andere Schallquellen, die nicht selbst der TA Lärm unterfallen (Ziff. 2.4 TA Lärm). Die Grenzwerte werden vorliegend auf Basis der vorgelegten, sowohl bestehende als auch weitere geplante Anlagen berücksichtigenden Schallimmissionsprognose eingehalten, sofern einzelne WEA zur Nachtzeit schallreduziert betrieben werden (vgl. UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Dies kann durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt werden. Eine erhebliche Lärmbelastung oder Gesundheitsgefahren drohen somit nicht. Es entspricht den gesetzlichen Anforderungen an die Antragstellung für die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV, dass dem Antrag die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen durch den Vorhabenträger beizufügen sind. Gutachten, die der Vorhabenträger erstellen lässt, um das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen darzulegen, sind als sonstige Unterlagen in diesem Sinne von der Genehmigungsbehörde zu prüfen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV), wenn sie unter Beachtung der geltenden Regelwerke fachgerecht und nachvollziehbar erstellt worden bzw. für den Fachkundigen überzeugend sind (OVG Saarlouis, Beschluss v. 04.05.2010 - 3 B 77/10 -, juris, Rn. 21 ff.). Im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 24 Abs. 1 Satz 1 VwVfG prüft die Behörde, ob das Gutachten diese Anforderungen erfüllt, und kann nach ihrem Ermessen ggf. nach § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV weitere, behördliche Gutachten einholen. Die Behörde kann sich grundsätzlich ohne Verstoß gegen ihre Aufklärungspflicht auf Privatgutachten stützen. Verfahrensfehlerhaft handelt die Behörde nur dann, wenn sich ihr die Einholung eines weiteren Gutachtens hätte aufdrängen müssen, weil die vorliegenden Gutachten objektiv ungeeignet sind, ihr die für die behördliche Entscheidung notwendigen sachlichen Grundlagen zu vermitteln (Rietzler/Bader-Plabst, in: Wust/Rietzler/Wiemer, Windenergierecht, 1. Aufl. 2024, § 15, Rn. 47). Ungenügend sind Gutachten insbesondere dann, wenn sie erkennbare Mängel aufweisen, etwa unvollständig, widersprüchlich oder sonst nicht überzeugend sind, wenn das Gutachten von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht oder wenn der Gutachter erkennbar nicht sachkundig ist bzw. Zweifel an seiner Unparteilichkeit bestehen oder wenn die Erkenntnisse, die in den vorliegenden Unterlagen ihren Niederschlag gefunden haben, durch substantiierte Einwände eines Beteiligten oder durch die übrige Ermittlungstätigkeit der Behörde ernsthaft in Frage gestellt erscheinen. Vorliegend wurden die eingereichten Gutachten von der Genehmigungsbehörde und von den beteiligten Fachbehörden auf ihre Plausibilität und Nachvollziehbarkeit geprüft und es sind keine Mängel ersichtlich.	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 4 u. 73 verwiesen.
44	Schattenwurf	Der Schattenwurf der WEA's ist besonders in den Abendstunden aufgrund der Himmelsrichtung der geplanten Anlagen von großer Beeinträchtigung gerade für die	Eine unzulässige Beeinträchtigung durch Schattenwurf liegt nicht vor. Zwar verursachen die geplanten Windenergieanlagen laut Schattenwurfanalyse an einigen Immissionsorten gemeinsam mit den vorhandenen Windenergieanlagen zusätzlichen periodischen Schlagschatten oberhalb der zulässigen Richtwerte (vgl. UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Eine unzulässige	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung

		Bewohner am westlichen Rand der Ortschaften. Auch dies ist für die ansässigen Menschen unzumutbar!	Beeinträchtigung durch den Schattenwurf der Anlagen wird aber verhindert, indem sie mit Schattenwurfabschaltmodulen ausgestattet und betrieben werden. Dies kann durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt werden.	des VT und Bewertung der Behörde zu den Schattenwurfimmissionen unter lfd. Nr. 11 verwiesen.
45	Vögel/Fledermäuse	Auf den Feldern um Welsleben sind besonders bei Feldarbeiten sehr viele Rotmilane und vereinzelt Schwarzmilane zu beobachten. Bei so vielen Sichtungen ist es sehr wahrscheinlich, dass in den betreffenden Gemarkungen Milanhorste zu finden sind. Laut der von Loricabeauftragten Kartierung ist dies nicht der Fall. In der Stellungnahme des Rotmilanzentrums zu diesem Antrag wird hingegen auf zwei Schwarzmilanhorste in unmittelbarer Nähe hingewiesen. Dieser Sachverhalt sollte aus Sicht des Naturschutzes noch einmal unabhängig geprüft und beurteilt werden!	Auf mögliche Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse wird im UVP-Bericht, dem Artenschutzfachbeitrag, dem Fachgutachten Fledermäuse und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie in der mittlerweile zusätzlich erstellten Habitatpotenzialanalyse für Rot- und Schwarzmilan ausführlich eingegangen (Ziff. 13.2, 13.3, 13.4, 13.6 und 12.1 der Antragsunterlagen). In Bezug auf Brutvögel der Umgebung mit Ausnahme von Greifvögeln sowie auf Fledermäuse wären ohne den Einsatz von Vermeidungsmaßnahmen zwar erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Diesen wird aber durch den Einsatz einer Bauzeitenregelung und der Kontrolle auf Fledermausquartiere, eine optionale Vergrämung vor Brut- und Baubeginn und Kontrolle des Baufeldes vor Erstflächeninanspruchnahme sowie Abschaltalgorithmen bei windenergieempfindlichen Fledermausarten als Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt, so dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbleiben, insbesondere wurden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht verletzt. In Bezug auf Rast-/Gastvögel sind hingegen von vornherein keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. [Das Thema Milane befindet sich aktuell noch in Klärung, sodass zum jetzigen Stand noch keine abschließende Erwiderung erfolgen kann.] Im Ergebnis sind damit die Anforderungen des besonderen Artenschutzes für Vögel und Fledermäuse erfüllt und es drohen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen.	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 8 verwiesen.
46	Landschaftsbild, Lärm	Entzug von Erholungsmöglichkeiten der ortsansässigen Bevölkerung. Die Feldfluren mit den zahlreichen Feldwegen werden von der Bevölkerung oft zum Spazieren, Joggen oder Radfahren zum Erholen genutzt. Durch die geplanten WEA's wäre ein großer Teil der Erholungsmöglichkeiten zwischen Biere und Welsleben betroffen bzw. für diese Zwecke völlig unbrauchbar, da der erzeugte Lärm keine Erholung zulässt.	Ein Einfluss auf das Landschaftsbild steht der Genehmigung nicht entgegen. Aus Sicht des Bauplanungsrechts ist der öffentliche Belang der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswerts nicht beeinträchtigt sowie das Landschaftsbild nicht verunstaltet im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB. Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds in diesem Sinne ist nur in Fällen anzunehmen, in denen durch die Errichtung eines Vorhabens der landschaftliche Gesamteindruck erheblich gestört wird (OVG Münster, Urteil v. 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK –, juris, Rn. 178). Eine bloße Änderung reicht nicht aus, da die Vorschrift das Landschaftsbild nicht vor Veränderung, sondern nur vor Verunstaltung schützt. Eine erhebliche Störung liegt vielmehr erst dann vor, wenn das Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Speziell im Hinblick auf Windenergieanlagen kann dies angesichts ihrer Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur im Ausnahmefall angenommen werden; die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit reichen hierzu ebenso wenig aus wie der Umstand, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten. Insgesamt kommt eine Verunstaltung durch eine Windenergieanlage insoweit regelmäßig nur dann in Betracht, wenn eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder ein besonders grober Eingriff in das Landschaftsbild vorliegt. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Die Umgebung des streitgegenständlichen Vorhabens ist durch die bereits bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen, die sich südlich an das Vorhabengebiet anschließen, sowie mehrere das Gebiet durchziehende und sich mehrfach kreuzende Hochspannungsfreileitungen vorbelastet. Mit 88 % fällt der größte Teil des bewertungsrelevanten Landschaftsbilds unter die qualitative Bewertung als geringwertig nach „Landschaftsbild, Erholungsnutzung und Windenergieanlagen in der Planungsregion Magdeburg“ (Entera 2012). Für die durchzuführende Abwägung der Belange kommt die Wertung des § 2 EEG hinzu, wonach die Errichtung und der Betrieb von insbesondere Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient sowie die erneuerbaren Energien derzeit als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Aus den gleichen Gründen steht die Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft bzw. ihres Erholungswerts im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB dem Vorhaben der Klägerin nicht entgegen. Zweck dieses öffentlichen Belangs ist die Wahrung der natürlichen Eigenart der Landschaft, um eine wesensfremde Bebauung des Außenbereichs zu verhindern (OVG Münster, Urteil v. 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK –, juris, Rn. 184). Die natürliche Eigenart der Landschaft wird geprägt von der naturgegebenen Art der Bodennutzung, einschließlich von Eigentümlichkeiten der Bodenformation und ihrer Bewachsung. Dieser Belang verfolgt den Zweck, dass der Außenbereich mit seiner naturgegebenen Bodennutzung für die Allgemeinheit erhalten bleibt. Die Landschaft soll in ihrer natürlichen Funktion und Eigenart bewahrt bleiben. Aus diesem Grund sollen bauliche Anlagen abgewehrt werden, die der Landschaft wesensfremd sind oder die der Allgemeinheit Möglichkeiten der Erholung entziehen. Nicht jede Außenbereichsnutzung führt zur Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Notwendig ist eine spezielle Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft. Sind Teile des Außenbereichs nicht mehr als Erholungsraum für die Allgemeinheit geeignet, scheidet insoweit eine Beeinträchtigung dieses öffentlichen Belangs aus. Vorliegend befinden sich die Flächen des Planungsbereiches überwiegend in allgemein strukturarmer Landschaft in landwirtschaftlicher Nutzung ohne besondere Eignung für die Erholungsnutzung, geprägt	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Die Lärmimmissionen von WKA werden anhand der TA Lärm beurteilt. Hierfür maßgeblich ist nach Pkt. 6.6 TA Lärm die Zuordnung des Immissionsortes und dann weiter die Festlegung der Schutzbedürftigkeit nach Pkt. 6.1 TA Lärm. Und ferner wird in Anhang A.1.3 TA Lärm genau definiert, was ein maßgeblicher Immissionsort ist. Feldflure sind nach den genannten Punkten in der TA Lärm keine maßgeblichen Immissionsorte. Aufgrund der hohen Vorbelastung des bestehenden Windparks mit 70 WKA's kann den Argumenten, dass durch die geplanten WKA ein großer Teil der Erholungsmöglichkeiten zw. Biere und Welsleben betroffen wäre und dieser Raum dann für Erholungszwecke unbrauchbar wäre, nicht gefolgt werden. Die Privilegierung zur Errichtung von WKA richtet sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BAuGB auf den Außenbereich. Auch durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg wurde das derzeit in Planung befindliche Windvorranggebiet zur Errichtung dieser Art von Anlagen hinsichtlich der Kriterien der Erholungseignung und Landschaftsbildbeeinträchtigung intensiv geprüft. Nach derzeitigem Stand kam man jedenfalls zu dem Ergebnis, dass u. a. der Bereich der antragsgegenständigen 11 WKA am eingriffsärmsten hinsichtlich der Erholungseignung und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist.

			durch eine starke Vorbelastung durch bestehende WEA sowie mehrere das Gebiet durchziehende und sich mehrfach kreuzende Hochspannungsfreileitungen (s. o.). Zwar ist durch die geplanten WEA in gewissem Maße mit zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Diese sind aber im Rahmen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB mit den für das Vorhaben sprechenden Belangen abzuwägen. Jedenfalls unter Berücksichtigung der vorstehend aufgezeigten Bedeutung des § 2 EEG ist ein Entgegenstehen dieses Belangs aus den dargelegten Gründen nicht zu erkennen. Auch aus naturschutzrechtlicher Sicht steht eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und seiner Erholungseignung der Genehmigung nicht entgegen. Für den Eingriff ist ein Ersatzgeld in Höhe von 595.036 € vorgesehen. Die zu erwartenden von den beantragten Windenergieanlagen (WEA) ausgehenden Schallimmissionen sprechen nicht gegen eine Genehmigung der Anlagen. Ob in den Immissionen unzulässige schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 5 Abs. 1 BImSchG zu sehen sind, wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Verkehrslärm ist hierbei nicht einzubeziehen (OVG Münster, Beschluss v. 29.08.2023 – 7 A 993/22 –, juris), ebenso wenig wie andere Schallquellen, die nicht selbst der TA Lärm unterfallen (Ziff. 2.4 TA Lärm). Die Grenzwerte werden vorliegend auf Basis der vorgelegten, sowohl bestehende als auch weitere geplante Anlagen berücksichtigenden Schallimmissionsprognose eingehalten, sofern einzelne WEA zur Nachtzeit schallreduziert betrieben werden (vgl. UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Dies kann durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt werden. Eine erhebliche Lärmbelästigung oder Gesundheitsgefahren drohen somit nicht.	
47	Regionalplanung / andere WEA	Aus den genannten Gründen fordere ich deshalb die geplanten 11 Windenergieanlagen der Firma Lorica sowie alle weiteren Planungen in den Gemeinden Bördeland und Sülzetal zu versagen und die letzte Änderung im Entwurf des regionalen Entwicklungsplanes zur Erweiterung des Windkraftvorranggebietes zurückzunehmen.	Das vorliegende Genehmigungsverfahren befasst sich mit den elf aus den Antragsunterlagen ersichtlichen Windenergieanlagen der Lorica Windpark Bördeland GmbH & Co. KG. Soweit also in Bezug auf andere, auch zukünftige Genehmigungsverfahren die Versagung gefordert wird oder die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie in der Regionalplanung abgelehnt wird, ist dies für das vorliegende Verfahren ohne Relevanz.	Ein Versagung bzw. Ablehnung eines Genehmigungsantrags nach BImSchG erfolgt nur dann, wenn die Prüfung ergibt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen und ihre Erfüllung nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann. Ferner soll ein Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller einer Aufforderung zur Ergänzung der Unterlagen innerhalb einer ihm gesetzten Frist, die auch im Falle ihrer Verlängerung drei Monate nicht überschreiten soll, nicht nachgekommen ist. Eine Ablehnung nach den vorgenannten Gründen ist für das vorliegende Verfahren nicht ersichtlich. Die Planungen der Vorranggebiete werden den betroffenen Gemeinden und der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Es können Einwendungen dahingehend im Planungsprozess geltend gemacht werden.
48	Vögel/Fledermäuse	Milanhorste im Nahbereich als landwirtschaftlicher Bewirtschafter und Eigentümer des Flurstücks 29/9 in der Flur 8 der Gemarkung Bahrendorf/Stemmern kann ich bestätigen, dass in den Pappeln auf diesem Grundstück in diesem Jahr drei Horste von Milanen zur Brut genutzt wurden. In der Stellungnahme des Rotmilanzentrums zu diesem Bauvorhaben wird bereits auf zwei Schwarzmilanhorste an diesem Standort verwiesen. Dies steht im krassen Gegensatz zur Kartierung, die Fa. Lorica in ihren Antragsunterlagen eingereicht hat. Denn da wurden lediglich Bussardhorste auf dem oben angeführten Grundstück bestätigt. Für den Rotmilan wird gegenüber der früheren Empfehlung (von 1.000 Metern) der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2007) im Helgoländer Papier 2015 ein vergrößerter Mindestabstand von nunmehr 1.500 Metern empfohlen, der „rund 60 % aller Flugaktivitäten umfasst“ (Quelle: Kompetenzzentrum für Umweltschutz und	Auf mögliche Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse wird im UVP-Bericht, dem Artenschutzfachbeitrag, dem Fachgutachten Fledermäuse und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie in der mittlerweile zusätzlich erstellten Habitatpotenzialanalyse für Rot- und Schwarzmilan ausführlich eingegangen (Ziff. 13.2, 13.3, 13.4, 13.6 und 12.1 der Antragsunterlagen). In Bezug auf Brutvögel der Umgebung mit Ausnahme von Greifvögeln sowie auf Fledermäuse wären ohne den Einsatz von Vermeidungsmaßnahmen zwar erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Diesen wird aber durch den Einsatz einer Bauzeitenregelung und der Kontrolle auf Fledermausquartiere, eine optionale Vergrämung vor Brut- und Baubeginn und Kontrolle des Baufeldes vor Erstflächeninanspruchnahme sowie Abschaltalgorithmen bei windenergieempfindlichen Fledermausarten als Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt, so dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbleiben, insbesondere wurden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht verletzt. In Bezug auf Rast-/Gastvögel sind hingegen von vornherein keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. [Das Thema Milane befindet sich aktuell noch in Klärung, sodass zum jetzigen Stand noch keine abschließende Erwiderung erfolgen kann.] Im Ergebnis sind damit die Anforderungen des besonderen Artenschutzes für Vögel und Fledermäuse erfüllt und drohen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf sie.	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 8 verwiesen.

		Energiewende). Somit ist die Genehmigung für die Anlagen WEA L1 und L11 zu versagen und für die WEA L2 und L3 sind zumindest entsprechende Maßnahmen einzufordern, die Kollisionen der Greifvögel mit den Propellerflügeln weitgehend verhindern. Wenn dies nicht ausreichend möglich ist, wäre auch hier eine Versagung notwendig. Unser Betrieb bewirtschaftet mehrere Flächen in Welsleben und auch in den Fluren 6, 7, 10 und 11. Aus eigenen Beobachtungen kann ich sagen, dass gerade in diesen Fluren besonders viele Rotmilane und auch einige Schwarzmilane anzutreffen sind.		
49	Lärm, Infraschall	LärmschutzgutachtenIm Lärmschutzgutachten, das die Firma Loric den Bauantragsunterlagen beigelegt hat und Grundlage für die Baugenehmigung ist, wird explizit darauf hingewiesen, dass davon ausgegangen wird, dass es in den betroffenen Ortslagen keine weiteren Lärmimmissionen gibt. Dies widerspricht der Realität völlig. Allein der Verkehrslärm durch die Bundesstraße 246a, die durch den Ort Welsleben führt, sorgt immer wieder für Eingaben der Anwohner. Auch die Bundesautobahn 14 bringt eine erhöhte Lärmbelastung. In einem letztlich durch die Gemeinde Bördeland erstellten Gutachten ist sogar gefordert worden, dass Lärmschutzmaßnahmen nötig sind. In der Stellungnahme der Gemeinde ist unter anderem auch dieser Punkt herangezogen worden, um das Einvernehmen zu versagen. Die Beeinträchtigung durch Infraschall ist gar nicht berücksichtigt, obwohl neueste Studien (z.Bsp. der Uni Mainz) negative Auswirkungen auf die Herzfunktion bestätigen.	Die zu erwartenden von den beantragten Windenergieanlagen (WEA) ausgehenden Schallimmissionen sprechen nicht gegen eine Genehmigung der Anlagen. Ob in den Immissionen unzulässige schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 5 Abs. 1 BImSchG zu sehen sind, wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Verkehrslärm ist hierbei nicht einzubeziehen (OVG Münster, Beschluss v. 29.08.2023 – 7 A 993/22 –, juris), ebenso wenig wie andere Schallquellen, die nicht selbst der TA Lärm unterfallen (Ziff. 2.4 TA Lärm). Die Grenzwerte werden vorliegend auf Basis der vorgelegten, sowohl bestehende als auch weitere geplante Anlagen berücksichtigenden Schallimmissionsprognose eingehalten, sofern einzelne WEA zur Nachtzeit schallreduziert betrieben werden (vgl. UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Dies kann durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt werden. Eine erhebliche Lärmbelastung oder Gesundheitsgefahren drohen somit nicht. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall von den Windenergieanlagen sind nicht zu erwarten und stehen der Genehmigungserteilung nicht entgegen. Laut Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MWU) liegt der von modernen Windkraftanlagen erzeugte Infraschall – also Schall unterhalb des menschlichen Hörbereichs – selbst in kurzen Abständen zwischen 150 und 300 Metern deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Dies stimmt mit den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) überein. Zu diesem Ergebnis kommt auch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg in seinem Bericht über das Messprojekt Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten. Anhand der aktuellen Studienlage gilt es als unwahrscheinlich, dass Windkraftanlagen mit Infraschall Stress und andere körperliche oder psychische Symptome auslösen können (siehe auch UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Auch die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall bzw. tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. Nach derzeitigem Erkenntnisstand besteht daher allein eine hypothetische Gefährdung, die keine staatliche Vorsorgepflicht auslöst (vgl. zuletzt etwa OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 27.05.2025 – 22 D 144/24.AK –, juris, Rn. 32 m.w.N.). Die erwähnte Studie der Universität Mainz gibt keinen Anlass, diese Einschätzung zu ändern. Sämtliche Studien sind lediglich Teil des wissenschaftlichen Diskurses; sie ergeben bisher keinen begründeten Ansatz für relevante tieffrequente Immissionen oder Infraschall durch Windenergieanlagen oder nachweisbare gesundheitsschädliche Auswirkungen. Soweit ersichtlich, handelt es sich um eine Veröffentlichung in Noise & Health (Chaban, R.; Ghazy, A.; Georgiade, E.; Stumpf, N.; Vahl, C.-F. Negative Effect of High-Level Infrasound on Human Myocardial Contractility: In-Vitro Controlled Experiment. Noise and Health 2021, 23 (109)). Diese Veröffentlichung wurde u.a. in zwei Folgeveröffentlichungen in der Noise & Health stark kritisiert (van den Berg, F. Comments on the Article "Negative Effect of High-Level Infrasound on Human Myocardial Contractility: In Vitro Controlled Experiment" by Chaban R.: Et al.: (Noise Health 2021;23:57-66). Noise and Health 2022, 24 (112); Swen, M.; Stefan, H.; Martin, H.; Susanne, K. Can Infrasound from Wind Turbines Affect Myocardial Contractility? A Critical Review. Noise and Health 2022, 24 (113)). Die wichtigsten Kritikpunkte stellen sich wie folgt dar: So wurde unter anderem das zugrundeliegende Experiment unter realitätsfernen In Vitro-Laborbedingungen an bei Herzoperationen entfernten Herzmuskelscheiben ausgeführt, die sich nicht auf den Menschen als ganzen Organismus übertragen lässt. Weiterhin litt der Experimentaufbau erkennbar an methodischen Mängeln, bei dem nicht nur Infraschall, sondern auch übermäßig starke Luftvibrationen und Vibrationen der Haltemechanik auf die Probe übertragen wurden. Zudem basiert die Übertragung der Untersuchungsergebnisse auf Windenergieanlagen auf einem mittlerweile bekannt fehlerhaften	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 4 u. 73 verwiesen.

			Rechenwert der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) für von Windenergieanlagen ausgehendem Infraschall, der um den Faktor 4.000 zu hoch angesetzt war.	
50	Schattenwurf	Schlagschatten Die hier beantragten Windkraftanlagen stehen im Südwesten bis Westen von Welsleben. Bei der Höhe von ca. 260m Höhe werden sie von Mittag bis zum Sonnenuntergang für erhebliche Schlagschatten für den gesamten Ort Welsleben führen. Dis ist völlig unakzeptabel.	Eine unzulässige Beeinträchtigung durch Schattenwurf liegt nicht vor. Zwar verursachen die geplanten Windenergieanlagen laut Schattenwurfanalyse an einigen Immissionsorten gemeinsam mit den vorhandenen Windenergieanlagen zusätzlichen periodischen Schlagschatten oberhalb der zulässigen Richtwerte (vgl. UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Eine unzulässige Beeinträchtigung durch den Schattenwurf der Anlagen wird aber verhindert, indem sie mit Schattenwurfabschaltmodulen ausgestattet und betrieben werden. Dies kann durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt werden.	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Er widerung des VT und Bewertung der Behörde zu den Schattenwurfimmissionen unter lfd. Nr. 11 verwiesen.
51	Landschaftsbild	Beeinträchtigung des Orts- und LandschaftsbildesIm Windpark Biere/Borne stehen derzeit schon rund 70 Windkraftanlagen. Nun sollen in Biere 7 Windräder errichtet werden (drei davon als Repowering), in Biere und Welsleben 11 neue Windräder, weitere in Borne/Atzendorf und wieder andere in Stemmern. Das Orts- und Landschaftsbild ist schon in einer Art und Weise geschädigt, dass die Grenze des Zumutbaren erreicht ist — weitere Genehmigungen von Windrädern sind völlig unakzeptabel.	Ein Einfluss auf das Landschaftsbild steht der Genehmigung nicht entgegen. Aus Sicht des Bauplanungsrechts ist der öffentliche Belang der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswerts nicht beeinträchtigt sowie das Landschaftsbild nicht verunstaltet im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB. Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds in diesem Sinne ist nur in Fällen anzunehmen, in denen durch die Errichtung eines Vorhabens der landschaftliche Gesamteindruck erheblich gestört wird (OVG Münster, Urteil v. 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK –, juris, Rn. 178). Eine bloße Änderung reicht nicht aus, da die Vorschrift das Landschaftsbild nicht vor Veränderung, sondern nur vor Verunstaltung schützt. Eine erhebliche Störung liegt vielmehr erst dann vor, wenn das Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Speziell im Hinblick auf Windenergieanlagen kann dies angesichts ihrer Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur im Ausnahmefall angenommen werden; die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit reichen hierzu ebenso wenig aus wie der Umstand, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten. Insgesamt kommt eine Verunstaltung durch eine Windenergieanlage insoweit regelmäßig nur dann in Betracht, wenn eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder ein besonders grober Eingriff in das Landschaftsbild vorliegt.Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Die Umgebung des streitgegenständlichen Vorhabens ist durch die bereits bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen, die sich südlich an das Vorhabengebiet anschließen, sowie mehrere das Gebiet durchziehende und sich mehrfach kreuzende Hochspannungsfreileitungen vorbelastet. Mit 88 % fällt der größte Teil des bewertungsrelevanten Landschaftsbilds unter die qualitative Bewertung als geringwertig nach „Landschaftsbild, Erholungsnutzung und Windenergieanlagen in der Planungsregion Magdeburg“ (Entera 2012). Für die durchzuführende Abwägung der Belange kommt die Wertung des § 2 EEG hinzu, wonach die Errichtung und der Betrieb von insbesondere Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient sowie die erneuerbaren Energien derzeit als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.Aus den gleichen Gründen steht die Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft bzw. ihres Erholungswerts im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB dem Vorhaben der Klägerin nicht entgegen. Zweck dieses öffentlichen Belangs ist die Wahrung der natürlichen Eigenart der Landschaft, um eine wesensfremde Bebauung des Außenbereichs zu verhindern (OVG Münster, Urteil v. 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK –, juris, Rn. 184). Die natürliche Eigenart der Landschaft wird geprägt von der naturgegebenen Art der Bodennutzung, einschließlich von Eigentümlichkeiten der Bodenformation und ihrer Bewachsung. Dieser Belang verfolgt den Zweck, dass der Außenbereich mit seiner naturgegebenen Bodennutzung für die Allgemeinheit erhalten bleibt. Die Landschaft soll in ihrer natürlichen Funktion und Eigenart bewahrt bleiben. Aus diesem Grund sollen bauliche Anlagen abgewehrt werden, die der Landschaft wesensfremd sind oder die der Allgemeinheit Möglichkeiten der Erholung entziehen. Nicht jede Außenbereichsnutzung führt zur Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Notwendig ist eine spezielle Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft. Sind Teile des Außenbereichs nicht mehr als Erholungsraum für die Allgemeinheit geeignet, scheidet insoweit eine Beeinträchtigung dieses öffentlichen Belangs aus.Vorliegend befinden sich die Flächen des Planungsbereiches überwiegend in allgemein strukturarmer Landschaft in landwirtschaftlicher Nutzung ohne besondere Eignung für die Erholungsnutzung, geprägt durch eine starke Vorbelastung durch bestehende WEA sowie mehrere das Gebiet durchziehende und sich mehrfach kreuzende Hochspannungsfreileitungen (s. o.). Zwar ist durch die geplanten WEA in gewissem Maße mit zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Diese sind aber im Rahmen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB mit den für das Vorhaben sprechenden Belangen abzuwägen. Jedenfalls unter Berücksichtigung der vorstehend aufgezeigten Bedeutung des § 2 EEG ist ein Entgegenstehen dieses Belangs aus den dargelegten Gründen nicht zu erkennen.Auch aus naturschutzrechtlicher Sicht steht eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und seiner Erholungseignung der Genehmigung nicht entgegen. Für den Eingriff ist ein Ersatzgeld in Höhe von 595.036 € vorgesehen.	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Er widerung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 46 zum Landschaftsbild verwiesen.
52	Immobilienwert	Wertminderung der GrundstückeWir Anwohner der angrenzenden Ortschaften	Ein etwaiger Wertverlust von Immobilien zählt nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen und ist daher nicht genehmigungsrelevant. Nach ständiger Rechtsprechung besteht kein Anspruch auf	Die Prüfung und Bewertung potentieller Wertminderungen von Immobilien durch den

		sind jetzt schon stark durch die vorhandenen Windkraftanlagen betroffen — einerseits durch Lärm und Schlagschatten und andererseits durch die Wertminderung unserer Grundstücke. Sollten die hier beantragten WKA genehmigt werden, wäre das eine enorme Schädigung für mich, als auch für die anderen Grundstückseigentümer.	Verschonung von Wertverlust. Im Übrigen ist es nicht nachgewiesen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Region zu maßgeblichen Wertverlusten bei Immobilien in dieser Region führen.	Zubau oder den Bestand von WKA stellen keine Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG dar und sind somit auch nicht im Genehmigungsverfahren zu klären.
53	Abrieb	Belastung angrenzender Ackerflächen durch den Abrieb an den Rotorblättern Entsprechenden einer Studie des Fraunhofer-Institutes, die vom wissenschaftlichen Dienst der Bundesregierung beauftragt wurde, ist mit einem Abrieb an den Rotorblättern von mehreren Tonnen in den kalkulierten 25 Betriebsjahren für eine Anlage zu rechnen! Mit steigender Rotorblattlänge steigt auf Grund der höheren Geschwindigkeit im äußeren Bereich der Abrieb erheblich an. Die Materialien der Rotorblätter bestehen zu großen Teilen aus sogenannten Ewigkeitschemikalien. Somit ist mit einem hohen Eintrag von diesen Partikeln auch auf den angrenzenden Ackerflächen zu rechnen. Als Eigentümer der Grundstücke 70/6 in der Flur 11 und 47 in der Flur 7 der Gemarkung Welsleben bin ich somit betroffen.	Nach bisherigem Stand sind keine wissenschaftlichen Erkenntnisse dazu ersichtlich, dass der Abrieb von Mikroplastik oder bestimmten Stoffen von den Rotorblattoberflächen von Windenergieanlagen, insbesondere PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen), beim bestimmungsgemäßen Betrieb zu Gesundheitsgefahren oder einer Beeinträchtigung des Eigentums durch gerade auf Windenergieanlagen (WEA) zurückzuführende Kontamination als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG schließen ließe, unabhängig von der Frage, ob bzw. in welchem Umfang diese Stoffe in den zu genehmigenden Anlagen überhaupt enthalten sind (vgl. OVG Münster, Urteil v. 27.04.2023 – 8 D 368/21.AK –, juris, Rn. 201 ff.; VGH München, Beschluss v. 13.12.2024 – 22 AS 24.40028 –, juris, Rn. 34 ff.). Nach derzeit geltender Rechtslage sind Mikroplastikpartikel auch keine Bewertungsparameter für den Boden- und den Gewässerzustand (VGH München, Beschluss v. 13.12.2024 – 22 AS 24.40028 –, juris, Rn. 37). Zudem können Mikroplastikpartikel auf Böden in Anbetracht der Volatilität von Windgeschwindigkeit bzw. -richtung und damit einhergehend der Nichtvorhersehbarkeit der Verteilung von Mikroplastikpartikeln sowie der Vielzahl in Betracht kommender anderer Emittenten nicht auf die Windenergieanlagen zurückgeführt werden (OVG Münster, Urteil v. 19.03.2024 – 22 D 147/23.AK –, juris). Dass PFAS auf Ebene der Europäischen Union als „besonders besorgniserregender Stoff“ betrachtet werden und ihre Verwendung deshalb möglicherweise zukünftig eingeschränkt oder verboten werden wird, lässt keinen Rückschluss darauf zu, dass von den hier zu genehmigenden WEA konkrete Gefahren ausgehen. Vielmehr entsprechen sie vollständig den derzeit bestehenden rechtlichen und technischen Anforderungen (vgl. OVG Münster, Urteil v. 19.01.2024 – 22 D 29/23.AK –, juris, Rn. 90). Eine belastbare wissenschaftliche Erkenntnislage, die in diesem Zusammenhang die konkrete Gefahr von Gesundheitsschäden oder einer Beeinträchtigung des Eigentums durch Kontamination infolge des Betriebs einer Windenergieanlage begründen könnte, ergibt sich aus diesen zukunftsbezogenen politischen Absichten nicht (OVG Münster, Urteil v. 12.01.2024 – 22 D 102/23.AK –, juris, Rn. 154).	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 42 verwiesen.
54	Mikroklima	Negative Beeinträchtigung der Niederschlagsverteilung durch den bestehenden Windpark und Auswirkung bei einer Erweiterung. Als Landwirt bin ich besonders abhängig von der Wasserversorgung meiner bewirtschafteten Flächen. Die Niederschlagsmengen und in besonderer Weise auch die Niederschlagsverteilung über das Jahr sind für mich existentiell und werden deshalb auch sehr akribisch beobachtet. In Welsleben wurde das Kleinklima von der Elbe im Osten und dem Frohser Berg im Norden schon immer besonders beeinflusst. Gewitter stauten sich vor der Elbe, oder zogen die Elbe entlang nach Norden wurden durch den Frohser Berg gebremst, so dass es bei Gewitterlagen auch häufig regnete. Dies beschrieb schon mein Großvater so. Seit wir den Windpark stehen haben, ziehen diese Gewitterfronten fast immer nördlich oder südlich vorbei, um danach östlich der Elbe wieder eine zusammenhängende Front bildeten. Die Folge ist, dass wir besonders in den Trockenzeiten immer weniger Niederschläge und seltener Gewitter haben. In den Orten westlich des Windparks kommt es dagegen zu deutlich mehr Niederschlägen, wenn die Wolken in der Hauptwindrichtung (von West oder Nordwest kommend) ziehen.	Von den geplanten Windenergieanlagen (WEA) sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Klima und Luft zu erwarten (Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, UVP-Bericht, S. 98 ff.). Nachzeitigem wissenschaftlichen Erkenntnisstand sind mikroklimatische Auswirkungen durch den Betrieb von Windenergieanlagen und Luftverwirbelungen zwar möglich. Es handelt sich aber um eine allenfalls hypothetische und nicht ansatzweise quantifizierbare Beeinträchtigung, deren Erheblichkeit sich keinesfalls aufdrängt (OVG Münster, Beschluss v. 31.08.2022 – 22 A 1704/20 –, juris, Rn. 45; ausführlich zur wissenschaftlichen Erkenntnislage OVG Münster, Urteil v. 04.05.2022 – 8 D 346/21.AK –, juris, Rn. 157 ff.). Dies löst weder eine staatliche Vorsorgepflicht aus noch führt es dazu, dass der Betrieb der WEA rücksichtslos wäre (OVG Münster, Urteil v. 19.03.2024 – 22 D 147/23.AK –, juris, Rn. 143).	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 38 u. 12 verwiesen.

		Sollten noch mehr Windräder und noch dazu mit deutlich größeren Höhen gebaut werden, wird dieser Effekt noch weiter zunehmen. Dies bringt enormwirtschaftliche Nachteile für mich und kann existenzgefährdend werden. Eine Folge ist, dass wir den Anbau von Gewürzpflanzen aufgeben werden, da es mehrere Jahre zu Missernten gekommen ist. Seltener gibt es auch Wetterlagen, wo die Gewitter aus Nordosten zu uns hereinziehen. Dann kommt es in Welsleben meist zu deutlich ergiebigeren Niederschlägen, als in den Nachbarorten. Dies hat zum Beispiel Anfang Juni zu Überflutungen in Welsleben geführt. Auch dieser Effekt wird sich erhöhen, wenn weitere Anlagen gebaut werden.		
55	Bodenversiegelung, Flächenverbrauch	Versiegelung wertvollen Bördebodens Auch wenn die Fundamente keine riesigen Flächen beanspruchen, wird jedes Fundament für immer den Boden dort zerstören, denn ein Rückbau ist unmöglich und nach Ablauf der Nutzungsdauer der Anlage (in der Regel 25 Jahre) ist auch das Fundament auf Grund der starken statischen Belastungen nicht mehr nutzbar. Es bleibt im Boden eine Ruine. Auch die notwendigen Zuwegungen zerschneiden die Wirtschaftsflächen und versiegeln Ackerfläche. Dies ist insbesondere bei der besonderen Wertigkeit unseres Bördebodens unakzeptabel.	Eine dauerhafte Versiegelung von Flächen über die Betriebsdauer der Windenergieanlagen (WEA) hinaus erfolgt nicht, die WEA werden nach Nutzungsaufgabe vollständig zurückgebaut. § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB sieht vor, dass privilegierte Windenergievorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen sind. Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll die Genehmigungsbehörde die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen. Für Windenergieanlagen ist insoweit nach Landesrecht ein Sicherungsmittel sogar verpflichtend: Die Genehmigung ist gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 2 BauO LSA von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlagen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert wird. Eine solche Rückbauverpflichtung beinhaltet den Rückbau des Vorhabens (der baulichen Anlage einschließlich Nebenanlagen, Leitungen, Wege und Plätze) und der durch die Anlagen bewirkten Bodenversiegelung (Söfker, in: BeckOK BauGB, 65. Edition 01.08.2024, § 35 Rn. 155), also auch der Fundamente (vgl. auch Ziff. 2.3 der Hinweise zur Umsetzung bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung an Windenergieanlagen des Ministeriums für Bau und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Juni 2005). Dies ist bei den vorgesehenen Fundamenten auch technisch möglich. Mithin ist eine dauerhafte Flächenversiegelung nicht zu befürchten und steht der Erteilung einer Genehmigung nicht entgegen. Die Eignung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung steht dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Der mittlerweile am 15.07.2025 in Kraft getretene Regionale Entwicklungsplan (REP) sieht für die Vorhabenfläche keine Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG), insbesondere kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft vor. Vielmehr befindet sich derzeit der sachliche Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Energie für die Planungsregion Magdeburg" in Aufstellung, dessen 1. Entwurf für die Vorhabenfläche ein Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie vorsieht. Die WEA widersprechen auch nicht im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Für diese Beurteilung ist eine Abwägung zwischen dem konkreten Vorhaben bzw. dem Interesse an seiner Verwirklichung und den berührten öffentlichen Belangen durchzuführen. Darstellungen des Flächennutzungsplans können einem nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Außenbereichsvorhaben nur dann entgegenstehen, wenn sie sachlich und räumlich hinreichend konkret sind und eine standortbezogene Aussage enthalten (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 02.04.2025 – 7 S 3/24 –, juris, Rn. 29). Der Standort muss durch spezifische Aussagen des Flächennutzungsplans in dem Sinne "anderweitig verplant" sein, dass die dargestellte Nutzung privilegierte Vorhaben ausschließt. Um keine qualifizierten Standortzuweisungen handelt es sich regelmäßig bei der Ausweisung von Flächen, die dem Außenbereich nur die ihm ohnehin nach dem Willen des Gesetzes zukommende Funktion zuweisen. Das trifft insbesondere auf Flächen für die Landwirtschaft zu (vgl. auch Dürr, in: Brügmann, BauGB, Werkstand: 133. Lfg. Januar 2025, § 35 Rn. 142; Söfker/Kment, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Werkstand: 158. EL Februar 2025, § 35 Rn. 534). Es sind keine Gründe ersichtlich, vorliegend gerade für den Bereich der Flächen für Landwirtschaft, die dem Planungsbereich der WEA entsprechen, eine abweichende Bewertung vorzunehmen, insbesondere angesichts dessen, dass sich in der unmittelbaren Umgebung bereits mehrere WEA in als Flächen für Landwirtschaft dargestellten Flächen befinden. Hinzu kommt, dass ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen besteht und erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen (§ 2 EEG), die nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden können, welche fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären (OVG Münster, Urteil v. 25.09.2024 – 7 D	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Es ist rein spekulativ, wenn behauptet wird, dass das Fundament / die Fundamente der 11 WKA nach dem Rückbau im Boden verbleiben. Der Betreiber ist nach der Anzeige zur Nutzungsaufgabe verpflichtet, die Anlage(n) einschl. die Zuwegungen zurückzubauen und die Fläche in den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Dies wird mit Nebenbestimmungen im Bescheid beauftragt. Zur Absicherung und zu Garantiezwecken wird zudem eine Rückbauverpflichtung in Geldwerten beauftragt, welche der Betreiber vor Baubeginn beim Landkreis zu hinterlegen hat.

			117/23.AK –, juris, Rn. 75). Ein solcher atypischer Ausnahmefall ist vorliegend jedoch nicht erkennbar. Auch im Übrigen stellt die vorhabenbedingte Nutzung landwirtschaftlich geeigneter Flächen (vor allem im Hinblick auf den Nutzen und die positiven Auswirkungen von Windenergieerzeugung) aufgrund des vergleichsweise geringen Umfangs bzw. Flächenbedarfs von Windenergieanlagen und ihrer Versorgungsstrukturen keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung dar (vgl. UVP-Bericht, Kap. 4.10) und es verbleiben noch ausreichend Flächen für landwirtschaftliche Nutzung.	
56	Regionalplanung / andere WEA	Ich fordere deshalb, dass der Bau neuer Anlagen im Bereich Biere/Borne generell versagt und speziell die hier gegenständlichen 11 Anlagen der Firma Lorica abgelehnt werden. Dafür muss auch unbedingt die letzte Änderung im Entwurf des regionalen Entwicklungsplans zur Erweiterung des Windkraftvorranggebietes zurückgenommen werden.	Das vorliegende Genehmigungsverfahren befasst sich mit den elf aus den Antragsunterlagen ersichtlichen Windenergieanlagen der Lorica Windpark Bördeland GmbH & Co. KG. Soweit also in Bezug auf andere, auch zukünftige Genehmigungsverfahren die Versagung gefordert wird oder die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie in der Regionalplanung abgelehnt wird, ist dies für das vorliegende Verfahren ohne Relevanz.	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 47 verwiesen.
57	Bodenversiegelung, Flächenverbr auch	Beruflich bin ich im Bereich der landwirtschaftlichen Beratung tätig und habe zudem familiär Einblick in die landwirtschaftlichen Tätigkeiten in dieser Region, da meine Familie am hiesigen Standort einen landwirtschaftlichen Betrieb führt. Aus diesem Grund ist mir die Erhaltung des Ackerbodens ein sehr großes Anliegen. Neuversiegelungen sollten daher meiner Meinung nach vermieden werden. Meines Wissens nach, soll im Zuge der Errichtung der Windräder allerdings genau dies geschehen. Der Bödeboden in dieser Region hat eine sehr gute Qualität und ist zum Anbau von Ackerkulturen bestens geeignet. Im Hinblick auf eine steigende Nachfrage an Nahrungsmitteln sollte dies beachtet werden und eine Neuversiegelung vermieden werden. In diesem Zusammenhang ist auch der geplante Intel-Ausbau im Magdeburger-Raum zu nennen. Dort soll ebenfalls eine erhebliche Fläche besten Bördebodens versiegelt werden. Aus diesem Grund ist es aus meiner Sicht nicht vertretbar weitere Flächen zu versiegeln.	Eine dauerhafte Versiegelung von Flächen über die Betriebsdauer der Windenergieanlagen (WEA) hinaus erfolgt nicht, die WEA werden nach Nutzungsaufgabe vollständig zurückgebaut. § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB sieht vor, dass privilegierte Windenergievorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen sind. Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll die Genehmigungsbehörde die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen. Für Windenergieanlagen ist insoweit nach Landesrecht ein Sicherungsmittel sogar verpflichtend: Die Genehmigung ist gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 2 BauO LSA von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlagen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert wird. Eine solche Rückbauverpflichtung beinhaltet den Rückbau des Vorhabens (der baulichen Anlage einschließlich Nebenanlagen, Leitungen, Wege und Plätze) und der durch die Anlagen bewirkten Bodenversiegelung (Söfker, in: BeckOK BauGB, 65. Edition 01.08.2024, § 35 Rn. 155), also auch der Fundamente (vgl. auch Ziff. 2.3 der Hinweise zur Umsetzung bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung an Windenergieanlagen des Ministeriums für Bau und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Juni 2005). Dies ist bei den vorgesehenen Fundamenten auch technisch möglich. Mithin ist eine dauerhafte Flächenversiegelung nicht zu befürchten und steht der Erteilung einer Genehmigung nicht entgegen. Die Eignung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung steht dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Der mittlerweile am 15.07.2025 in Kraft getretene Regionale Entwicklungsplan (REP) sieht für die Vorhabenfläche keine Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG), insbesondere kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft vor. Vielmehr befindet sich derzeit der sachliche Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Energie für die Planungsregion Magdeburg" in Aufstellung, dessen 1. Entwurf für die Vorhabenfläche ein Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie vorsieht. Die WEA widersprechen auch nicht im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Für diese Beurteilung ist eine Abwägung zwischen dem konkreten Vorhaben bzw. dem Interesse an seiner Verwirklichung und den berührten öffentlichen Belangen durchzuführen. Darstellungen des Flächennutzungsplans können einem nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Außenbereichsvorhaben nur dann entgegenstehen, wenn sie sachlich und räumlich hinreichend konkret sind und eine standortbezogene Aussage enthalten (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 02.04.2025 – 7 S 3/24 –, juris, Rn. 29). Der Standort muss durch spezifische Aussagen des Flächennutzungsplans in dem Sinne "anderweitig verplant" sein, dass die dargestellte Nutzung privilegierte Vorhaben ausschließt. Um keine qualifizierten Standortzuweisungen handelt es sich regelmäßig bei der Ausweisung von Flächen, die dem Außenbereich nur die ihm ohnehin nach dem Willen des Gesetzes zukommende Funktion zuweisen. Das trifft insbesondere auf Flächen für die Landwirtschaft zu (vgl. auch Dürr, in: Brügmann, BauGB, Werkstand: 133. Lfg. Januar 2025, § 35 Rn. 142; Söfker/Kment, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Werkstand: 158. EL Februar 2025, § 35 Rn. 534). Es sind keine Gründe ersichtlich, vorliegend gerade für den Bereich der Flächen für Landwirtschaft, die dem Planungsbereich der WEA entsprechen, eine abweichende Bewertung vorzunehmen, insbesondere angesichts dessen, dass sich in der unmittelbaren Umgebung bereits mehrere WEA in als Flächen für Landwirtschaft dargestellten Flächen befinden. Hinzu kommt, dass ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen besteht und erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen (§ 2 EEG), die nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden können, welche fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären (OVG Münster, Urteil v. 25.09.2024 – 7 D	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Gleichlautend wie zu lfd. Nr. 26 wird auf Folgendes hinsichtlich des Flächenverbrauchs der guten Ackerböden verwiesen: Die geplanten Standorte der 11 WKA liegen innerhalb eines derzeit im Entwurf befindlichen Vorranggebiets zur Errichtung von WKA, welche durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg festgelegt werden. Im Zuge der Prüfung und Festlegung solcher Gebiete wird in einem Umweltbericht auch die Eignung der Flächen untersucht. Da das Vorranggebiet um den Bereich der antragsgegenständlichen 11 WKA sogar noch erweitert wurde, ist von einer Eignung zur Errichtung von WKA auszugehen. Zumal das zur Prüfung der raumordnerischen Belange zuständige Ministerium in Sachsen-Anhalt die landesplanerische Zustimmung zum Vorhaben erteilt hat.

			117/23.AK –, juris, Rn. 75). Ein solcher atypischer Ausnahmefall ist vorliegend jedoch nicht erkennbar. Auch im Übrigen stellt die vorhabenbedingte Nutzung landwirtschaftlich geeigneter Flächen (vor allem im Hinblick auf den Nutzen und die positiven Auswirkungen von Windenergieerzeugung) aufgrund des vergleichsweise geringen Umfangs bzw. Flächenbedarfs von Windenergieanlagen und ihrer Versorgungsstrukturen keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung dar (vgl. UVP-Bericht, Kap. 4.10) und es verbleiben noch ausreichend Flächen für landwirtschaftliche Nutzung.	
58	Vögel/Fledermäuse	Durch meinen Beruf und allgemeines Interesse liegt mir die Erhaltung der Flora und Fauna ganz besonders am Herzen. Erst kürzlich erreicht mich die Nachricht eines Jagdfreundes, der von einem, durch ein Windrad, verletzten Bussard berichtete. Diesem wurden durch die Rotorblätter beide Schwingen zertrümmert. In dessen Folge dieser erlöst werden musste. Von diesen Fällen hört man sehr häufig. Werden die Vögel nicht gefunden und können erlöst werden, verenden sie meist elendig, da keine Futteraufnahme mehr möglich ist.	Auf mögliche Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse wird im UVP-Bericht, dem Artenschutzfachbeitrag, dem Fachgutachten Fledermäuse und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie in der mittlerweile zusätzlich erstellen Habitatpotenzialanalyse für Rot- und Schwarzmilan ausführlich eingegangen (Ziff. 13.2, 13.3, 13.4, 13.6 und 12.1 der Antragsunterlagen). In Bezug auf Brutvögel der Umgebung mit Ausnahme von Greifvögeln sowie auf Fledermäuse wären ohne den Einsatz von Vermeidungsmaßnahmen zwar erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Diesen wird aber durch den Einsatz einer Bauzeitenregelung und der Kontrolle auf Fledermausquartiere, eine optionale Vergrämgung vor Brut- und Baubeginn und Kontrolle des Baufeldes vor Erstflächeninanspruchnahme sowie Abschaltalgorithmen bei windenergieempfindlichen Fledermausarten als Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt, so dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbleiben, insbesondere wurden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht verletzt. In Bezug auf Rast-/Gastvögel sind hingegen von vornherein keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.[Das Thema Milane befindet sich aktuell noch in Klärung, sodass zum jetzigen Stand noch keine abschließende Erwiderung erfolgen kann.]Im Ergebnis sind damit die Anforderungen des besonderen Artenschutzes für Vögel und Fledermäuse erfüllt und drohen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf sie.	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 8 verwiesen.
59	Schattenwurf, Lärm, Landschaftsbild	In meinem letzten Punkt möchte ich einen eher persönlichen Grund gegen die Errichtung der Windräder anführen. Da bereits zuvor erwähnt wurde, dass in dieser Region schon eine erhebliche Anzahl an Windrädern stehen und betrieben werden, möchte ich nachfolgend auf den Naherholungswert der Region eingehen. Die geplanten Windräder werfen durch die enorme Höhe, einen erheblichen Schlagschatten und Geräuschemissionen sind ebenfalls zu erwarten. Zudem zerstören sie das ohnehin schon beeinträchtigte Landschaftsbild erheblich, wodurch die Naherholung in dieser Region deutlich gemindert wird,	Eine unzulässige Beeinträchtigung durch Schattenwurf liegt nicht vor. Zwar verursachen die geplanten Windenergieanlagen laut Schattenwurfanalyse an einigen Immissionsorten gemeinsam mit den vorhandenen Windenergieanlagen zusätzlichen periodischen Schlagschatten oberhalb der zulässigen Richtwerte (vgl. UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Eine unzulässige Beeinträchtigung durch den Schattenwurf der Anlagen wird aber verhindert, indem sie mit Schattenwurfabschaltmodulen ausgestattet und betrieben werden. Dies kann durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt werden.Die zu erwartenden von den beantragten Windenergieanlagen (WEA) ausgehenden Schallimmissionen sprechen nicht gegen eine Genehmigung der Anlagen. Ob in den Immissionen unzulässige schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 5 Abs. 1 BImSchG zu sehen sind, wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Verkehrslärm ist hierbei nicht einzubeziehen (OVG Münster, Beschluss v. 29.08.2023 – 7 A 993/22 –, juris), ebenso wenig wie andere Schallquellen, die nicht selbst der TA Lärm unterfallen (Ziff. 2.4 TA Lärm). Die Grenzwerte werden vorliegend auf Basis der vorgelegten, sowohl bestehende als auch weitere geplante Anlagen berücksichtigenden Schallimmissionsprognose eingehalten, sofern einzelne WEA zur Nachtzeit schallreduziert betrieben werden (vgl. UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Dies kann durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt werden. Eine erhebliche Lärmbelästigung oder Gesundheitsgefahren drohen somit nicht.Ein Einfluss auf das Landschaftsbild steht der Genehmigung nicht entgegen. Aus Sicht des Bauplanungsrechts ist der öffentliche Belang der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswerts nicht beeinträchtigt sowie das Landschaftsbild nicht verunstaltet im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB. Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds in diesem Sinne ist nur in Fällen anzunehmen, in denen durch die Errichtung eines Vorhabens der landschaftliche Gesamteindruck erheblich gestört wird (OVG Münster, Urteil v. 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK –, juris, Rn. 178). Eine bloße Änderung reicht nicht aus, da die Vorschrift das Landschaftsbild nicht vor Veränderung, sondern nur vor Verunstaltung schützt. Eine erhebliche Störung liegt vielmehr erst dann vor, wenn das Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Speziell im Hinblick auf Windenergieanlagen kann dies angesichts ihrer Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur im Ausnahmefall angenommen werden; die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit reichen hierzu ebenso wenig aus wie der Umstand, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten. Insgesamt kommt eine Verunstaltung durch eine Windenergieanlage insoweit regelmäßig nur dann in Betracht, wenn eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder ein besonders grober Eingriff in das Landschaftsbild vorliegt.Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Die Umgebung des streitgegenständlichen Vorhabens ist durch die bereits bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen, die sich südlich an das Vorhabengebiet anschließen, sowie mehrere das Gebiet durchziehende und sich mehrfach kreuzende Hochspannungsfreileitungen vorbelastet. Mit 88 % fällt der größte Teil des bewertungsrelevanten Landschaftsbilds unter die qualitative Bewertung als geringwertig nach „Landschaftsbild, Erholungsnutzung und Windenergieanlagen in der Planungsregion Magdeburg“ (Entera 2012). Für die	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Die Prüfung der den Antragsunterlagen beiliegenden Schall- und Schattenwurfprognose hat ergeben, dass die zusätzlichen 11 WKA unter bestimmten Betriebsfahrweisen beim Schall sowie bei Programmierung der Schattenabschaltautomatik betrieben werden können, ohne die Schutzansprüche nach TA Lärm oder den LAI-Schattenwurf-Hinweisen zu verletzen. Entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid wurden formuliert. In Summe ist somit gewährleistet, dass es zu keiner wesentlichen Erhöhung der Gesamtbelastung der Schallimmissionen sowie zu keinen unzulässigen Schattenwurfimmissionen (jährliche Beschattungsdauer von max. 8 Stunden pro Jahr und die tägliche Beschattung von max. 30 Minuten pro Tag) an den umliegenden maßgeblichen Immissionsorten kommen wird. Im Detail wird auf die Schall- und Schattenwurfprognose des Antrags sowie auf die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid verwiesen.

			durchzuführende Abwägung der Belange kommt die Wertung des § 2 EEG hinzu, wonach die Errichtung und der Betrieb von insbesondere Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient sowie die erneuerbaren Energien derzeit als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Aus den gleichen Gründen steht die Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft bzw. ihres Erholungswerts im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB dem Vorhaben der Klägerin nicht entgegen. Zweck dieses öffentlichen Belangs ist die Wahrung der natürlichen Eigenart der Landschaft, um eine wesensfremde Bebauung des Außenbereichs zu verhindern (OVG Münster, Urteil v. 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK –, juris, Rn. 184). Die natürliche Eigenart der Landschaft wird geprägt von der naturgegebenen Art der Bodennutzung, einschließlich von Eigentümlichkeiten der Bodenformation und ihrer Bewachsung. Dieser Belang verfolgt den Zweck, dass der Außenbereich mit seiner naturgegebenen Bodennutzung für die Allgemeinheit erhalten bleibt. Die Landschaft soll in ihrer natürlichen Funktion und Eigenart bewahrt bleiben. Aus diesem Grund sollen bauliche Anlagen abgewehrt werden, die der Landschaft wesensfremd sind oder die der Allgemeinheit Möglichkeiten der Erholung entziehen. Nicht jede Außenbereichsnutzung führt zur Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Notwendig ist eine spezielle Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft. Sind Teile des Außenbereichs nicht mehr als Erholungsraum für die Allgemeinheit geeignet, scheidet insoweit eine Beeinträchtigung dieses öffentlichen Belangs aus. Vorliegend befinden sich die Flächen des Planungsbereiches überwiegend in allgemein strukturarmer Landschaft in landwirtschaftlicher Nutzung ohne besondere Eignung für die Erholungsnutzung, geprägt durch eine starke Vorbelastung durch bestehende WEA sowie mehrere das Gebiet durchziehende und sich mehrfach kreuzende Hochspannungsfreileitungen (s. o.). Zwar ist durch die geplanten WEA in gewissem Maße mit zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Diese sind aber im Rahmen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB mit den für das Vorhaben sprechenden Belangen abzuwägen. Jedenfalls unter Berücksichtigung der vorstehend aufgezeigten Bedeutung des § 2 EEG ist ein Entgegenstehen dieses Belangs aus den dargelegten Gründen nicht zu erkennen. Auch aus naturschutzrechtlicher Sicht steht eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und seiner Erholungseignung der Genehmigung nicht entgegen. Für den Eingriff ist ein Ersatzgeld in Höhe von 595.036 € vorgesehen.	
60	Regionalplanung / andere WEA	Aus diesen Gründen fordere ich, die geplanten 11 Windräder der Firma Lorica, sowie weitere Planungen diesbezüglich in dieser Region zu untersagen.	Das vorliegende Genehmigungsverfahren befasst sich mit den elf aus den Antragsunterlagen ersichtlichen Windenergieanlagen der Lorica Windpark Bördeland GmbH & Co. KG. Soweit also in Bezug auf andere, auch zukünftige Genehmigungsverfahren die Versagung gefordert wird oder die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie in der Regionalplanung abgelehnt wird, ist dies für das vorliegende Verfahren ohne Relevanz.	Die vorgebrachten Einwendungen können nicht im BImSch-Verfahren geklärt werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg plant und veröffentlicht ihre Pläne zur Nutzung des Raums. In der Offenlage können Einwendungen vorgetragen werden.
61	Vögel/Fledermäuse	Milanhorste im Nahbereich Als landwirtschaftlicher Bewirtschafter und Eigentümer mehrerer Flurstücke in der Flur 7 der Gemarkung Welsleben liege ich im direkten Einzugsgebiet zu drei Milanhorsten in den Pappeln der Flur 8 in der Gemarkung Bahrendorf/Stemmern, die in diesem Jahr zur Brut genutzt wurden. In der Stellungnahme des Rotmilanzentrums zu diesem Bauvorhaben wird bereits auf zwei Schwarzmilanhorste an diesem Standort verwiesen, welche im extremen Gegensatz zur Kartierung steht, die die Firma Lorica in ihren Antragsunterlagen eingereicht hatte. Darin wurden lediglich Bussardhorste auf der oben genannten Flur angeführt. Für den Rotmilan wird gegenüber der früheren Empfehlung (von 1.000 m) der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2007) im Helgoländer Papier 2015 ein vergrößerter Mindestabstand von aktuell 1.500 m empfohlen, der laut Kompetenzzentrum für Umweltschutz und Energiewende rund 60 % aller Flugaktivitäten umfasst. Vor diesem Hintergrund sind die Genehmigungen für die WEA L1 und L11 komplett zu versagen und für die WEA L2 und L3 Maßnahmen erforderlich,	Auf mögliche Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse wird im UVP-Bericht, dem Artenschutzfachbeitrag, dem Fachgutachten Fledermäuse und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie in der mittlerweile zusätzlich erstellten Habitatpotenzialanalyse für Rot- und Schwarzmilan ausführlich eingegangen (Ziff. 13.2, 13.3, 13.4, 13.6 und 12.1 der Antragsunterlagen). In Bezug auf Brutvögel der Umgebung mit Ausnahme von Greifvögeln sowie auf Fledermäuse wären ohne den Einsatz von Vermeidungsmaßnahmen zwar erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Diesen wird aber durch den Einsatz einer Bauzeitenregelung und der Kontrolle auf Fledermausquartiere, eine optionale Vergrämung vor Brut- und Baubeginn und Kontrolle des Baufeldes vor Erstflächeninanspruchnahme sowie Abschaltalgorithmen bei windenergieempfindlichen Fledermausarten als Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt, so dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbleiben, insbesondere wurden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht verletzt. In Bezug auf Rast-/Gastvögel sind hingegen von vornherein keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. [Das Thema Milane befindet sich aktuell noch in Klärung, sodass zum jetzigen Stand noch keine abschließende Erwiderung erfolgen kann.] Im Ergebnis sind damit die Anforderungen des besonderen Artenschutzes für Vögel und Fledermäuse erfüllt und drohen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf sie.	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 8 verwiesen.

		die eine Kollision der Greifvögel mit den Rotorblättern weitgehend verhindern. Sollte dies nicht möglich sein, so ist hier ebenfalls eine Versagung notwendig. Als aktiver Landwirt bin ich oft selbst mit der Bewirtschaftung unserer Betriebsflächen in den Fluren 6, 7, 10 und 11 beschäftigt. So kann ich sehr gut aus eigener Beobachtung sagen, dass die Rotmilanaktivität in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat. Vor allem bei intensiver Bodenbearbeitung und Erntearbeiten ist durch das sprunghafte Futterangebot eine sehr hohe Greifvogelanzahl zu beobachten. Neben dem Rotmilan sind mittlerweile auch immer öfter Schwarzmilane anzutreffen.		
62	Lärm, Infraschall	LärmschutzgutachtenDas Lärmschutzgutachten der Firma Lorica, welches den Bauantragsunterlagen beigelegt wurde und Grundlage für die Baugenehmigung ist, weist explizit darauf hin, dass davon ausgegangen wird, dass es in den betroffenen Ortslagen keine weiteren Lärmimmissionen gibt. Die Realität ist hierbei jedoch eine völlig andere, da der Verkehrslärm durch die B246a, welche durch die Ortschaft Welsleben führt nicht von der Hand zu weisen ist. Zumal diese als wichtiger Zubringer zur Bundesautobahn 14, welche im Osten von Welsleben liegt, fungiert. Gerade die BAB 14 ist bei jeglicher Windrichtung und -stärke jederzeit deutlich zu hören und als Lärmquelle auszumachen. In einem letztlich durch die Gemeinde Bördeland erstellten Gutachten ist im Übrigen gefordert worden, dass Lärmschutzmaßnahmen nötig sind. Allein aus diesen Gründen ist der Bau der WEA zu versagen. Neueste Studien der Uni Mainz belegen mittlerweile auch negative Auswirkungen auf die Herzfunktion durch Infraschall. Diese wurde in den Unterlagen überhaupt nicht berücksichtigt.	Die zu erwartenden von den beantragten Windenergieanlagen (WEA) ausgehenden Schallimmissionen sprechen nicht gegen eine Genehmigung der Anlagen. Ob in den Immissionen unzulässige schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 5 Abs. 1 BImSchG zu sehen sind, wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Verkehrslärm ist hierbei nicht einzubeziehen (OVG Münster, Beschluss v. 29.08.2023 – 7 A 993/22 –, juris), ebenso wenig wie andere Schallquellen, die nicht selbst der TA Lärm unterfallen (Ziff. 2.4 TA Lärm). Die Grenzwerte werden vorliegend auf Basis der vorgelegten, sowohl bestehende als auch weitere geplante Anlagen berücksichtigenden Schallimmissionsprognose eingehalten, sofern einzelne WEA zur Nachtzeit schallreduziert betrieben werden (vgl. UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Dies kann durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt werden. Eine erhebliche Lärmbelästigung oder Gesundheitsgefahren drohen somit nicht. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall von den Windenergieanlagen sind nicht zu erwarten und stehen der Genehmigungserteilung nicht entgegen. Laut Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MWU) liegt der von modernen Windkraftanlagen erzeugte Infraschall – also Schall unterhalb des menschlichen Hörbereichs – selbst in kurzen Abständen zwischen 150 und 300 Metern deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Dies stimmt mit den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) überein. Zu diesem Ergebnis kommt auch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg in seinem Bericht über das Messprojekt Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten. Anhand der aktuellen Studienlage gilt es als unwahrscheinlich, dass Windkraftanlagen mit Infraschall Stress und andere körperliche oder psychische Symptome auslösen können (siehe auch UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Auch die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall bzw. tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. Nach derzeitigem Erkenntnisstand besteht daher allein eine hypothetische Gefährdung, die keine staatliche Vorsorgepflicht auslöst (vgl. zuletzt etwa OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 27.05.2025 – 22 D 144/24.AK –, juris, Rn. 32 m.w.N.). Die erwähnte Studie der Universität Mainz gibt keinen Anlass, diese Einschätzung zu ändern. Sämtliche Studien sind lediglich Teil des wissenschaftlichen Diskurses; sie ergeben bisher keinen begründeten Ansatz für relevante tieffrequente Immissionen oder Infraschall durch Windenergieanlagen oder nachweisbare gesundheitsschädliche Auswirkungen. Soweit ersichtlich, handelt es sich um eine Veröffentlichung in Noise & Health (Chaban, R.; Ghazy, A.; Georgiade, E.; Stumpf, N.; Vahl, C.-F. Negative Effect of High-Level Infrasound on Human Myocardial Contractility: In-Vitro Controlled Experiment. Noise and Health 2021, 23 (109)). Diese Veröffentlichung wurde u.a. in zwei Folgeveröffentlichungen in der Noise & Health stark kritisiert (van den Berg, F. Comments on the Article "Negative Effect of High-Level Infrasound on Human Myocardial Contractility: In Vitro Controlled Experiment" by Chaban R.: Et al.: (Noise Health 2021;23:57-66). Noise and Health 2022, 24 (112); Swen, M.; Stefan, H.; Martin, H.; Susanne, K. Can Infrasound from Wind Turbines Affect Myocardial Contractility? A Critical Review. Noise and Health 2022, 24 (113)). Die wichtigsten Kritikpunkte stellen sich wie folgt dar: So wurde unter anderem das zugrundeliegende Experiment unter realitätsfernen In Vitro-Laborbedingungen an bei Herzoperationen entfernten Herzmuskelscheiben ausgeführt, die sich nicht auf den Menschen als ganzen Organismus übertragen lässt. Weiterhin litt der Experimentaufbau erkennbar an methodischen Mängeln, bei dem nicht nur Infraschall, sondern auch übermäßig starke Luftvibrationen und Vibrationen der Haltemechanik auf die Probe übertragen wurden. Zudem basiert die Übertragung der	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Er widerung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 4 u. 73 verwiesen.

			Untersuchungsergebnisse auf Windenergieanlagen auf einem mittlerweile bekannt fehlerhaften Rechenwert der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) für von Windenergieanlagen ausgehendem Infraschall, der um den Faktor 4.000 zu hoch angesetzt war.	
63	Landschaftsbild	Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes Allein die 70 WEA im Windpark Biere/Borne sind Tag wie Nacht eine Zumutung für das hiesige Landschaftsbild, abgesehen von den weiteren Anlagen, die in direkter Nachbarschaft dazukommen sollen (Biere, Borne, Atzendorf, Stemmern und Welsleben). Vor dem Hintergrund einer weiteren „Verspargelung“ unserer Landschaft sind weitere Genehmigungen von Windenergieanlagen absolut abzulehnen.	Ein Einfluss auf das Landschaftsbild steht der Genehmigung nicht entgegen. Aus Sicht des Bauplanungsrechts ist der öffentliche Belang der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswerts nicht beeinträchtigt sowie das Landschaftsbild nicht verunstaltet im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB. Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds in diesem Sinne ist nur in Fällen anzunehmen, in denen durch die Errichtung eines Vorhabens der landschaftliche Gesamteindruck erheblich gestört wird (OVG Münster, Urteil v. 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK –, juris, Rn. 178). Eine bloße Änderung reicht nicht aus, da die Vorschrift das Landschaftsbild nicht vor Veränderung, sondern nur vor Verunstaltung schützt. Eine erhebliche Störung liegt vielmehr erst dann vor, wenn das Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Speziell im Hinblick auf Windenergieanlagen kann dies angesichts ihrer Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur im Ausnahmefall angenommen werden; die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit reichen hierzu ebenso wenig aus wie der Umstand, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten. Insgesamt kommt eine Verunstaltung durch eine Windenergieanlage insoweit regelmäßig nur dann in Betracht, wenn eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder ein besonders grober Eingriff in das Landschaftsbild vorliegt. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Die Umgebung des streitgegenständlichen Vorhabens ist durch die bereits bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen, die sich südlich an das Vorhabengebiet anschließen, sowie mehrere das Gebiet durchziehende und sich mehrfach kreuzende Hochspannungsfreileitungen vorbelastet. Mit 88 % fällt der größte Teil des bewertungsrelevanten Landschaftsbilds unter die qualitative Bewertung als geringwertig nach „Landschaftsbild, Erholungsnutzung und Windenergieanlagen in der Planungsregion Magdeburg“ (Entera 2012). Für die durchzuführende Abwägung der Belange kommt die Wertung des § 2 EEG hinzu, wonach die Errichtung und der Betrieb von insbesondere Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient sowie die erneuerbaren Energien derzeit als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Aus den gleichen Gründen steht die Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft bzw. ihres Erholungswerts im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB dem Vorhaben der Klägerin nicht entgegen. Zweck dieses öffentlichen Belangs ist die Wahrung der natürlichen Eigenart der Landschaft, um eine wesensfremde Bebauung des Außenbereichs zu verhindern (OVG Münster, Urteil v. 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK –, juris, Rn. 184). Die natürliche Eigenart der Landschaft wird geprägt von der naturgegebenen Art der Bodennutzung, einschließlich von Eigentümlichkeiten der Bodenformation und ihrer Bewachsung. Dieser Belang verfolgt den Zweck, dass der Außenbereich mit seiner naturgegebenen Bodennutzung für die Allgemeinheit erhalten bleibt. Die Landschaft soll in ihrer natürlichen Funktion und Eigenart bewahrt bleiben. Aus diesem Grund sollen bauliche Anlagen abgewehrt werden, die der Landschaft wesensfremd sind oder die der Allgemeinheit Möglichkeiten der Erholung entziehen. Nicht jede Außenbereichsnutzung führt zur Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Notwendig ist eine spezielle Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft. Sind Teile des Außenbereichs nicht mehr als Erholungsraum für die Allgemeinheit geeignet, scheidet insoweit eine Beeinträchtigung dieses öffentlichen Belangs aus. Vorliegend befinden sich die Flächen des Planungsbereiches überwiegend in allgemein strukturarmer Landschaft in landwirtschaftlicher Nutzung ohne besondere Eignung für die Erholungsnutzung, geprägt durch eine starke Vorbelastung durch bestehende WEA sowie mehrere das Gebiet durchziehende und sich mehrfach kreuzende Hochspannungsfreileitungen (s. o.). Zwar ist durch die geplanten WEA in gewissem Maße mit zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Diese sind aber im Rahmen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB mit den für das Vorhaben sprechenden Belangen abzuwägen. Jedenfalls unter Berücksichtigung der vorstehend aufgezeigten Bedeutung des § 2 EEG ist ein Entgegenstehen dieses Belangs aus den dargelegten Gründen nicht zu erkennen. Auch aus naturschutzrechtlicher Sicht steht eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und seiner Erholungseignung der Genehmigung nicht entgegen. Für den Eingriff ist ein Ersatzgeld in Höhe von 595.036 € vorgesehen.	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Er widerung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 46 verwiesen.
64	Befeuerung	Lichtimmissionen Während tagsüber mittlerweile fast nur Windräder zu sehen sind, so kommt in der Nacht noch das massive rote blinken der Warnlichter hinzu. Höhere WEA, wie sie in Biere/Welsleben geplant sind und auch schon im Windpark Biere/Borne zu sehen sind, bekommen eine Turmbefeuerung in circa 180 m Höhe zusätzlich zur Turmbefeuerung in circa 260 m Nabenhöhe	Die erforderliche Nachtkennzeichnung mittels Befeuerung von Turm und Maschinenhaus erfolgt durch ein bedarfsgesteuertes System (BNK), das lediglich beim Herannahen eines Flugobjektes aktiviert wird. Zudem ist nach der Stellungnahme der oberen Luftfahrtbehörde vom 10.09.2024 für die Erteilung ihrer genehmigungsrechtlich erforderlichen Zustimmung in einer Nebenbestimmung zur Genehmigung festzulegen, dass die Blinkfrequenzen der Anlagen zu synchronisieren sind und so die Störung durch Lichtimmissionen noch weiter reduziert wird. Die BNK ist in ihren Auswirkungen nicht so stark, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung entstehen könnte (OVG Schleswig, Urteil v. 30.01.2024 – 5 KS 2/23 –, juris; VGH München, Urteil v. 25.02.2025 – 22 A 23.40005 –, juris, Rn. 76).	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Es ist zudem davon auszugehen, dass sukzessive alle WKA mit derzeit noch blinkenden Lichtern (Turmbefeuerung nachts) zukünftig auf eine sogenannte Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung umrüsten werden, da die

		dazu. Dies ist eine weitere Lichtimmission in der Nacht zu den bestehenden Immissionen der Städte Magdeburg und Schönebeck, sowie dem Gewerbegebiet Osterweddingen. Astronomische Beobachtungen sind somit fast gänzlich nicht mehr möglich. Daher sind weitere Genehmigungen von WEA völlig unakzeptabel.		Umrüstung mit der Vergütung der EEG-Umlage verknüpft ist.
65	Schattenwurf	Schlagschatten Wie im vorherigen Punkt schon erwähnt, ist bei circa 260 m Nabenhöhe nicht nur von Lichtimmissionen in der Nacht die Rede, sondern tagsüber auch noch von erheblichem Schlagschatten ab der Mittagszeit für den gesamten Ort Welsleben auszugehen. Vor diesem Hintergrund ist der weitere Bau von WEA nicht hinnehmbar.	Eine unzulässige Beeinträchtigung durch Schattenwurf liegt nicht vor. Zwar verursachen die geplanten Windenergieanlagen laut Schattenwurfanalyse an einigen Immissionsorten gemeinsam mit den vorhandenen Windenergieanlagen zusätzlichen periodischen Schlagschatten oberhalb der zulässigen Richtwerte (vgl. UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Eine unzulässige Beeinträchtigung durch den Schattenwurf der Anlagen wird aber verhindert, indem sie mit Schattenwurfaberschaltmodulen ausgestattet und betrieben werden. Dies kann durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt werden.	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 59 zum Schattenwurf verwiesen.
66	Mikroklima	Negative Beeinträchtigung der Niederschläge Als aktiver Landwirt bin ich direkt abhängig von der Wasserversorgung meiner bewirtschafteten Flächen. Entscheidend sind hierbei vor allem die Niederschlagsmengen und deren Verteilung über das Jahr. Topologisch bedingt wird das Kleinraumklima von Welsleben von der Elbe im Osten und dem Frohser Berg im Norden beeinflusst. Gewitterlagen, welche meist aus West oder Südwest kamen, brachten bis in die 90er Jahre noch zuverlässig ausreichend Niederschlag in den Sommermonaten, in dem diese sich vor der Elbe stauten und durch den Frohser Berg gebremst wurden. Mit dem immer weiteren Bau von Windenergieanlagen im Windpark Biere/Borne ist in den letzten 15 Jahren fast immer zu sehen gewesen, dass sich die Gewitterfronten vor dem Windpark auflösten oder teilten, um dann nordöstlich bzw. südwestlich an Welsleben vorbeizuziehen. Die Folge daraus ist, dass in Trockenzeiten immer weniger Niederschlag zur Verfügung steht, was den Anbau von Spezialkulturen mittlerweile gänzlich zum Erliegen gebracht hat. Der von der Regierung gewünschte Anbau verschiedener Kulturarten (Diversifizierung der Kulturlandschaft) wird somit extrem torpediert, sollten jetzt noch mehr WEA gebaut werden, da diese Effekte hierdurch zunehmend verstärkt werden.	Von den geplanten Windenergieanlagen (WEA) sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Klima und Luft zu erwarten (Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, UVP-Bericht, S. 98 ff.). Nach derzeitigem wissenschaftlichen Erkenntnisstand sind mikroklimatische Auswirkungen durch den Betrieb von Windenergieanlagen und Luftverwirbelungen zwar möglich. Es handelt sich aber um eine allenfalls hypothetische und nicht ansatzweise quantifizierbare Beeinträchtigung, deren Erheblichkeit sich keinesfalls aufdrängt (OVG Münster, Beschluss v. 31.08.2022 – 22 A 1704/20 –, juris, Rn. 45; ausführlich zur wissenschaftlichen Erkenntnislage OVG Münster, Urteil v. 04.05.2022 – 8 D 346/21.AK –, juris, Rn. 157 ff.). Dies löst weder eine staatliche Vorsorgepflicht aus noch führt es dazu, dass der Betrieb der WEA rücksichtslos wäre (OVG Münster, Urteil v. 19.03.2024 – 22 D 147/23.AK –, juris, Rn. 143).	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 38 u. 12 verwiesen.
67	Bodenversiegelung, Flächenverbrauch	Versiegelung wertvollen Bördebodens Mit dem Bau von den riesigen Fundamenten für die WEA wird bester Bördeboden für immer versiegelt, ein Rückbau ist hierbei durch die starken statischen Belastungen unmöglich. Zudem wird durch die Zuwegungen zu den WEA weitere Fläche versiegelt und die Wirtschaftsflächen zerschnitten. Mit Blick auf weitere unsinnige Großprojekte in der Magdeburger Börde, bei denen bester Bördeboden verloren geht ist der Bau von weiteren WEA nicht zu akzeptieren.	Eine dauerhafte Versiegelung von Flächen über die Betriebsdauer der Windenergieanlagen (WEA) hinaus erfolgt nicht, die WEA werden nach Nutzungsaufgabe vollständig zurückgebaut. § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB sieht vor, dass privilegierte Windenergievorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen sind. Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll die Genehmigungsbehörde die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen. Für Windenergieanlagen ist insoweit nach Landesrecht ein Sicherungsmittel sogar verpflichtend: Die Genehmigung ist gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 2 BauO LSA von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlagen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert wird. Eine solche Rückbauverpflichtung beinhaltet den Rückbau des Vorhabens (der baulichen Anlage einschließlich Nebenanlagen, Leitungen, Wege und Plätze) und der durch die Anlagen bewirkten Bodenversiegelung (Söfker, in: BeckOK BauGB,	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 57 verwiesen.

			65. Edition 01.08.2024, § 35 Rn. 155), also auch der Fundamente (vgl. auch Ziff. 2.3 der Hinweise zur Umsetzung bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung an Windenergieanlagen des Ministeriums für Bau und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Juni 2005). Dies ist bei den vorgesehenen Fundamenten auch technisch möglich. Mithin ist eine dauerhafte Flächenversiegelung nicht zu befürchten und steht der Erteilung einer Genehmigung nicht entgegen. Die Eignung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung steht dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Der mittlerweile am 15.07.2025 in Kraft getretene Regionale Entwicklungsplan (REP) sieht für die Vorhabenfläche keine Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG), insbesondere kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft vor. Vielmehr befindet sich derzeit der sachliche Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Energie für die Planungsregion Magdeburg" in Aufstellung, dessen 1. Entwurf für die Vorhabenfläche ein Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie vorsieht. Die WEA widersprechen auch nicht im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Für diese Beurteilung ist eine Abwägung zwischen dem konkreten Vorhaben bzw. dem Interesse an seiner Verwirklichung und den berührten öffentlichen Belangen durchzuführen. Darstellungen des Flächennutzungsplans können einem nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Außenbereichsvorhaben nur dann entgegenstehen, wenn sie sachlich und räumlich hinreichend konkret sind und eine standortbezogene Aussage enthalten (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 02.04.2025 – 7 S 3/24 –, juris, Rn. 29). Der Standort muss durch spezifische Aussagen des Flächennutzungsplans in dem Sinne "anderweitig verplant" sein, dass die dargestellte Nutzung privilegierte Vorhaben ausschließt. Um keine qualifizierten Standortzuweisungen handelt es sich regelmäßig bei der Ausweisung von Flächen, die dem Außenbereich nur die ihm ohnehin nach dem Willen des Gesetzes zukommende Funktion zuweisen. Das trifft insbesondere auf Flächen für die Landwirtschaft zu (vgl. auch Dürr, in: Brügelmann, BauGB, Werkstand: 133. Lfg. Januar 2025, § 35 Rn. 142; Söfker/Kment, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Werkstand: 158. EL Februar 2025, § 35 Rn. 534). Es sind keine Gründe ersichtlich, vorliegend gerade für den Bereich der Flächen für Landwirtschaft, die dem Planungsbereich der WEA entsprechen, eine abweichende Bewertung vorzunehmen, insbesondere angesichts dessen, dass sich in der unmittelbaren Umgebung bereits mehrere WEA in als Flächen für Landwirtschaft dargestellten Flächen befinden. Hinzu kommt, dass ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen besteht und erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen (§ 2 EEG), die nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden können, welche fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären (OVG Münster, Urteil v. 25.09.2024 – 7 D 117/23.AK –, juris, Rn. 75). Ein solcher atypischer Ausnahmefall ist vorliegend jedoch nicht erkennbar. Auch im Übrigen stellt die vorhabenbedingte Nutzung landwirtschaftlich geeigneter Flächen (vor allem im Hinblick auf den Nutzen und die positiven Auswirkungen von Windenergieerzeugung) aufgrund des vergleichsweise geringen Umfangs bzw. Flächenbedarfs von Windenergieanlagen und ihrer Versorgungsstrukturen keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung dar (vgl. UVP-Bericht, Kap. 4.10) und es verbleiben noch ausreichend Flächen für landwirtschaftliche Nutzung.	
68	Integrierter Pflanzenschutz, Insekten-schutz	Konterkarierung des Integrierten Pflanzenschutzes Wie im vorherigen Punkt schon angesprochen, werden die Wirtschaftsflächen zunehmend zerschnitten. Das widerspricht dem vom Land und der Gesellschaft geforderten Integrierten Pflanzenschutz, dem ich als aktiver Landwirt angehalten bin. Vor allem im Bereich der physikalischen Maßnahmen kommt einer Zerschneidung von Wirtschaftsflächen ein großer Teil zu. Der Eintrag von Ungräsern und Unkräutern in Ackerflächen geht vorrangig von Feldrändern aus. Mit der weiteren Zerschneidung von Wirtschaftsflächen wird der Anteil an Feldrändern um ein Vielfaches erweitert, was einen erhöhten Eintrag von Schädnpflanzen bedeutet. Diese sind nur mechanisch oder chemisch zu beseitigen, was entweder mehr Ressourcen verbraucht und/oder mehr chemische Pflanzenschutzmaßnahmen erfordert. Dies konterkariert immens den Integrierten Pflanzenschutz. Nicht	Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich, insbesondere im Hinblick auf seine Auswirkungen auf Pflanzen, zulässig. Schutzgebiete, gefährdete, unter besonderen oder unter strengen Schutz gestellte Pflanzenarten sind vorliegend nicht betroffen (UVP-Bericht, Kap. 3.2.2 und 8). Unter dem vorgebrachten Aspekt des integrierten Pflanzenschutzes (vgl. § 2 Nr. 2 PflSchG) ergeben sich keine weitergehenden Anforderungen an das Vorhaben. Durch das Vorhaben kommt es nicht zu einer relevanten Zerschneidung von Wirtschaftsflächen. Fluginsekten können zwar beim Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) von den Rotorblättern erfasst und getötet werden. Der größte Teil der Insekten hält sich jedoch überwiegend bodennah auf Höhe der Vegetation und damit deutlich unterhalb der Rotorblätter von modernen WEA auf (Bericht „Gefährdung von Insekten durch Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 2019). Auch eine Meta-Analyse weltweiter Studien (Sanchez-Bayo & Wyckhuys 2019) konnte keinen Ursachenzusammenhang zwischen Windenergieanlagen und Insektenrückgang feststellen (Bericht „Insektenrückgang - potenzieller Einfluss der Windenergienutzung in Deutschland?“ des Bundesamtes für Naturschutz, 2019), sondern vielmehr zeigen, dass der Insektenrückgang eine weltweit feststellbare Entwicklung ist, die auch in solchen Regionen auftritt, in denen es gar keine oder nur wenig WEA gibt, und auch Arten betrifft, die überwiegend bzw. ausschließlich am Boden leben (Bericht „Gefährdung von Insekten durch Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 2019). Es kommt daher nach bisherigen Erkenntnissen durch die WEA allenfalls zu für den Bestand der Insektenpopulation unerheblichen Verlusten und damit nicht zur für die Verletzung des Tötungsverbots erforderlichen signifikanten Risikoerhöhung für nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Insekten.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen, kann jedoch mangels fachlicher Begründung nicht weiter berücksichtigt werden.

		unerheblich ist auch die von den Rotorblättern erfasste Insektenmasse. Integrierter Pflanzenschutz umfasst auch die für mich nützlichen Insekten, sogenannte Nützlinge. Der weitere Bau von WEA in der Nähe meiner Flächen sorgt somit zu einer weiteren Abnahme von Nützlingen. Dies ist für mich als Bewirtschafter völlig inakzeptabel		
69	Abrieb	Belastung angrenzender Ackerflächen durch RotorblattabriebeDas Frauenhofer Institut hatte, in einer vom wissenschaftlichen Dienst der Bundesregierung beauftragten Studie kalkuliert, dass in 25 Betriebsjahren von mehreren Tonnen Rotorblattabrieb auszugehen ist. Steigende Rotorblattlängen erhöhen den Abrieb an den äußeren Bereichen durch die höheren Geschwindigkeiten deutlich. Da die Rotorblätter zu großen Teilen aus sogenannten Ewigkeitschemikalien bestehen, ist mit einem hohen Eintrag von diesen Partikeln in meinen angrenzenden Flächen zu rechnen. Als Eigentümer mehrerer Grundstück in der Flur 7 bin ich von den WEA L1, L2 und L3 direkt betroffen, da meine Flächen in der Hauptwindrichtung hinter diesen geplanten WEA liegen.	Nach bisherigem Stand sind keine wissenschaftlichen Erkenntnisse dazu ersichtlich, dass der Abrieb von Mikroplastik oder bestimmten Stoffen von den Rotorblattoberflächen von Windenergieanlagen, insbesondere PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen), beim bestimmungsgemäßen Betrieb zu Gesundheitsgefahren oder einer Beeinträchtigung des Eigentums durch gerade auf Windenergieanlagen (WEA) zurückzuführende Kontamination als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG schließen ließe, unabhängig von der Frage, ob bzw. in welchem Umfang diese Stoffe in den zu genehmigenden Anlagen überhaupt enthalten sind (vgl. OVG Münster, Urteil v. 27.04.2023 – 8 D 368/21.AK –, juris, Rn. 201 ff.; VGH München, Beschluss v. 13.12.2024 – 22 AS 24.40028 –, juris, Rn. 34 ff.). Nach derzeit geltender Rechtslage sind Mikroplastikpartikel auch keine Bewertungsparameter für den Boden- und den Gewässerzustand (VGH München, Beschluss v. 13.12.2024 – 22 AS 24.40028 –, juris, Rn. 37). Zudem können Mikroplastikpartikel auf Böden in Anbetracht der Volatilität von Windgeschwindigkeit bzw. -richtung und damit einhergehend der Nichtvorhersehbarkeit der Verteilung von Mikroplastikpartikeln sowie der Vielzahl in Betracht kommender anderer Emittenten nicht auf die Windenergieanlagen zurückgeführt werden (OVG Münster, Urteil v. 19.03.2024 – 22 D 147/23.AK –, juris). Dass PFAS auf Ebene der Europäischen Union als „besonders besorgniserregender Stoff“ betrachtet werden und ihre Verwendung deshalb möglicherweise zukünftig eingeschränkt oder verboten werden wird, lässt keinen Rückschluss darauf zu, dass von den hier zu genehmigenden WEA konkrete Gefahren ausgehen. Vielmehr entsprechen sie vollständig den derzeit bestehenden rechtlichen und technischen Anforderungen (vgl. OVG Münster, Urteil v. 19.01.2024 – 22 D 29/23.AK –, juris, Rn. 90). Eine belastbare wissenschaftliche Erkenntnislage, die in diesem Zusammenhang die konkrete Gefahr von Gesundheitsschäden oder einer Beeinträchtigung des Eigentums durch Kontamination infolge des Betriebs einer Windenergieanlage begründen könnte, ergibt sich aus diesen zukunftsbezogenen politischen Absichten nicht (OVG Münster, Urteil v. 12.01.2024 – 22 D 102/23.AK –, juris, Rn. 154).	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 42 verwiesen.
70	Regionalplanung / andere WEA	Ich fordere deshalb, dass der Bau neuer Anlagen im Bereich Biere/Borne generell versagt und explizit die hier gegenständlichen. Anlagen. der Firma. Lorica. abgelehnt werden. Dafür muss auch unbedingt die letzte Änderung im Entwurf des regionalen Entwicklungsplans zur Erweiterung des Windkraftvorranggebietes zurückgenommen werden.	Das vorliegende Genehmigungsverfahren befasst sich mit den elf aus den Antragsunterlagen ersichtlichen Windenergieanlagen der Lorica Windpark Bördeland GmbH & Co. KG. Soweit also in Bezug auf andere, auch zukünftige Genehmigungsverfahren die Versagung gefordert wird oder die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie in der Regionalplanung abgelehnt wird, ist dies für das vorliegende Verfahren ohne Relevanz.	Es liegen der Genehmigungsbehörde keine Versagungsgründe vor. Im Gegenteil. Alle Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG liegen vor. Die Genehmigung ist daher zu erteilen. Einwendungen gegen den Regionalen Entwicklungsplan sowie dem ausgegliederten sachlichen Teilplan Energie sind bei der zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzureichen.
71	Vögel/Fledermäuse, Lärm, Landschaftsbild	Es fehlen umfassende Untersuchungen zur Vogel- und Fledermausmigration, zum Lärmpegel und zur potenziellen Störung der natürlichen Landschaft.	Auf mögliche Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse wird im UVP-Bericht, dem Artenschutzfachbeitrag, dem Fachgutachten Fledermäuse und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie in der mittlerweile zusätzlich erstellten Habitatpotenzialanalyse für Rot- und Schwarzmilan ausführlich eingegangen (Ziff. 13.2, 13.3, 13.4, 13.6 und 12.1 der Antragsunterlagen). In Bezug auf Brutvögel der Umgebung mit Ausnahme von Greifvögeln sowie auf Fledermäuse wären ohne den Einsatz von Vermeidungsmaßnahmen zwar erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Diesen wird aber durch den Einsatz einer Bauzeitenregelung und der Kontrolle auf Fledermausquartiere, eine optionale Vergrämung vor Brut- und Baubeginn und Kontrolle des Baufeldes vor Erstflächeninanspruchnahme sowie Abschaltalgorithmen bei windenergieempfindlichen Fledermausarten als Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt, so dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbleiben, insbesondere wurden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht verletzt. In Bezug auf Rast-/Gastvögel sind hingegen von vornherein keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.[Das Thema Milane befindet sich aktuell noch in Klärung, sodass zum jetzigen Stand noch keine abschließende Erwiderung erfolgen kann.]Im Ergebnis sind damit die Anforderungen des besonderen Artenschutzes für Vögel und Fledermäuse erfüllt und es drohen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen.Die zu erwartenden von den beantragten Windenergieanlagen (WEA) ausgehenden Schallimmissionen sprechen nicht gegen eine Genehmigung der Anlagen. Ob in den Immissionen unzulässige schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 5 Abs. 1 BImSchG zu sehen sind, wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Verkehrslärm ist hierbei nicht einzubeziehen (OVG Münster, Beschluss v. 29.08.2023 – 7 A 993/22 –, juris), ebenso wenig wie andere Schallquellen, die nicht selbst der TA Lärm unterfallen (Ziff. 2.4	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu den lfd. Nr. 4, 8, 46 u. 73 verwiesen.

			TA Lärm). Die Grenzwerte werden vorliegend auf Basis der vorgelegten, sowohl bestehende als auch weitere geplante Anlagen berücksichtigenden Schallimmissionsprognose eingehalten, sofern einzelne WEA zur Nachtzeit schallreduziert betrieben werden (vgl. UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Dies kann durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt werden. Eine erhebliche Lärmbelästigung oder Gesundheitsgefahren drohen somit nicht. Ein Einfluss auf das Landschaftsbild steht der Genehmigung nicht entgegen. Aus Sicht des Bauplanungsrechts ist der öffentliche Belang der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswerts nicht beeinträchtigt sowie das Landschaftsbild nicht verunstaltet im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB. Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds in diesem Sinne ist nur in Fällen anzunehmen, in denen durch die Errichtung eines Vorhabens der landschaftliche Gesamteindruck erheblich gestört wird (OVG Münster, Urteil v. 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK –, juris, Rn. 178). Eine bloße Änderung reicht nicht aus, da die Vorschrift das Landschaftsbild nicht vor Veränderung, sondern nur vor Verunstaltung schützt. Eine erhebliche Störung liegt vielmehr erst dann vor, wenn das Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Speziell im Hinblick auf Windenergieanlagen kann dies angesichts ihrer Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur im Ausnahmefall angenommen werden; die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit reichen hierzu ebenso wenig aus wie der Umstand, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten. Insgesamt kommt eine Verunstaltung durch eine Windenergieanlage insoweit regelmäßig nur dann in Betracht, wenn eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder ein besonders grober Eingriff in das Landschaftsbild vorliegt. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Die Umgebung des streitgegenständlichen Vorhabens ist durch die bereits bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen, die sich südlich an das Vorhabengebiet anschließen, sowie mehrere das Gebiet durchziehende und sich mehrfach kreuzende Hochspannungsfreileitungen vorbelastet. Mit 88 % fällt der größte Teil des bewertungsrelevanten Landschaftsbilds unter die qualitative Bewertung als geringwertig nach „Landschaftsbild, Erholungsnutzung und Windenergieanlagen in der Planungsregion Magdeburg“ (Entera 2012). Für die durchzuführende Abwägung der Belange kommt die Wertung des § 2 EEG hinzu, wonach die Errichtung und der Betrieb von insbesondere Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient sowie die erneuerbaren Energien derzeit als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Aus den gleichen Gründen steht die Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft bzw. ihres Erholungswerts im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB dem Vorhaben der Klägerin nicht entgegen. Zweck dieses öffentlichen Belangs ist die Wahrung der natürlichen Eigenart der Landschaft, um eine wesensfremde Bebauung des Außenbereichs zu verhindern (OVG Münster, Urteil v. 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK –, juris, Rn. 184). Die natürliche Eigenart der Landschaft wird geprägt von der naturgegebenen Art der Bodennutzung, einschließlich von Eigentümlichkeiten der Bodenformation und ihrer Bewachsung. Dieser Belang verfolgt den Zweck, dass der Außenbereich mit seiner naturgegebenen Bodennutzung für die Allgemeinheit erhalten bleibt. Die Landschaft soll in ihrer natürlichen Funktion und Eigenart bewahrt bleiben. Aus diesem Grund sollen bauliche Anlagen abgewehrt werden, die der Landschaft wesensfremd sind oder die der Allgemeinheit Möglichkeiten der Erholung entziehen. Nicht jede Außenbereichsnutzung führt zur Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Notwendig ist eine spezielle Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft. Sind Teile des Außenbereichs nicht mehr als Erholungsraum für die Allgemeinheit geeignet, scheidet insoweit eine Beeinträchtigung dieses öffentlichen Belangs aus. Vorliegend befinden sich die Flächen des Planungsbereiches überwiegend in allgemein strukturarmer Landschaft in landwirtschaftlicher Nutzung ohne besondere Eignung für die Erholungsnutzung, geprägt durch eine starke Vorbelastung durch bestehende WEA sowie mehrere das Gebiet durchziehende und sich mehrfach kreuzende Hochspannungsfreileitungen (s. o.). Zwar ist durch die geplanten WEA in gewissem Maße mit zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Diese sind aber im Rahmen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB mit den für das Vorhaben sprechenden Belangen abzuwägen. Jedenfalls unter Berücksichtigung der vorstehend aufgezeigten Bedeutung des § 2 EEG ist ein Entgegenstehen dieses Belangs aus den dargelegten Gründen nicht zu erkennen. Auch aus naturschutzrechtlicher Sicht steht eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und seiner Erholungseignung der Genehmigung nicht entgegen. Für das Ausmaß zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurde in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises eine Eingriffsbilanzierung für das Landschaftsbild nach dem Kompensationserlass Windenergie des Landes Brandenburg (MLUL 2018) durchgeführt (vgl. UVP-Bericht, Kapitel 4.14.3) und wird im Ergebnis nach § 8 NatSchG LSA i. V. m. § 15 BNatSchG ein Ersatzgeld in Höhe von 595.036 € gezahlt, welches zur Verwendung für ökologische Maßnahmen innerhalb des Landkreises vorgesehen ist.	
72	Unabhängige Gutachten	Die vorliegenden Untersuchungen stammen einzig und allein von der Firma Lorica	Es entspricht den gesetzlichen Anforderungen an die Antragstellung für die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV, dass dem Antrag die zur Prüfung der	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten

		Energiesysteme, welche ein Eigeninteresse daran hat, den Windpark zu erweitern.	Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen durch den Vorhabenträger beizufügen sind. Gutachten, die der Vorhabenträger erstellen lässt, um das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen darzulegen, sind als sonstige Unterlagen in diesem Sinne von der Genehmigungsbehörde zu prüfen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV), wenn sie unter Beachtung der geltenden Regelwerke fachgerecht und nachvollziehbar erstellt worden bzw. für den Fachkundigen überzeugend sind (OVG Saarlouis, Beschluss v. 04.05.2010 - 3 B 77/10 -, juris, Rn. 21 ff.). Im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 24 Abs. 1 Satz 1 VwVfG prüft die Behörde, ob das Gutachten diese Anforderungen erfüllt, und kann nach ihrem Ermessen ggf. nach § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV weitere, behördliche Gutachten einholen. Die Behörde kann sich grundsätzlich ohne Verstoß gegen ihre Aufklärungspflicht auf Privatgutachten stützen. Verfahrensfehlerhaft handelt die Behörde nur dann, wenn sich ihr die Einholung eines weiteren Gutachtens hätte aufdrängen müssen, weil die vorliegenden Gutachten objektiv ungeeignet sind, ihr die für die behördliche Entscheidung notwendigen sachlichen Grundlagen zu vermitteln (Rietzler/Bader-Plabst, in: Wust/Rietzler/Wiemer, Windenergierecht, 1. Aufl. 2024, § 15, Rn. 47). Ungenügend sind Gutachten insbesondere dann, wenn sie erkennbare Mängel aufweisen, etwa unvollständig, widersprüchlich oder sonst nicht überzeugend sind, wenn das Gutachten von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht oder wenn der Gutachter erkennbar nicht sachkundig ist bzw. Zweifel an seiner Unparteilichkeit bestehen oder wenn die Erkenntnisse, die in den vorliegenden Unterlagen ihren Niederschlag gefunden haben, durch substantiierte Einwände eines Beteiligten oder durch die übrige Ermittlungstätigkeit der Behörde ernsthaft in Frage gestellt erscheinen. Vorliegend wurden die eingereichten Gutachten von der Genehmigungsbehörde und von den beteiligten Fachbehörden auf ihre Plausibilität und Nachvollziehbarkeit geprüft und es sind keine Mängel ersichtlich.	des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 35 verwiesen. Zumal zu beachten ist, dass die den Antragsunterlagen beiliegenden zahlreichen Untersuchungen/Gutachten nicht allein von der Firma Lorica, sondern von unabhängigen (namenhaften und in der Fachwelt anerkannten) Gutachtern bzw. Gutachterbüros, welche lediglich durch Lorica mit der Prüfung beauftragt wurden, stammen.
73	Lärm	Negative Auswirkungen auf die GesundheitDer Betrieb von Windkraftanlagen kann erhebliche gesundheitliche Probleme verursachen, insbesondere in der Nähe von Wohngebieten. Der konstante Lärm, der von den sich drehenden Rotorblättern erzeugt wird, kann zu Schlafstörungen, Stress und anderen psychischen und physischen Beschwerden führen.	Die zu erwartenden von den beantragten Windenergieanlagen (WEA) ausgehenden Schallimmissionen sprechen nicht gegen eine Genehmigung der Anlagen. Ob in den Immissionen unzulässige schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 5 Abs. 1 BImSchG zu sehen sind, wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Verkehrslärm ist hierbei nicht einzubeziehen (OVG Münster, Beschluss v. 29.08.2023 – 7 A 993/22 –, juris), ebenso wenig wie andere Schallquellen, die nicht selbst der TA Lärm unterfallen (Ziff. 2.4 TA Lärm). Die Grenzwerte werden vorliegend auf Basis der vorgelegten, sowohl bestehende als auch weitere geplante Anlagen berücksichtigenden Schallimmissionsprognose eingehalten, sofern einzelne WEA zur Nachtzeit schallreduziert betrieben werden (vgl. UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Dies kann durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt werden. Eine erhebliche Lärmbelästigung oder Gesundheitsgefahren drohen somit nicht.	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Beurteilungsgrundlage zum Schutz gegen Lärm ist die sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - TA Lärm. Ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche von Anlagen, welche dem BImSchG unterliegen, ausgehen, ist anhand der TA Lärm zu beurteilen. Gemäß Punkt 2.1 TA Lärm sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne der TA Lärm Geräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Beurteilungsmaßstab sind hierbei die unter Pkt. 6.1 TA Lärm gelisteten Immissionsrichtwerte je nach Schutzanspruch der maßgeblichen Immissionsorte. Infolge der Prüfung der Schallimmissionsprognose wurde der Betrieb der beantragten 11 WKA insoweit mittels Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid reguliert, als dass alle Anforderungen der TA Lärm i.V.m. dem BImSchG an einen genehmigungskonformen Betrieb erfüllt werden. Es sind damit alle gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb der 11 WKA in Bezug auf die Geräuschimmissionen erfüllt. Die Genehmigungsbehörde als auch der Antragsteller können insofern davon ausgehen, dass bei nachweislicher Erfüllung der e. g. Anforderungen auch die vom Einwender angesprochenen Themen, wie Schlafstörungen, Stress u. andere psychische und physische Beschwerden mit berücksichtigt wurden. Eine gesonderte Betrachtung dieser Themen ist jedenfalls im Genehmigungsverfahren nach

				BImSchG vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben worden.
74	Landschaftsbild	Schädigung des LandschaftsbildesDie geplanten Windkraftanlagen sollen unmittelbar vor unser Wohngebiet gebaut werden. Der Bau dieser Anlagen würde das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen und somit den Erholungseffekt und die lokalen Anlieger negativ beeinflussen.	Ein Einfluss auf das Landschaftsbild steht der Genehmigung nicht entgegen. Aus Sicht des Bauplanungsrechts ist der öffentliche Belang der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswerts nicht beeinträchtigt sowie das Landschaftsbild nicht verunstaltet im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB. Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds in diesem Sinne ist nur in Fällen anzunehmen, in denen durch die Errichtung eines Vorhabens der landschaftliche Gesamteindruck erheblich gestört wird (OVG Münster, Urteil v. 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK –, juris, Rn. 178). Eine bloße Änderung reicht nicht aus, da die Vorschrift das Landschaftsbild nicht vor Veränderung, sondern nur vor Verunstaltung schützt. Eine erhebliche Störung liegt vielmehr erst dann vor, wenn das Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Speziell im Hinblick auf Windenergieanlagen kann dies angesichts ihrer Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur im Ausnahmefall angenommen werden; die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit reichen hierzu ebenso wenig aus wie der Umstand, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten. Insgesamt kommt eine Verunstaltung durch eine Windenergieanlage insoweit regelmäßig nur dann in Betracht, wenn eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder ein besonders grober Eingriff in das Landschaftsbild vorliegt.Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Die Umgebung des streitgegenständlichen Vorhabens ist durch die bereits bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen, die sich südlich an das Vorhabengebiet anschließen, sowie mehrere das Gebiet durchziehende und sich mehrfach kreuzende Hochspannungsfreileitungen vorbelastet. Mit 88 % fällt der größte Teil des bewertungsrelevanten Landschaftsbilds unter die qualitative Bewertung als geringwertig nach „Landschaftsbild, Erholungsnutzung und Windenergieanlagen in der Planungsregion Magdeburg“ (Entera 2012). Für die durchzuführende Abwägung der Belange kommt die Wertung des § 2 EEG hinzu, wonach die Errichtung und der Betrieb von insbesondere Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient sowie die erneuerbaren Energien derzeit als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.Aus den gleichen Gründen steht die Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft bzw. ihres Erholungswerts im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB dem Vorhaben der Klägerin nicht entgegen. Zweck dieses öffentlichen Belangs ist die Wahrung der natürlichen Eigenart der Landschaft, um eine wesensfremde Bebauung des Außenbereichs zu verhindern (OVG Münster, Urteil v. 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK –, juris, Rn. 184). Die natürliche Eigenart der Landschaft wird geprägt von der naturgegebenen Art der Bodennutzung, einschließlich von Eigentümlichkeiten der Bodenformation und ihrer Bewachsung. Dieser Belang verfolgt den Zweck, dass der Außenbereich mit seiner naturgegebenen Bodennutzung für die Allgemeinheit erhalten bleibt. Die Landschaft soll in ihrer natürlichen Funktion und Eigenart bewahrt bleiben. Aus diesem Grund sollen bauliche Anlagen abgewehrt werden, die der Landschaft wesensfremd sind oder die der Allgemeinheit Möglichkeiten der Erholung entziehen. Nicht jede Außenbereichsnutzung führt zur Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Notwendig ist eine spezielle Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft. Sind Teile des Außenbereichs nicht mehr als Erholungsraum für die Allgemeinheit geeignet, scheidet insoweit eine Beeinträchtigung dieses öffentlichen Belangs aus.Vorliegend befinden sich die Flächen des Planungsbereiches überwiegend in allgemein strukturarmer Landschaft in landwirtschaftlicher Nutzung ohne besondere Eignung für die Erholungsnutzung, geprägt durch eine starke Vorbelastung durch bestehende WEA sowie mehrere das Gebiet durchziehende und sich mehrfach kreuzende Hochspannungsfreileitungen (s. o.). Zwar ist durch die geplanten WEA in gewissem Maße mit zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Diese sind aber im Rahmen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB mit den für das Vorhaben sprechenden Belangen abzuwägen. Jedenfalls unter Berücksichtigung der vorstehend aufgezeigten Bedeutung des § 2 EEG ist ein Entgegenstehen dieses Belangs aus den dargelegten Gründen nicht zu erkennen.Auch aus naturschutzrechtlicher Sicht steht eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und seiner Erholungseignung der Genehmigung nicht entgegen. Für den Eingriff ist ein Ersatzgeld in Höhe von 595.036 € vorgesehen.	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 46 verwiesen.
75	Beteiligung (Öffentlichkeit und TöB)	Fehlende Einbeziehung der GemeindeDie geplante Baumaßnahme wurde ohne eine angemessene Einbeziehung der Gemeinde und ihrer Bewohner beschlossen.	Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Einbeziehung der Gemeinde und ihrer Einwohner durch die Beteiligung der Öffentlichkeit und der zu beteiligenden Behörden entsprechend den Verfahrensvorgaben gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG i.V.m. §§ 8, 9 der 9. BImSchV. Dabei konnten sämtliche Beteiligte die ihrer Ansicht nach relevanten bzw. die sie betreffenden Belange vortragen. Anschließend wurden diese geprüft und - soweit relevant - im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Das Teilnahmeverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt zu machen. Zuständige Behörde ist gem. Nr. 1.1.8 der Anlage zur Immi-ZustVO der jeweilige Landkreis, hier also der Salzlandkreis. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte auf der Internetseite des Salzlandkreises am 16.10.2024 und im Amtsblatt Nr. 47/2024 gleichen Datums. Gemäß	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Anforderungen des BImSchG sowie der 9. BImSchV wurde ordnungsgemäß und nachweislich durchgeführt. Das Verfahren sowie die einzelnen Verfahrensschritte können auch weiterhin im UVP-Portal der Länder (www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

			§ 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV erfolgte zudem eine öffentliche Bekanntmachung über das UVP-Portal des Landes Sachsen-Anhalt. Eine Veröffentlichung in Schaukästen ist nicht vorgesehen. Eine Erörterung gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG mit denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, ist kein zwingender Verfahrensbestandteil. Vielmehr soll gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 und 4 der 9. BImSchV bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land auch bei UVP-pflichtigen Anlagen auf einen Erörterungstermin verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Vorliegend war letzteres nicht der Fall, sodass auf einen Erörterungstermin verzichtet wurde.	
76	Alternativenprüfungen	Alternativen nicht ausreichend geprüft Es wurden keine Alternativen zur Windenergiegewinnung ausreichend geprüft. Solar- und Wasserkraft sowie andere erneuerbare Energien sollten ebenfalls in Betracht gezogen werden, um eine ausgewogenere Energieversorgung zu gewährleisten.	Es obliegt dem Vorhabenträger, zu entscheiden, welches Vorhaben er zur Genehmigung stellt. Eine Alternativenprüfung ist im Genehmigungsverfahren nicht vorgesehen. Gegenstand des Verfahrens ist die Prüfung der Umweltauswirkungen des konkret beantragten Vorhabens.	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg prüft im Zuge des sachlichen Teilplans Energie den Raum und die dazugehörigen Flächen auf Geeignetheit der jeweiligen Art der Energiegewinnung. Im hier vorliegenden Raum kam man zu dem Ergebnis, dass die Nutzung durch Windkraftanlagen das geeignetste Mittel ist.
77	Flächenziel	Unzureichende Standortevaluation Seit dem 01.02.2023 gibt es ein verbindliches Zwei-Prozent-Flächenziel für die Nutzung der Windenergie in Deutschland. Da nun jedes Bundesland verpflichtet ist, diese Flächen zur Verfügung zu stellen, sind die Landkreise und kreisfreien Städte ebenfalls in dieser Pflicht. Im Salzlandkreis existieren 380 Windkraftanlagen!!! Allein davon sind im Gesamtgebiet Borne-Biere derzeit 71 WKA im Betrieb. Mit den weiteren 11 geplanten WKA stehen dann in zwei Ortschaften über 20 Prozent der WKA des gesamten Salzlandkreises.	Bereits vorhandene Windenergieanlagen (WEA) hindern nicht die Zulassung weiterer WEA. Insbesondere handelt es sich bei den angesprochenen 2,2 Prozent der Landesfläche um ein verbindliches Mindestflächenziel nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Sachsen-Anhalt, für dessen Erreichung landesintern die einzelnen Planungsregionen nach § 9a i. V. m. der Anlage LEntwG LSA zuständig sind, wobei für die vorliegend einschlägige Planungsregion Magdeburg das Regionale Teilflächenziel von 2,3 Prozent bis zum 31.12.2032 zu erreichen ist. Das Flächenziel in der Planungsregion Magdeburg ist mangels derzeit bestehendem entsprechenden Regionalplan noch nicht erreicht und diese Erreichung nicht festgestellt. Selbst das Erreichen und Feststellen dieser Ziele steht weder der Ausweisung weiterer Gebiete (vgl. § 249 Abs. 4 BauGB) noch zwingend der Zulassung weiterer WEA entgegen. Es kann allenfalls dazu kommen, dass sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit weiterer WEA im Außenbereich und außerhalb von Windenergiegebieten nicht mehr wie bisher nach § 35 Abs. 1 BauGB, sondern gemäß § 249 Abs. 2 BauGB nach § 35 Abs. 2 BauGB beurteilt. Allerdings ist nachzeitigem Planungsstand des 1. Entwurfs des entsprechenden Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ für das Vorhabengebiet die Festlegung eines Vorranggebiets für Windenergie vorgesehen, so dass das Vorhaben voraussichtlich auch in Zukunft bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 BauGB zu beurteilen wäre.	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Der Belang der Flächenausweisungen (Vorranggebiete zur Nutzung der Windkraft) wird ausschließlich durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg geprüft und im Teilplan Energie festgelegt. Die Genehmigungsbehörde für die Errichtung und den Betrieb von WKA hat in sofern auf die Verteilung der Flächen oder auf die jeweilige Größe im Planungsgebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg oder im Speziellen im Salzlandkreis keinen Einfluss.
78	Lärm	Schon jetzt übersteigen die vorhandenen 71 WKA die Lärmrichtwerte für die Nacht. Da diese von Biere aus gesehen in westlicher Richtung stehen ist die Lärmemission natürlich bei den in den mittleren Breiten meist vorkommenden Westwinden extrem. Leider sind Südwestwinde und Nordwestwinde ebenfalls die Regel und führen zu weiteren Lärmemissionen. Nicht zu vergessen, die Ostwinde, von denen Biere durch die A14 ebenfalls mit extremen Lärmemissionen zu kämpfen hat, und bisher keine Lärmschutzmaßnahmen zu Verringerung der Emissionen ergriffen wurden. Durch den Bau der geplanten 11 Windräder mit über 250 Meter Höhe und deren Bau auf den 123 Meter hohen Bierschberg, werden die Lärmrichtwerte in der Nacht definitiv überschritten. Da ich als "Sachkundiger für Schallpegelmessung" die notwendigen Kenntnisse besitze, behalte ich mir vor, im Falle einer Genehmigung Ihrerseits Messungen vorzunehmen, die beweisen das die Lärmrichtwerte für die Bewohner überschritten werden. Laut Lärmemissionsschutzgesetz sind Sie dann	Die zu erwartenden von den beantragten Windenergieanlagen (WEA) ausgehenden Schallimmissionen sprechen nicht gegen eine Genehmigung der Anlagen. Ob in den Immissionen unzulässige schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 5 Abs. 1 BImSchG zu sehen sind, wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Verkehrslärm ist hierbei nicht einzubeziehen (OVG Münster, Beschluss v. 29.08.2023 – 7 A 993/22 –, juris), ebenso wenig wie andere Schallquellen, die nicht selbst der TA Lärm unterfallen (Ziff. 2.4 TA Lärm). Die Grenzwerte werden vorliegend auf Basis der vorgelegten, sowohl bestehende als auch weitere geplante Anlagen berücksichtigenden Schallimmissionsprognose eingehalten, sofern einzelne WEA zur Nachtzeit schallreduziert betrieben werden (vgl. UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Dies kann durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt werden. Eine erhebliche Lärmbelästigung oder Gesundheitsgefahren drohen somit nicht.	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Er widerung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 4 u. 73 verwiesen.

		verpflichtet, Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmemission zu ergreifen. Negative Auswirkungen auf die Gesundheit Der Betrieb von WKA kann erhebliche gesundheitliche Probleme verursachen, insbesondere in der Nähe von Wohngebieten. Der konstante Lärm, der von den sich drehenden Rotorblättern erzeugt wird, führt zu Schlafstörungen, Stress und anderen physischen und psychischen Beschwerden.		
80	Abrieb	Des weiteren gerät der Abrieb von Mikroplastik-Partikeln, der im Radius von 100 Meter rund um das WKA zu Boden fällt, über Tiere und über den landwirtschaftlichen Anbau in die Nahrungskette des Menschen.	Nach bisherigem Stand sind keine wissenschaftlichen Erkenntnisse dazu ersichtlich, dass der Abrieb von Mikroplastik oder bestimmten Stoffen von den Rotorblattoberflächen von Windenergieanlagen, insbesondere PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen), beim bestimmungsgemäßen Betrieb zu Gesundheitsgefahren oder einer Beeinträchtigung des Eigentums durch gerade auf Windenergieanlagen (WEA) zurückzuführende Kontamination als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG schließen ließe, unabhängig von der Frage, ob bzw. in welchem Umfang diese Stoffe in den zu genehmigenden Anlagen überhaupt enthalten sind (vgl. OVG Münster, Urteil v. 27.04.2023 – 8 D 368/21.AK –, juris, Rn. 201 ff.; VGH München, Beschluss v. 13.12.2024 – 22 AS 24.40028 –, juris, Rn. 34 ff.). Nach derzeit geltender Rechtslage sind Mikroplastikpartikel auch keine Bewertungsparameter für den Boden- und den Gewässerzustand (VGH München, Beschluss v. 13.12.2024 – 22 AS 24.40028 –, juris, Rn. 37). Zudem können Mikroplastikpartikel auf Böden in Anbetracht der Volatilität von Windgeschwindigkeit bzw. -richtung und damit einhergehend der Nichtvorhersehbarkeit der Verteilung von Mikroplastikpartikeln sowie der Vielzahl in Betracht kommender anderer Emittenten nicht auf die Windenergieanlagen zurückgeführt werden (OVG Münster, Urteil v. 19.03.2024 – 22 D 147/23.AK –, juris). Dass PFAS auf Ebene der Europäischen Union als „besonders besorgniserregender Stoff“ betrachtet werden und ihre Verwendung deshalb möglicherweise zukünftig eingeschränkt oder verboten werden wird, lässt keinen Rückschluss darauf zu, dass von den hier zu genehmigenden WEA konkrete Gefahren ausgehen. Vielmehr entsprechen sie vollständig den derzeit bestehenden rechtlichen und technischen Anforderungen (vgl. OVG Münster, Urteil v. 19.01.2024 – 22 D 29/23.AK –, juris, Rn. 90). Eine belastbare wissenschaftliche Erkenntnislage, die in diesem Zusammenhang die konkrete Gefahr von Gesundheitsschäden oder einer Beeinträchtigung des Eigentums durch Kontamination infolge des Betriebs einer Windenergieanlage begründen könnte, ergibt sich aus diesen zukunftsbezogenen politischen Absichten nicht (OVG Münster, Urteil v. 12.01.2024 – 22 D 102/23.AK –, juris, Rn. 154).	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Er widerung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 42 verwiesen.
81	Vögel/Fledermäuse	Vögel können durch WKA sterben oder Ihren Lebens- und Brutplatz verlieren. Aber nicht nur die heimischen Arten sind betroffen. Besonders die Zug - und Wasservögel die Ihre Route an Biere vorbei in Richtung Kelbra nehmen, sind in Gefahr.	Auf mögliche Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse wird im UVP-Bericht, dem Artenschutzfachbeitrag, dem Fachgutachten Fledermäuse und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie in der mittlerweile zusätzlich erstellen Habitatpotenzialanalyse für Rot- und Schwarzmilan ausführlich eingegangen (Ziff. 13.2, 13.3, 13.4, 13.6 und 12.1 der Antragsunterlagen). In Bezug auf Brutvögel der Umgebung mit Ausnahme von Greifvögeln sowie auf Fledermäuse wären ohne den Einsatz von Vermeidungsmaßnahmen zwar erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Diesen wird aber durch den Einsatz einer Bauzeitenregelung und der Kontrolle auf Fledermausquartiere, eine optionale Vergrämung vor Brut- und Baubeginn und Kontrolle des Baufeldes vor Erstflächeninanspruchnahme sowie Abschaltalgorithmen bei windenergieempfindlichen Fledermausarten als Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt, so dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbleiben, insbesondere wurden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht verletzt. In Bezug auf Rast-/Gastvögel sind hingegen von vornherein keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. [Das Thema Milane befindet sich aktuell noch in Klärung, sodass zum jetzigen Stand noch keine abschließende Er widerung erfolgen kann.] Im Ergebnis sind damit die Anforderungen des besonderen Artenschutzes für Vögel und Fledermäuse erfüllt und es drohen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen.	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Er widerung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 8 verwiesen.
82	Immobilienwert	Wertverlust Wohngebäude und Grundstücke Der Wertverlust der nächstliegenden Wohngebäude ist nicht hinzunehmen. Er kann im Durchschnitt ca. 7 Prozent, im schlimmsten Fall bis zu 30 Prozent betragen. Es scheint zu offensichtlich, weshalb nicht andere Gemarkungen in Betracht gezogen werden, (siehe Punkt 1.), dort wo schon 71	Ein etwaiger Wertverlust von Immobilien zählt nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen und ist daher nicht genehmigungsrelevant. Nach ständiger Rechtsprechung besteht kein Anspruch auf Verschonung von Wertverlust. Im Übrigen ist es nicht nachgewiesen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Region zu maßgeblichen Wertverlusten bei Immobilien in dieser Region führen.	Die Prüfung und Bewertung potentieller Wertminderungen von Immobilien durch den Zubau oder den Bestand von WKA stellen keine Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG dar und sind somit auch nicht im Genehmigungsverfahren zu klären.

		Windkraftanlagen stehen ist das ja sowieso egal...		
83	Öffentlichkeitsbeteiligung, Beteiligung TöB	Fehlende Einbeziehung der Bürger und der GemeindenDie öffentliche Bekanntmachung ist nur auf der Internetseite des Salzlandkreises veröffentlicht worden. Weder im Schaukasten der Gemeinde Bördeland noch in den angrenzenden Gemeinden wurde über die Bekanntmachung informiert.Die geplante Baumaßnahme wurde ohne eine angemessene Einbeziehung der Gemeinde und ihrer Bürger vorbereitet. Es gibt außer dem Erörterungstermin am 06.02.2025, der dann auch noch in Aschersleben, weit ab von der Baumaßnahme stattfindet, keine weiteren Gespräche.Bürgernähe sieht anders aus. Da der Salzlandkreis allein entscheidet wird die Politikverdrossenheit nur noch größer.Auch ist eine Verwechslung nicht auszuschließen. Der Gemeinderat stimmte gegen den Bau von 7 Windkraftanlagen der Windpark Biere GmbH Co. KG., zu lesen in der Volksstimme vom 01.10.23. Aber auch gegen den Bau der nun neu geplanten 11 WKA gibt es Widerstand aus den umliegenden Orten.	Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Einbeziehung der Gemeinde und ihrer Einwohner durch die Beteiligung der Öffentlichkeit und der zu beteiligenden Behörden entsprechend den Verfahrensvorgaben gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG i.V.m. §§ 8, 9 der 9. BImSchV. Dabei konnten sämtliche Beteiligte die ihrer Ansicht nach relevanten bzw. die sie betreffenden Belange vortragen. Anschließend wurden diese geprüft und - soweit relevant - im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Das Teilnahmeverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt zu machen. Zuständige Behörde ist gem. Nr. 1.1.8 der Anlage zur Immi-ZustVO der jeweilige Landkreis, hier also der Salzlandkreis. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte auf der Internetseite des Salzlandkreises am 16.10.2024 und im Amtsblatt Nr. 47/2024 gleichen Datums. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV erfolgte zudem eine öffentliche Bekanntmachung über das UVP-Portal des Landes Sachsen-Anhalt. Eine Veröffentlichung in Schaukästen ist nicht vorgesehen. Eine Erörterung gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG mit denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, ist kein zwingender Verfahrensbestandteil. Vielmehr soll gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 und 4 der 9. BImSchV bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land auch bei UVP-pflichtigen Anlagen auf einen Erörterungstermin verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Vorliegend war letzteres nicht der Fall, sodass auf einen Erörterungstermin verzichtet wurde.	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Er widerung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 75 verwiesen.
84	finanzielle Beteiligung	Genehmigungsverfahren ohne finanzielle Vorteile der angrenzenden Kommunen, da das Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz zur Windkraft noch nicht beschlossen wurde.Ihr geplantes schnelles Genehmigungsverfahren wird enorme finanzielle Nachteile für die anliegenden Kommunen haben.Das Akzeptanzgesetz zur Windkraft ist weiterhin nur ein Gesetzentwurf der Landesregierung. Es geht um Details, sicherlich werden die Fraktionen sich einigen und es beschließen, wie auch schon in anderen Bundesländern.Diese finanziellen Nachteile für die angrenzenden Kommunen verschweigen Sie in der Öffentlichkeit. Weiterhin klären sie die Öffentlichkeit nicht darüber auf, dass bei einer Genehmigung zum Bau vor dem Gesetzesbeschluss der Landesregierung, die Zahlungen der geplanten Pauschalen an die Kommunen nicht mehr zu verhandeln sind.Es entsteht der Eindruck, dem Salzlandkreis sind finanzielle Vorteile der Kommunen durch den Bau und Betrieb der WKA egal, da der Salzlandkreis selbst keine finanziellen Vorteile hat.	Die finanzielle Beteiligung von Kommunen zählt nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen und ist daher nicht genehmigungsrelevant. Im Übrigen wurde das „Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien“ zwischenzeitlich am 11.09.2025 beschlossen. Es findet Anwendung auf Anlagen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen werden. Insofern kommt es auf den Zeitpunkt einer Genehmigungserteilung nicht an.	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Aus behördlicher Sicht wird ergänzend ausgeführt, dass die vorgebrachten Einwendungen als rein spekulativ und unwahrheitsgemäß zurückgewiesen werden. Von einem schnellen Genehmigungsverfahren kann mitnichten die Rede sein. Die Einreichung des Antrags erfolgte im Dezember 2022, eine wesentliche Änderung des Antrags erfolgte am 27.3.2024 mit Einreichung und mit der Genehmigung ist im Mai 2026 zu rechnen. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Anforderungen des BImSchG sowie der 9. BImSchV wurde durchgeführt, das Verfahren ist jederzeit transparent einsehbar im UVP-Portal. Zudem hat man jederzeit die Möglichkeit über das Umweltinformationsgesetz Auskünfte zu erhalten. Was mit enormen finanziellen Nachteilen für die anliegenden Kommunen durch das angeblich schnell durchgeführte Genehmigungsverfahren gemeint ist, wird vom Einwender offen gelassen. Vielmehr hingegen werden pauschale Annahmen vom Einwender vorgetragen ohne dafür Beweise vorzulegen, wie z. B. dass finanzielle Nachteile für die angrenzenden Kommunen der Öffentlichkeit verschwiegen werden. Oder das die Öffentlichkeit nicht darüber aufgeklärt wird, dass bei einer Genehmigung zum Bau von WKA vor dem Gesetzesbeschluss der Landesregierung die Zahlungen der geplanten Pauschalen an die Kommunen nicht mehr zu verhandeln sind und insofern der Eindruck entsteht, dass dem Salzlandkreis finanzielle Vorteile der Kommunen

				durch den Bau und Betrieb der WKA egal sind, da der Salzlandkreis selbst keine finanziellen Vorteile hat. All das wird stellvertretend für den gesamten Salzlandkreis als unwahr und nicht belegbar zurückgewiesen und entspricht nicht den Tatsachen.
85	Lärm	Schon jetzt übersteigen die vorhandenen 71 WKA die Lärmrichtwerte für die Nacht. Da diese von Biere aus gesehen in westlicher Richtung stehen ist die Lärmemission natürlich bei den in den mittleren Breiten meist vorkommenden Westwinden extrem. Leider sind Südwestwinde und Nordwestwinde ebenfalls die Regel und führen zu weiteren Lärmemissionen. Nicht zu vergessen, die Ostwinde, von denen Biere durch die A14 ebenfalls mit extremen Lärmemissionen zu kämpfen hat, und bisher keine Lärmschutzmaßnahmen zu Verringerung der Emissionen ergriffen wurden. Durch den Bau der geplanten 11 Windräder mit über 250 Meter Höhe und deren Bau auf den 123 Meter hohen Bierschberg, werden die Lärmrichtwerte in der Nacht definitiv überschritten. Negative Auswirkungen auf die Gesundheit Der Betrieb von WKA kann erhebliche gesundheitliche Probleme verursachen, insbesondere in der Nähe von Wohngebieten. Der konstante Lärm, der von den sich drehenden Rotorblättern erzeugt wird, führt zu Schlafstörungen, Stress und anderen physischen und psychischen Beschwerden.	Die zu erwartenden von den beantragten Windenergieanlagen (WEA) ausgehenden Schallimmissionen sprechen nicht gegen eine Genehmigung der Anlagen. Ob in den Immissionen unzulässige schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 5 Abs. 1 BImSchG zu sehen sind, wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Verkehrslärm ist hierbei nicht einzubeziehen (OVG Münster, Beschluss v. 29.08.2023 – 7 A 993/22 –, juris), ebenso wenig wie andere Schallquellen, die nicht selbst der TA Lärm unterfallen (Ziff. 2.4 TA Lärm). Die Grenzwerte werden vorliegend auf Basis der vorgelegten, sowohl bestehende als auch weitere geplante Anlagen berücksichtigenden Schallimmissionsprognose eingehalten, sofern einzelne WEA zur Nachtzeit schallreduziert betrieben werden (vgl. UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Dies kann durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt werden. Eine erhebliche Lärmbelästigung oder Gesundheitsgefahren drohen somit nicht.	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Er widerung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 4 u. 73 verwiesen.
87	Abrieb	Des weiteren gerät der Abrieb von Mikroplastik-Partikeln, der im Radius von 100 Meter rund um das WKA zu Boden fällt, über Tiere und über den landwirtschaftlichen Anbau in die Nahrungskette des Menschen.	Nach bisherigem Stand sind keine wissenschaftlichen Erkenntnisse dazu ersichtlich, dass der Abrieb von Mikroplastik oder bestimmten Stoffen von den Rotorblattoberflächen von Windenergieanlagen, insbesondere PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen), beim bestimmungsgemäßen Betrieb zu Gesundheitsgefahren oder einer Beeinträchtigung des Eigentums durch gerade auf Windenergieanlagen (WEA) zurückzuführende Kontamination als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG schließen ließe, unabhängig von der Frage, ob bzw. in welchem Umfang diese Stoffe in den zu genehmigenden Anlagen überhaupt enthalten sind (vgl. OVG Münster, Urteil v. 27.04.2023 – 8 D 368/21.AK –, juris, Rn. 201 ff.; VGH München, Beschluss v. 13.12.2024 – 22 AS 24.40028 –, juris, Rn. 34 ff.). Nach derzeit geltender Rechtslage sind Mikroplastikpartikel auch keine Bewertungsparameter für den Boden- und den Gewässerzustand (VGH München, Beschluss v. 13.12.2024 – 22 AS 24.40028 –, juris, Rn. 37). Zudem können Mikroplastikpartikel auf Böden in Anbetracht der Volatilität von Windgeschwindigkeit bzw. -richtung und damit einhergehend der Nichtvorhersehbarkeit der Verteilung von Mikroplastikpartikeln sowie der Vielzahl in Betracht kommender anderer Emittenten nicht auf die Windenergieanlagen zurückgeführt werden (OVG Münster, Urteil v. 19.03.2024 – 22 D 147/23.AK –, juris). Dass PFAS auf Ebene der Europäischen Union als „besonders besorgniserregender Stoff“ betrachtet werden und ihre Verwendung deshalb möglicherweise zukünftig eingeschränkt oder verboten werden wird, lässt keinen Rückschluss darauf zu, dass von den hier zu genehmigenden WEA konkrete Gefahren ausgehen. Vielmehr entsprechen sie vollständig den derzeit bestehenden rechtlichen und technischen Anforderungen (vgl. OVG Münster, Urteil v. 19.01.2024 – 22 D 29/23.AK –, juris, Rn. 90). Eine belastbare wissenschaftliche Erkenntnislage, die in diesem Zusammenhang die konkrete Gefahr von Gesundheitsschäden oder einer Beeinträchtigung des Eigentums durch Kontamination infolge des Betriebs einer Windenergieanlage begründen könnte, ergibt sich aus diesen zukunftsbezogenen politischen Absichten nicht (OVG Münster, Urteil v. 12.01.2024 – 22 D 102/23.AK –, juris, Rn. 154).	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Er widerung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 42 verwiesen.
88	Vögel/Fledermäuse	Negative Auswirkungen auf die Tierwelt Vögel können durch WKA sterben oder Ihren Lebens- und Brutplatz verlieren. Aber nicht nur die heimischen Arten sind betroffen. Besonders die Zug - und Wasservögel die	Auf mögliche Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse wird im UVP-Bericht, dem Artenschutzfachbeitrag, dem Fachgutachten Fledermäuse und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie in der mittlerweile zusätzlich erstellen Habitatpotenzialanalyse für Rot- und Schwarzmilan ausführlich eingegangen (Ziff. 13.2, 13.3, 13.4, 13.6 und 12.1 der Antragsunterlagen). In Bezug auf Brutvögel der Umgebung mit Ausnahme von Greifvögeln sowie auf Fledermäuse wären ohne	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Er widerung

		Ihre Route an Biere vorbei in Richtung Kelbra nehmen, sind in Gefahr.	den Einsatz von Vermeidungsmaßnahmen zwar erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Diesen wird aber durch den Einsatz einer Bauzeitenregelung und der Kontrolle auf Fledermausquartiere, eine optionale Vergrämung vor Brut- und Baubeginn und Kontrolle des Baufeldes vor Erstflächeninanspruchnahme sowie Abschaltalgorithmen bei windenergieempfindlichen Fledermausarten als Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt, so dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbleiben, insbesondere wurden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht verletzt. In Bezug auf Rast-/Gastvögel sind hingegen von vornherein keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. [Das Thema Milane befindet sich aktuell noch in Klärung, sodass zum jetzigen Stand noch keine abschließende Erwiderung erfolgen kann.] Im Ergebnis sind damit die Anforderungen des besonderen Artenschutzes für Vögel und Fledermäuse erfüllt und es drohen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen.	des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 8 verwiesen.
89	Immobilienwert	Wertverlust Wohngebäude und Grundstücke Der Wertverlust der nächstliegenden Wohngebäude ist nicht hinzunehmen. Er kann im Durchschnitt ca. 7 Prozent, im schlimmsten Fall bis zu 30 Prozent betragen. Es scheint zu offensichtlich, weshalb nicht andere Gemarkungen in Betracht gezogen werden, (siehe Punkt 1.), dort wo schon 71 Windkraftanlagen stehen ist das ja sowieso egal...	Ein etwaiger Wertverlust von Immobilien zählt nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen und ist daher nicht genehmigungsrelevant. Nach ständiger Rechtsprechung besteht kein Anspruch auf Verschonung von Wertverlust. Im Übrigen ist es nicht nachgewiesen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Region zu maßgeblichen Wertverlusten bei Immobilien in dieser Region führen.	Die Prüfung und Bewertung potentieller Wertminderungen von Immobilien durch den Zubau oder den Bestand von WKA stellen keine Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG dar und sind somit auch nicht im Genehmigungsverfahren zu klären.
90	Öffentlichkeit sbeteiligung, Beteiligung TöB	Fehlende Einbeziehung der Bürger und der Gemeinden Die öffentliche Bekanntmachung ist nur auf der Internetseite des Salzlandkreises veröffentlicht worden. Weder im Schaukasten der Gemeinde Bördeland noch in den angrenzenden Gemeinden wurde über die Bekanntmachung informiert. Die geplante Baumaßnahme wurde ohne eine angemessene Einbeziehung der Gemeinde und ihrer Bürger vorbereitet. Es gibt außer dem Erörterungstermin am 06.02.2025, der dann auch noch in Aschersleben, weit ab von der Baumaßnahme stattfindet, keine weiteren Gespräche. Bürgernähe sieht anders aus. Da der Salzlandkreis allein entscheidet wird die Politikverdrossenheit nur noch größer. Auch ist eine Verwechslung nicht auszuschließen. Der Gemeinderat stimmte gegen den Bau von 7 Windkraftanlagen der Windpark Biere GmbH Co. KG., zu lesen in der Volksstimme vom 01.10.23. Aber auch gegen den Bau der nun neu geplanten 11 WKA gibt es Widerstand aus den umliegenden Orten.	Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Einbeziehung der Gemeinde und ihrer Einwohner durch die Beteiligung der Öffentlichkeit und der zu beteiligenden Behörden entsprechend den Verfahrensvorgaben gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG i.V.m. §§ 8, 9 der 9. BImSchV. Dabei konnten sämtliche Beteiligte die ihrer Ansicht nach relevanten bzw. die sie betreffenden Belange vortragen. Anschließend wurden diese geprüft und - soweit relevant - im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Das Beteiligungsverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt zu machen. Zuständige Behörde ist gem. Nr. 1.1.8 der Anlage zur Immi-ZustVO der jeweilige Landkreis, hier also der Salzlandkreis. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte auf der Internetseite des Salzlandkreises am 16.10.2024 und im Amtsblatt Nr. 47/2024 gleichen Datums. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV erfolgte zudem eine öffentliche Bekanntmachung über das UVP-Portal des Landes Sachsen-Anhalt. Eine Veröffentlichung in Schaukästen ist nicht vorgesehen. Eine Erörterung gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG mit denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, ist kein zwingender Verfahrensbestandteil. Vielmehr soll gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 und 4 der 9. BImSchV bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land auch bei UVP-pflichtigen Anlagen auf einen Erörterungstermin verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Vorliegend war letzteres nicht der Fall, sodass auf einen Erörterungstermin verzichtet wurde.	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 75 verwiesen.
91	finanzielle Beteiligung	Genehmigungsverfahren ohne finanzielle Vorteile der angrenzenden Kommunen, da das Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz zur Windkraft noch nicht beschlossen wurde. Ihr geplantes schnelles Genehmigungsverfahren wird enorme finanzielle Nachteile für die anliegenden Kommunen haben. Das Akzeptanzgesetz zur Windkraft ist weiterhin nur ein Gesetzentwurf der Landesregierung. Es geht um Details, sicherlich werden die Fraktionen sich einigen und es beschließen, wie auch schon in anderen Bundesländern. Diese finanziellen Nachteile für die angrenzenden Kommunen verschweigen Sie in der Öffentlichkeit. Weiterhin klären sie die Öffentlichkeit nicht	Die finanzielle Beteiligung von Kommunen zählt nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen und ist daher nicht genehmigungsrelevant. Im Übrigen wurde das „Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien“ zwischenzeitlich am 11.09.2025 beschlossen. Es findet Anwendung auf Anlagen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen werden. Insofern kommt es auf den Zeitpunkt einer Genehmigungserteilung nicht an.	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 84 verwiesen.

		darüber auf, dass bei einer Genehmigung zum Bau vor dem Gesetzbeschluss der Landesregierung, die Zahlungen der geplanten Pauschalen an die Kommunen nicht mehr zu verhandeln sind. Es entsteht der Eindruck, dem Salzlandkreis sind finanzielle Vorteile der Kommunen durch den Bau und Betrieb der WKA egal, da der Salzlandkreis selbst keine finanziellen Vorteile hat.		
92	Flächenziel	Unzureichende Standortevaluation Seit dem 01.02.2023 gibt es ein verbindliches Zwei-Prozent-Flächenziel für die Nutzung der Windenergie in Deutschland. Da nun jedes Bundesland verpflichtet ist, diese Flächen zur Verfügung zu stellen, sind die Landkreise und kreisfreien Städte ebenfalls in dieser Pflicht. Im Salzlandkreis existieren 380 Windkraftanlagen!!! Allein davon sind im Gesamtgebiet Borne-Biere derzeit 71 WKA im Betrieb. Mit den weiteren 11 geplanten WKA stehen dann in zwei Ortschaften über 20 Prozent der WKA des gesamten Salzlandkreises.	Bereits vorhandene Windenergieanlagen (WEA) hindern nicht die Zulassung weiterer WEA. Insbesondere handelt es sich bei den angesprochenen 2,2 Prozent der Landesfläche um ein verbindliches Mindestflächenziel nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Sachsen-Anhalt, für dessen Erreichung landesintern die einzelnen Planungsregionen nach § 9a i. V. m. der Anlage LEntwG LSA zuständig sind, wobei für die vorliegend einschlägige Planungsregion Magdeburg das Regionale Teilflächenziel von 2,3 Prozent bis zum 31.12.2032 zu erreichen ist. Das Flächenziel in der Planungsregion Magdeburg ist mangels derzeit bestehendem entsprechenden Regionalplan noch nicht erreicht und diese Erreichung nicht festgestellt. Selbst das Erreichen und Feststellen dieser Ziele steht weder der Ausweisung weiterer Gebiete (vgl. § 249 Abs. 4 BauGB) noch zwingend der Zulassung weiterer WEA entgegen. Es kann allenfalls dazu kommen, dass sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit weiterer WEA im Außenbereich und außerhalb von Windenergiegebieten nicht mehr wie bisher nach § 35 Abs. 1 BauGB, sondern gemäß § 249 Abs. 2 BauGB nach § 35 Abs. 2 BauGB beurteilt. Allerdings ist nachzeitigem Planungsstand des 1. Entwurfs des entsprechenden Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ für das Vorhabengebiet die Festlegung eines Vorranggebiets für Windenergie vorgesehen, so dass das Vorhaben voraussichtlich auch in Zukunft bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 BauGB zu beurteilen wäre.	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Er widerung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 77 verwiesen.
93	Lärm	Die Erfahrung hat bisher gezeigt, daß die Gesundheit der Bevölkerung an erster Stelle stehen sollte. Durch schon viele vorhandene Windparks in Sa-Anhalt haben die Anlieger schon erfahren, wie sich der Organismus auf das andauernde Geräusch eines Windrades auswirkt. Viele Ärzte warnen vor dem ständigen Stress auf das Herz und Organe. Es sinkt auf Dauer das Wohlbefinden und das nicht nur unter älteren Bürgern.	Die zu erwartenden von den beantragten Windenergieanlagen (WEA) ausgehenden Schallimmissionen sprechen nicht gegen eine Genehmigung der Anlagen. Ob in den Immissionen unzulässige schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 5 Abs. 1 BImSchG zu sehen sind, wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Verkehrslärm ist hierbei nicht einzubeziehen (OVG Münster, Beschluss v. 29.08.2023 – 7 A 993/22 –, juris), ebenso wenig wie andere Schallquellen, die nicht selbst der TA Lärm unterfallen (Ziff. 2.4 TA Lärm). Die Grenzwerte werden vorliegend auf Basis der vorgelegten, sowohl bestehende als auch weitere geplante Anlagen berücksichtigenden Schallimmissionsprognose eingehalten, sofern einzelne WEA zur Nachtzeit schallreduziert betrieben werden (vgl. UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Dies kann durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt werden. Eine erhebliche Lärmbelästigung oder Gesundheitsgefahren drohen somit nicht.	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Er widerung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 4 u. 73 verwiesen.
94	Naturschutz, Mikroklima	Bei einer Höhe von 265 m bei Windrädern ist noch gar nicht erprobt, was es für Nachteile bei Flora und Fauna und Luftverwirbelungen beim Wetter gibt.	Die zu erwartenden Auswirkungen der Windenergieanlagen (WEA) einschließlich ihrer Höhe auf die Natur, insbesondere Flora und Fauna, wurden im Rahmen der Antragstellung für die Genehmigung ausführlich in mehreren Gutachten von mehreren Gutachtern untersucht und die Erkenntnisse in den Antragsunterlagen dargestellt (vgl. insb. den UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, sowie die dort in Bezug genommenen weiteren Unterlagen). Im Ergebnis lassen sich dort, wo negative Auswirkungen drohen, durch den Einsatz von sogenannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie Abschaltalgorithmen oder Bodenschutzmaßnahmen, viele Auswirkungen vermeiden (siehe im Detail insbesondere den Landschaftspflegerischen Begleitplan, Kap. 2.2). Soweit Auswirkungen verbleiben, kommen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sowie sonstige Kompensationsmaßnahmen zum Einsatz (z. B. Rodung geschädigter/abgängiger Bäume und Neupflanzung von je zwei Bäumen pro gefälltem Baum, feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung für die Laufzeit der WEA; vgl. zusammenfassend insb. den Landschaftspflegerischen Begleitplan, Kap. 4, und die Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, UVP-Bericht, Kap. 12.5). Von den geplanten Windenergieanlagen (WEA) sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Klima und Luft zu erwarten (Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, UVP-Bericht, S. 98 ff.). Nachzeitigem wissenschaftlichen Erkenntnisstand sind mikroklimatische Auswirkungen durch den Betrieb von Windenergieanlagen und Luftverwirbelungen zwar möglich. Es handelt sich aber um eine allenfalls hypothetische und nicht ansatzweise quantifizierbare Beeinträchtigung, deren Erheblichkeit sich keinesfalls aufdrängt (OVG Münster, Beschluss v. 31.08.2022 – 22 A 1704/20 –, juris, Rn. 45; ausführlich zur wissenschaftlichen Erkenntnislage OVG Münster, Urteil v. 04.05.2022 – 8 D 346/21.AK –, juris, Rn. 157 ff.). Dies löst weder eine staatliche Vorsorgepflicht aus noch führt es dazu, dass der Betrieb der WEA rücksichtslos wäre (OVG Münster, Urteil v. 19.03.2024 – 22 D 147/23.AK –, juris, Rn. 143).	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Er widerung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 8 zu Flora und Fauna sowie auf die lfd. Nr. 38 u. 12 zum Thema Mikroklima verwiesen.
95	Lärm	Wer möchte denn mit seinem Besuch sitzen bei Westwind, der fast immer in unseren Dörfern weht, auf der Terrasse und ein	Die zu erwartenden von den beantragten Windenergieanlagen (WEA) ausgehenden Schallimmissionen sprechen nicht gegen eine Genehmigung der Anlagen. Ob in den Immissionen unzulässige schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 5 Abs. 1 BImSchG zu sehen sind, wird nach der Technischen Anleitung	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und

		ständiges Tsch, Tsch, Tsch soll der Begleiter im Gespräch sein.	zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Verkehrslärm ist hierbei nicht einzubeziehen (OVG Münster, Beschluss v. 29.08.2023 – 7 A 993/22 –, juris), ebenso wenig wie andere Schallquellen, die nicht selbst der TA Lärm unterfallen (Ziff. 2.4 TA Lärm). Die Grenzwerte werden vorliegend auf Basis der vorgelegten, sowohl bestehende als auch weitere geplante Anlagen berücksichtigenden Schallimmissionsprognose eingehalten, sofern einzelne WEA zur Nachtzeit schallreduziert betrieben werden (vgl. UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Dies kann durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt werden. Eine erhebliche Lärmbelästigung oder Gesundheitsgefahren drohen somit nicht.	fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 4 u. 73 verwiesen.
96	Alternativenprüfungen	In so dicht besiedelter Gegend, wo alle Dörfer mit dem Rad zu erreichen sind, sollten es hier doch genügend Windparks geben. Bei Fahrten durch unser schönes Deutschland, haben wir viele fast menschenleere Ecken gesehen, die auch durch den Boden für die Landwirtschaft nicht so erstrebenswert sind. In der Börde ist laut Bodenbewertung mit der fruchtbarste Boden. Vielleicht wäre die Anregung die Windräder dort zu bauen, wo der Strom so dringend gebraucht wird. Ist es nicht auch möglich, daß die westlichen Bundesländer den kleinen Bruder „Osten“ wieder etwas bezahlen lassen, was sie nicht wollen?	Es obliegt dem Vorhabenträger, zu entscheiden, welches Vorhaben er zur Genehmigung stellt. Eine Alternativenprüfung ist im Genehmigungsverfahren nicht vorgesehen. Gegenstand des Verfahrens ist die Prüfung der Umweltauswirkungen des konkret beantragten Vorhabens.	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg prüft im Zuge des sachlichen Teilplans Energie den Raum und die dazugehörigen Flächen auf Geeignetheit der jeweiligen Art der Energiegewinnung. Im hier vorliegenden Raum kam man zu dem Ergebnis, dass die Nutzung durch Windkraftanlagen das geeignetste Mittel ist. Zudem ist die anteilige Flächenausweisung zur Nutzung der Windenergie im Windenergieflächenbedarfsgesetz für jedes Bundesland festgelegt. Wie im Einzelnen in den Bundesländern die Festlegungen getroffen werden, welche Flächen zur Nutzung der Windenergie tatsächlich festgelegt werden, ist den einzelnen Ländern und deren Planungsgemeinschaften vorbehalten.
97	Strompreis	Warum sind bei uns die Strompreise höher als im Westen, weil wir die Trassengebühren mitbezahlen müssen?	Die Höhe der Strompreise zählt nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen und ist daher nicht genehmigungsrelevant.	Dieser Sachverhalt ist nicht in einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu prüfen und stellt auch keine Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 BImSchG dar.
98	Stromverwertbarkeit	Bei uns stehen die WR oft still weil keine Speicherung oder Abnahme möglich ist.	Ob und inwieweit der erzeugte Strom verwendet werden kann, zählt nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen und ist daher nicht genehmigungsrelevant.	Dieser Sachverhalt ist nicht in einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu prüfen und stellt auch keine Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 BImSchG dar.
99	Flächenverbrauch	Außerdem müssen wir mit den Recourcen Boden haushalten, damit in der Zukunft die Bevölkerung nicht an Knappheit von Nahrungsmitteln leiden wird. Ich bin im Krieg geboren und kann mich noch gut an die arme Zeit danach erinnern. Und jetzt wollen wir unsere Lebensversorgung auf Spiel setzen?	Die Eignung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung steht dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Der mittlerweile am 15.07.2025 in Kraft getretene Regionale Entwicklungsplan (REP) sieht für die Vorhabenfläche keine Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG), insbesondere kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft vor. Vielmehr befindet sich derzeit der sachliche Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Energie für die Planungsregion Magdeburg" in Aufstellung, dessen 1. Entwurf für die Vorhabenfläche ein Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie vorsieht. Die WEA widersprechen auch nicht im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Für diese Beurteilung ist eine Abwägung zwischen dem konkreten Vorhaben bzw. dem Interesse an seiner Verwirklichung und den berührten öffentlichen Belangen durchzuführen. Darstellungen des Flächennutzungsplans können einem nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Außenbereichsvorhaben nur dann entgegenstehen, wenn sie sachlich und räumlich hinreichend konkret sind und eine standortbezogene Aussage enthalten (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 02.04.2025 – 7 S 3/24 –, juris, Rn. 29). Der Standort muss durch spezifische Aussagen des Flächennutzungsplans in dem Sinne "anderweitig verplant" sein, dass die dargestellte Nutzung privilegierte Vorhaben ausschließt. Um keine qualifizierten Standortzuweisungen handelt es sich regelmäßig bei der Ausweisung von Flächen, die dem Außenbereich nur die ihm ohnehin nach dem Willen des Gesetzes zukommende Funktion zuweisen. Das trifft insbesondere auf Flächen für die Landwirtschaft zu (vgl. auch Dürr, in: Brügelmann, BauGB, Werkstand: 133. Lfg. Januar 2025, § 35 Rn. 142; Söfker/Kment, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Werkstand: 158. EL Februar 2025, § 35 Rn. 534). Es sind keine Gründe ersichtlich, vorliegend gerade für den Bereich der Flächen für Landwirtschaft, die dem Planungsbereich der WEA entsprechen, eine abweichende Bewertung vorzunehmen, insbesondere angesichts dessen, dass sich in der unmittelbaren Umgebung bereits mehrere WEA in als Flächen für Landwirtschaft dargestellten Flächen befinden. Hinzu kommt, dass ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen besteht und erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 57 verwiesen.

			die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen (§ 2 EEG), die nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden können, welche fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären (OVG Münster, Urteil v. 25.09.2024 – 7 D 117/23.AK –, juris, Rn. 75). Ein solcher atypischer Ausnahmefall ist vorliegend jedoch nicht erkennbar. Auch im Übrigen stellt die vorhabenbedingte Nutzung landwirtschaftlich geeigneter Flächen (vor allem im Hinblick auf den Nutzen und die positiven Auswirkungen von Windenergieerzeugung) aufgrund des vergleichsweise geringen Umfangs bzw. Flächenbedarfs von Windenergieanlagen und ihrer Versorgungsstrukturen keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung dar (vgl. UVP-Bericht, Kap. 4.10) und es verbleiben noch ausreichend Flächen für landwirtschaftliche Nutzung.	
100	Alternativenprüfungen	So viele Gebiete wie Heide oder Mecklenburg Vorpommern, sowie auch Gebiete in westlichen Ländern haben unfruchtbares Land anzubieten. Es wohnen dort auch so dicht nicht viele Menschen.	Es obliegt dem Vorhabenträger, zu entscheiden, welches Vorhaben er zur Genehmigung stellt. Eine Alternativenprüfung ist im Genehmigungsverfahren nicht vorgesehen. Gegenstand des Verfahrens ist die Prüfung der Umweltauswirkungen des konkret beantragten Vorhabens.	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg prüft im Zuge des sachlichen Teilplans Energie den Raum und die dazugehörigen Flächen auf Geeignetheit der jeweiligen Art der Energiegewinnung. Im hier vorliegenden Raum kam man zu dem Ergebnis, dass die Nutzung durch Windkraftanlagen das geeignetste Mittel ist. Zudem ist die anteilige Flächenausweisung zur Nutzung der Windenergie im Windenergieflächenbedarfsgesetz für jedes Bundesland festgelegt. Wie im Einzelnen in den Bundesländern die Festlegungen getroffen werden, welche Flächen zur Nutzung der Windenergie tatsächlich festgelegt werden, ist den einzelnen Ländern und deren Planungsgemeinschaften vorbehalten.
101	Abstand Wohngebiet	hiermit lege ich Widerspruch gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe unseres Wohngebiets ein.	Die Abstände der Windenergieanlagen (WEA) zur umliegenden Wohnbebauung stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die Lärmgrenzwerte werden nach der Schallimmissionsprognose (Ziff. 4.2.3 der Antragsunterlagen) bei vorgesehenem schallreduzierten Nachtbetrieb eingehalten. Für den Schattenwurf kommen zu bestimmten Tageszeiten Schattenwurfabschaltmodule zur Einhaltung der Richtwerte zum Einsatz (Ziff. 4.3.2 der Antragsunterlagen). Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung Windenergieanlagen in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage (2 H) entspricht. Dies ist hier der Fall. Die WEA haben in einem Fall einen Abstand von ca. 835 m, in allen weiteren Fällen einen Abstand von mehr als 1.200 m zur nächsten zulässigen Wohnbebauung bei einer Maximalhöhe von 261 m. Damit hat die zulässige Wohnbebauung überall einen Abstand von mindestens dem dreifachen, meistens sogar dem vierfachen der Anlagenhöhe.	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Es sei zudem anzumerken, dass es keine Abstandsbestimmungen zu Wohnbebauungen gibt. Die Zulässigkeit von WKA ergibt sich u. a. aus den immissionsschutzfachlichen Gutachten (Schall, Schatten). Danach können Abstände der WKA von bspw. 800m zur nächsten Wohnbebauung durchaus zulässig sein, wenn der Anteil der beantragten WKA an den Geräuschemissionen des bestehenden Windparks nicht relevant ist, d. h. >6 dB(A) unter Richtwert liegt oder gar die Grenze des Einwirkungsbereichs von 10 dB(A) unter Richtwert erreicht wird.
103	Lärm	Die Errichtung solcher Anlagen birgt erhebliche Nachteile für die Lebensqualität der Anwohner und sollte daher dringend überdacht werden. Ein zentrales Problem stellt die Lärmbelastung dar, die durch den Betrieb der Windkraftanlagen entsteht. Das konstante Geräusch der Rotorblätter, besonders in der Nacht, beeinträchtigt die Nachtruhe und kann langfristig zu gesundheitlichen Problemen wie Schlafstörungen oder erhöhtem Stress führen.	Die zu erwartenden von den beantragten Windenergieanlagen (WEA) ausgehenden Schallimmissionen sprechen nicht gegen eine Genehmigung der Anlagen. Ob in den Immissionen unzulässige schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 5 Abs. 1 BImSchG zu sehen sind, wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Verkehrslärm ist hierbei nicht einzubeziehen (OVG Münster, Beschluss v. 29.08.2023 – 7 A 993/22 –, juris), ebenso wenig wie andere Schallquellen, die nicht selbst der TA Lärm unterfallen (Ziff. 2.4 TA Lärm). Die Grenzwerte werden vorliegend auf Basis der vorgelegten, sowohl bestehende als auch weitere geplante Anlagen berücksichtigenden Schallimmissionsprognose eingehalten, sofern einzelne WEA zur Nachtzeit schallreduziert betrieben werden (vgl. UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Dies kann durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt werden. Eine erhebliche Lärmbelästigung oder Gesundheitsgefahren drohen somit nicht.	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Er widerung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 4, 73 u. 101 verwiesen.
104	Schattenwurf	Zusätzlich verursacht der sogenannte Schattenwurf der Rotoren eine wiederkehrende Beeinträchtigung durch	Eine unzulässige Beeinträchtigung durch Schattenwurf liegt nicht vor. Zwar verursachen die geplanten Windenergieanlagen laut Schattenwurfanalyse an einigen Immissionsorten gemeinsam mit den vorhandenen Windenergieanlagen zusätzlichen periodischen Schlagschatten oberhalb der zulässigen Richtwerte (vgl. UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Eine unzulässige	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Er widerung

		flackernde Schatten, die für die Betroffenen äußerst störend ist.	Beeinträchtigung durch den Schattenwurf der Anlagen wird aber verhindert, indem sie mit Schattenwurfabschaltmodulen ausgestattet und betrieben werden. Dies kann durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt werden.	des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 59 zum Schattenwurf verwiesen.
105	Landschaftsbild	Der Eingriff in das Landschaftsbild ist ebenfalls nicht zu unterschätzen. Windkraftanlagen sind weithin sichtbar und verändern das Umfeld nachhaltig.	Ein Einfluss auf das Landschaftsbild steht der Genehmigung nicht entgegen. Aus Sicht des Bauplanungsrechts ist der öffentliche Belang der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswerts nicht beeinträchtigt sowie das Landschaftsbild nicht verunstaltet im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB. Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds in diesem Sinne ist nur in Fällen anzunehmen, in denen durch die Errichtung eines Vorhabens der landschaftliche Gesamteindruck erheblich gestört wird (OVG Münster, Urteil v. 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK –, juris, Rn. 178). Eine bloße Änderung reicht nicht aus, da die Vorschrift das Landschaftsbild nicht vor Veränderung, sondern nur vor Verunstaltung schützt. Eine erhebliche Störung liegt vielmehr erst dann vor, wenn das Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Speziell im Hinblick auf Windenergieanlagen kann dies angesichts ihrer Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur im Ausnahmefall angenommen werden; die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit reichen hierzu ebenso wenig aus wie der Umstand, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten. Insgesamt kommt eine Verunstaltung durch eine Windenergieanlage insoweit regelmäßig nur dann in Betracht, wenn eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder ein besonders grober Eingriff in das Landschaftsbild vorliegt. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Die Umgebung des streitgegenständlichen Vorhabens ist durch die bereits bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen, die sich südlich an das Vorhabengebiet anschließen, sowie mehrere das Gebiet durchziehende und sich mehrfach kreuzende Hochspannungsfreileitungen vorbelastet. Mit 88 % fällt der größte Teil des bewertungsrelevanten Landschaftsbilds unter die qualitative Bewertung als geringwertig nach „Landschaftsbild, Erholungsnutzung und Windenergieanlagen in der Planungsregion Magdeburg“ (Entera 2012). Für die durchzuführende Abwägung der Belange kommt die Wertung des § 2 EEG hinzu, wonach die Errichtung und der Betrieb von insbesondere Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient sowie die erneuerbaren Energien derzeit als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Aus den gleichen Gründen steht die Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft bzw. ihres Erholungswerts im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB dem Vorhaben der Klägerin nicht entgegen. Zweck dieses öffentlichen Belangs ist die Wahrung der natürlichen Eigenart der Landschaft, um eine wesensfremde Bebauung des Außenbereichs zu verhindern (OVG Münster, Urteil v. 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK –, juris, Rn. 184). Die natürliche Eigenart der Landschaft wird geprägt von der naturgegebenen Art der Bodennutzung, einschließlich von Eigentümlichkeiten der Bodenformation und ihrer Bewachsung. Dieser Belang verfolgt den Zweck, dass der Außenbereich mit seiner naturgegebenen Bodennutzung für die Allgemeinheit erhalten bleibt. Die Landschaft soll in ihrer natürlichen Funktion und Eigenart bewahrt bleiben. Aus diesem Grund sollen bauliche Anlagen abgewehrt werden, die der Landschaft wesensfremd sind oder die der Allgemeinheit Möglichkeiten der Erholung entziehen. Nicht jede Außenbereichsnutzung führt zur Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Notwendig ist eine spezielle Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft. Sind Teile des Außenbereichs nicht mehr als Erholungsraum für die Allgemeinheit geeignet, scheidet insoweit eine Beeinträchtigung dieses öffentlichen Belangs aus. Vorliegend befinden sich die Flächen des Planungsbereiches überwiegend in allgemein strukturarmer Landschaft in landwirtschaftlicher Nutzung ohne besondere Eignung für die Erholungsnutzung, geprägt durch eine starke Vorbelastung durch bestehende WEA sowie mehrere das Gebiet durchziehende und sich mehrfach kreuzende Hochspannungsfreileitungen (s. o.). Zwar ist durch die geplanten WEA in gewissem Maße mit zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Diese sind aber im Rahmen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB mit den für das Vorhaben sprechenden Belangen abzuwägen. Jedenfalls unter Berücksichtigung der vorstehend aufgezeigten Bedeutung des § 2 EEG ist ein Entgegenstehen dieses Belangs aus den dargelegten Gründen nicht zu erkennen. Auch aus naturschutzrechtlicher Sicht steht eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und seiner Erholungseignung der Genehmigung nicht entgegen. Für den Eingriff ist ein Ersatzgeld in Höhe von 595.036 € vorgesehen.	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Er widerung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 46 verwiesen.
106	Immobilienwert	Dies mindert nicht nur die Attraktivität der Wohngegend, sondern wirkt sich auch negativ auf den Wert der Immobilien aus. Viele Studien belegen, dass die Nähe zu Windkraftanlagen den Marktwert von Grundstücken und Häusern erheblich senkt.	Ein etwaiger Wertverlust von Immobilien zählt nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen und ist daher nicht genehmigungsrelevant. Nach ständiger Rechtsprechung besteht kein Anspruch auf Verschonung von Wertverlust. Im Übrigen ist es nicht nachgewiesen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Region zu maßgeblichen Wertverlusten bei Immobilien in dieser Region führen.	Die Prüfung und Bewertung potentieller Wertminderungen von Immobilien durch den Zubau oder den Bestand von WKA stellen keine Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG dar und sind somit auch nicht im Genehmigungsverfahren zu klären.

107	Vögel/Fledermäuse	Hinzu kommen ökologische Aspekte. Die Anlagen stellen eine Gefahr für die Tierwelt dar, insbesondere für Vögel und Fledermäuse, die von den Rotorblättern tödlich verletzt werden können. Solche Eingriffe in das natürliche Gleichgewicht sollten in sensiblen Wohngebieten vermieden werden.	Auf mögliche Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse wird im UVP-Bericht, dem Artenschutzfachbeitrag, dem Fachgutachten Fledermäuse und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie in der mittlerweile zusätzlich erstellten Habitatpotenzialanalyse für Rot- und Schwarzmilan ausführlich eingegangen (Ziff. 13.2, 13.3, 13.4, 13.6 und 12.1 der Antragsunterlagen). In Bezug auf Brutvögel der Umgebung mit Ausnahme von Greifvögeln sowie auf Fledermäuse wären ohne den Einsatz von Vermeidungsmaßnahmen zwar erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Diesen wird aber durch den Einsatz einer Bauzeitenregelung und der Kontrolle auf Fledermausquartiere, eine optionale Vergrämung vor Brut- und Baubeginn und Kontrolle des Baufeldes vor Erstflächeninanspruchnahme sowie Abschaltalgorithmen bei windenergieempfindlichen Fledermausarten als Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt, so dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbleiben, insbesondere wurden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht verletzt. In Bezug auf Rast-/Gastvögel sind hingegen von vornherein keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. [Das Thema Milane befindet sich aktuell noch in Klärung, sodass zum jetzigen Stand noch keine abschließende Erwiderung erfolgen kann.] Im Ergebnis sind damit die Anforderungen des besonderen Artenschutzes für Vögel und Fledermäuse erfüllt und es drohen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen.	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 8 verwiesen.
108	Alternativenprüfungen, Abstand Wohngebiet	Aus diesen Gründen fordere ich Sie auf, alternative Standorte zu prüfen, die weiter entfernt von Wohngebieten liegen. Dies würde nicht nur die Belastung für die Anwohner reduzieren, sondern auch die Akzeptanz für das Projekt erhöhen.	Es obliegt dem Vorhabenträger, zu entscheiden, welches Vorhaben er zur Genehmigung stellt. Eine Alternativenprüfung ist im Genehmigungsverfahren nicht vorgesehen. Gegenstand des Verfahrens ist die Prüfung der Umweltauswirkungen des konkret beantragten Vorhabens. Die Abstände der Windenergieanlagen (WEA) zur umliegenden Wohnbebauung stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die Lärmgrenzwerte werden nach der Schallimmissionsprognose (Ziff. 4.2.3 der Antragsunterlagen) bei vorgesehenem schallreduzierten Nachtbetrieb eingehalten. Für den Schattenwurf kommen zu bestimmten Tageszeiten Schattenwurfabschaltmodule zur Einhaltung der Richtwerte zum Einsatz (Ziff. 4.3.2 der Antragsunterlagen). Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung Windenergieanlagen in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage (2 H) entspricht. Dies ist hier der Fall. Die WEA haben in einem Fall einen Abstand von ca. 835 m, in allen weiteren Fällen einen Abstand von mehr als 1.200 m zur nächsten zulässigen Wohnbebauung bei einer Maximalhöhe von 261 m. Damit hat die zulässige Wohnbebauung überall einen Abstand von mindestens dem dreifachen, meistens sogar dem vierfachen der Anlagenhöhe.	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg prüft im Zuge des sachlichen Teilplans Energie den Raum und die dazugehörigen Flächen auf Geeignetheit der jeweiligen Art der Energiegewinnung. Im hier vorliegenden Raum kam man zu dem Ergebnis, dass die Nutzung durch Windkraftanlagen das geeignetste Mittel ist. Zudem ist die anteilige Flächenausweisung zur Nutzung der Windenergie im Windenergieflächenbedarfsgesetz für jedes Bundesland festgelegt. Wie im Einzelnen in den Bundesländern die Festlegungen getroffen werden, welche Flächen zur Nutzung der Windenergie tatsächlich festgelegt werden, ist den einzelnen Ländern und deren Planungsgemeinschaften vorbehalten. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 101 zu den Abständen zu Wohngebieten verwiesen.
109	Abstand Wohngebiet	ich erhebe Widerspruch gegen den Bau der geplanten Windkraftanlagen in unmittelbarer Wohnnähe.	Die Abstände der Windenergieanlagen (WEA) zur umliegenden Wohnbebauung stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die Lärmgrenzwerte werden nach der Schallimmissionsprognose (Ziff. 4.2.3 der Antragsunterlagen) bei vorgesehenem schallreduzierten Nachtbetrieb eingehalten. Für den Schattenwurf kommen zu bestimmten Tageszeiten Schattenwurfabschaltmodule zur Einhaltung der Richtwerte zum Einsatz (Ziff. 4.3.2 der Antragsunterlagen). Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung Windenergieanlagen in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage (2 H) entspricht. Dies ist hier der Fall. Die WEA haben in einem Fall einen Abstand von ca. 835 m, in allen weiteren Fällen einen Abstand von mehr als 1.200 m zur nächsten zulässigen Wohnbebauung bei einer Maximalhöhe von 261 m. Damit hat die zulässige Wohnbebauung überall einen Abstand von mindestens dem dreifachen, meistens sogar dem vierfachen der Anlagenhöhe.	Ebenda lfd. Nr. 108, 101.
110	allgemeine Kritik	Die negativen Auswirkungen dieses Vorhabens sind vielfältig und betreffen sowohl die Lebensqualität der Anwohner als auch die Umwelt.	Eine Erwiderung erfolgt auf die nachfolgend vorgebrachten Einzelpunkte.	Zur Kenntnis genommen.
111	Landschaftsbild	Ein wesentlicher Kritikpunkt ist die Veränderung des Landschaftsbildes. Die Windkraftanlagen, mit ihrer imposanten	Ein Einfluss auf das Landschaftsbild steht der Genehmigung nicht entgegen. Aus Sicht des Bauplanungsrechts ist der öffentliche Belang der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswerts nicht beeinträchtigt sowie das Landschaftsbild nicht verunstaltet im Sinne des § 35 Abs. 3	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und

		Größe, dominieren die Umgebung und führen zu einer unwiederbringlichen Beeinträchtigung der Naturästhetik.	Nr. 5 BauGB. Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds in diesem Sinne ist nur in Fällen anzunehmen, in denen durch die Errichtung eines Vorhabens der landschaftliche Gesamteindruck erheblich gestört wird (OVG Münster, Urteil v. 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK –, juris, Rn. 178). Eine bloße Änderung reicht nicht aus, da die Vorschrift das Landschaftsbild nicht vor Veränderung, sondern nur vor Verunstaltung schützt. Eine erhebliche Störung liegt vielmehr erst dann vor, wenn das Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Speziell im Hinblick auf Windenergieanlagen kann dies angesichts ihrer Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur im Ausnahmefall angenommen werden; die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit reichen hierzu ebenso wenig aus wie der Umstand, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten. Insgesamt kommt eine Verunstaltung durch eine Windenergieanlage insoweit regelmäßig nur dann in Betracht, wenn eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder ein besonders grober Eingriff in das Landschaftsbild vorliegt. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Die Umgebung des streitgegenständlichen Vorhabens ist durch die bereits bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen, die sich südlich an das Vorhabengebiet anschließen, sowie mehrere das Gebiet durchziehende und sich mehrfach kreuzende Hochspannungsfreileitungen vorbelastet. Mit 88 % fällt der größte Teil des bewertungsrelevanten Landschaftsbilds unter die qualitative Bewertung als geringwertig nach „Landschaftsbild, Erholungsnutzung und Windenergieanlagen in der Planungsregion Magdeburg“ (Entera 2012). Für die durchzuführende Abwägung der Belange kommt die Wertung des § 2 EEG hinzu, wonach die Errichtung und der Betrieb von insbesondere Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient sowie die erneuerbaren Energien derzeit als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Aus den gleichen Gründen steht die Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft bzw. ihres Erholungswerts im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB dem Vorhaben der Klägerin nicht entgegen. Zweck dieses öffentlichen Belangs ist die Wahrung der natürlichen Eigenart der Landschaft, um eine wesensfremde Bebauung des Außenbereichs zu verhindern (OVG Münster, Urteil v. 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK –, juris, Rn. 184). Die natürliche Eigenart der Landschaft wird geprägt von der naturgegebenen Art der Bodennutzung, einschließlich von Eigentümlichkeiten der Bodenformation und ihrer Bewachsung. Dieser Belang verfolgt den Zweck, dass der Außenbereich mit seiner naturgegebenen Bodennutzung für die Allgemeinheit erhalten bleibt. Die Landschaft soll in ihrer natürlichen Funktion und Eigenart bewahrt bleiben. Aus diesem Grund sollen bauliche Anlagen abgewehrt werden, die der Landschaft wesensfremd sind oder die der Allgemeinheit Möglichkeiten der Erholung entziehen. Nicht jede Außenbereichsnutzung führt zur Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Notwendig ist eine spezielle Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft. Sind Teile des Außenbereichs nicht mehr als Erholungsraum für die Allgemeinheit geeignet, scheidet insoweit eine Beeinträchtigung dieses öffentlichen Belangs aus. Vorliegend befinden sich die Flächen des Planungsbereiches überwiegend in allgemein strukturarmer Landschaft in landwirtschaftlicher Nutzung ohne besondere Eignung für die Erholungsnutzung, geprägt durch eine starke Vorbelastung durch bestehende WEA sowie mehrere das Gebiet durchziehende und sich mehrfach kreuzende Hochspannungsfreileitungen (s. o.). Zwar ist durch die geplanten WEA in gewissem Maße mit zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Diese sind aber im Rahmen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB mit den für das Vorhaben sprechenden Belangen abzuwägen. Jedenfalls unter Berücksichtigung der vorstehend aufgezeigten Bedeutung des § 2 EEG ist ein Entgegenstehen dieses Belangs aus den dargelegten Gründen nicht zu erkennen. Auch aus naturschutzrechtlicher Sicht steht eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und seiner Erholungseignung der Genehmigung nicht entgegen. Für den Eingriff ist ein Ersatzgeld in Höhe von 595.036 € vorgesehen.	fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 46 verwiesen.
112	Immobilienwert	Dies mindert nicht nur die Attraktivität des Wohngebiets, sondern hat auch direkte Auswirkungen auf den Wert der Immobilien, der nachweislich durch die Nähe solcher Anlagen sinkt.	Ein etwaiger Wertverlust von Immobilien zählt nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen und ist daher nicht genehmigungsrelevant. Nach ständiger Rechtsprechung besteht kein Anspruch auf Verschonung von Wertverlust. Im Übrigen ist es nicht nachgewiesen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Region zu maßgeblichen Wertverlusten bei Immobilien in dieser Region führen.	Die Prüfung und Bewertung potentieller Wertminderungen von Immobilien durch den Zubau oder den Bestand von WKA stellen keine Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG dar und sind somit auch nicht im Genehmigungsverfahren zu klären.
113	Lärm	Zudem stellt die Lärmbelastung eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die konstanten Betriebsgeräusche, die besonders nachts wahrnehmbar sind, führen zu Schlafstörungen und beeinträchtigen langfristig die Gesundheit der Anwohner.	Die zu erwartenden von den beantragten Windenergieanlagen (WEA) ausgehenden Schallimmissionen sprechen nicht gegen eine Genehmigung der Anlagen. Ob in den Immissionen unzulässige schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 5 Abs. 1 BImSchG zu sehen sind, wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Verkehrslärm ist hierbei nicht einzubeziehen (OVG Münster, Beschluss v. 29.08.2023 – 7 A 993/22 –, juris), ebenso wenig wie andere Schallquellen, die nicht selbst der TA Lärm unterfallen (Ziff. 2.4 TA Lärm). Die Grenzwerte werden vorliegend auf Basis der vorgelegten, sowohl bestehende als auch weitere geplante Anlagen berücksichtigenden Schallimmissionsprognose eingehalten, sofern einzelne WEA zur Nachtzeit schallreduziert betrieben werden (vgl. UVP-Bericht, Ziff.	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 4, 73 u. 101 verwiesen.

			13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Dies kann durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt werden. Eine erhebliche Lärmbelästigung oder Gesundheitsgefahren drohen somit nicht.	
114	Schattenwurf	Auch der störende Schattenwurf der Rotoren, der ein regelmäßiges Flackern verursacht, ist ein nicht hinnehmbarer Aspekt.	Eine unzulässige Beeinträchtigung durch Schattenwurf liegt nicht vor. Zwar verursachen die geplanten Windenergieanlagen laut Schattenwurfanalyse an einigen Immissionsorten gemeinsam mit den vorhandenen Windenergieanlagen zusätzlichen periodischen Schlagschatten oberhalb der zulässigen Richtwerte (vgl. UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Eine unzulässige Beeinträchtigung durch den Schattenwurf der Anlagen wird aber verhindert, indem sie mit Schattenwurfabschaltmodulen ausgestattet und betrieben werden. Dies kann durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt werden.	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 59 zum Schattenwurf verwiesen.
115	Vögel/Fledermäuse	Hinzu kommen ökologische Schäden: Vögel und Fledermäuse sind besonders gefährdet, da sie mit den Rotorblättern kollidieren können. Solche Eingriffe in die Tierwelt sollten in Wohngebieten unbedingt vermieden werden.	Auf mögliche Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse wird im UVP-Bericht, dem Artenschutzfachbeitrag, dem Fachgutachten Fledermäuse und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie in der mittlerweile zusätzlich erstellten Habitatpotenzialanalyse für Rot- und Schwarzmilan ausführlich eingegangen (Ziff. 13.2, 13.3, 13.4, 13.6 und 12.1 der Antragsunterlagen). In Bezug auf Brutvögel der Umgebung mit Ausnahme von Greifvögeln sowie auf Fledermäuse wären ohne den Einsatz von Vermeidungsmaßnahmen zwar erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Diesen wird aber durch den Einsatz einer Bauzeitenregelung und der Kontrolle auf Fledermausquartiere, eine optionale Vergrämung vor Brut- und Baubeginn und Kontrolle des Baufeldes vor Erstflächeninanspruchnahme sowie Abschaltalgorithmen bei windenergieempfindlichen Fledermausarten als Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt, so dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbleiben, insbesondere wurden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht verletzt. In Bezug auf Rast-/Gastvögel sind hingegen von vornherein keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. [Das Thema Milane befindet sich aktuell noch in Klärung, sodass zum jetzigen Stand noch keine abschließende Erwiderung erfolgen kann.] Im Ergebnis sind damit die Anforderungen des besonderen Artenschutzes für Vögel und Fledermäuse erfüllt und es drohen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen.	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 8 verwiesen.
116	Alternativenprüfungen, Abstand Wohngebiet	Ich fordere Sie auf, den Standort zu überdenken und alternative Flächen in größerer Entfernung von Wohngebieten zu prüfen.	Es obliegt dem Vorhabenträger, zu entscheiden, welches Vorhaben er zur Genehmigung stellt. Eine Alternativenprüfung ist im Genehmigungsverfahren nicht vorgesehen. Gegenstand des Verfahrens ist die Prüfung der Umweltauswirkungen des konkret beantragten Vorhabens. Die Abstände der Windenergieanlagen (WEA) zur umliegenden Wohnbebauung stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die Lärmgrenzwerte werden nach der Schallimmissionsprognose (Ziff. 4.2.3 der Antragsunterlagen) bei vorgesehenem schallreduzierten Nachtbetrieb eingehalten. Für den Schattenwurf kommen zu bestimmten Tageszeiten Schattenwurfabschaltmodule zur Einhaltung der Richtwerte zum Einsatz (Ziff. 4.3.2 der Antragsunterlagen). Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung Windenergieanlagen in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage (2 H) entspricht. Dies ist hier der Fall. Die WEA haben in einem Fall einen Abstand von ca. 835 m, in allen weiteren Fällen einen Abstand von mehr als 1.200 m zur nächsten zulässigen Wohnbebauung bei einer Maximalhöhe von 261 m. Damit hat die zulässige Wohnbebauung überall einen Abstand von mindestens dem dreifachen, meistens sogar dem vierfachen der Anlagenhöhe.	Ebenda lfd. Nr. 108, 101 u. 100.
117	Alternativenprüfungen, Flächenverbrauch	Bei der Planung bzw. Suche nach geeignetem Land für entsprechende Anlagen sollte der "Erbauer" nicht nur nach "bequemem" Bauland suchen, sondern zunächst Unland, wertgeminderte Sonderflächen, unfruchtbare Sandböden oder dergleichen bebauen. Den hochgelobten, fruchtbaren Bördeboden mit solchen Anlagen zu bebauen, sehe ich als Verbrechen an der Umwelt und Natur an. Diese Ansicht müsste unbedingt per Gesetz unterstützt werden.	Es obliegt dem Vorhabenträger, zu entscheiden, welches Vorhaben er zur Genehmigung stellt. Eine Alternativenprüfung ist im Genehmigungsverfahren nicht vorgesehen. Gegenstand des Verfahrens ist die Prüfung der Umweltauswirkungen des konkret beantragten Vorhabens. Die Eignung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung steht dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Der mittlerweile am 15.07.2025 in Kraft getretene Regionale Entwicklungsplan (REP) sieht für die Vorhabenfläche keine Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG), insbesondere kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft vor. Vielmehr befindet sich derzeit der sachliche Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Energie für die Planungsregion Magdeburg" in Aufstellung, dessen 1. Entwurf für die Vorhabenfläche ein Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie vorsieht. Die WEA widersprechen auch nicht im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Für diese Beurteilung ist eine Abwägung zwischen dem konkreten Vorhaben bzw. dem Interesse an seiner Verwirklichung und den berührten öffentlichen Belangen durchzuführen. Darstellungen des Flächennutzungsplans können einem nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Außenbereichsvorhaben nur dann entgegenstehen, wenn sie sachlich und räumlich hinreichend konkret sind und eine standortbezogene Aussage enthalten (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 02.04.2025 – 7 S 3/24 –, juris, Rn. 29). Der Standort muss durch spezifische Aussagen des Flächennutzungsplans in dem Sinne "anderweitig verplant" sein, dass die dargestellte Nutzung privilegierte Vorhaben ausschließt. Um keine qualifizierten Standortzuweisungen handelt es sich regelmäßig bei der Ausweisung von Flächen, die dem Außenbereich nur die ihm ohnehin nach dem Willen des Gesetzes zukommende Funktion zuweisen. Das trifft insbesondere auf Flächen für die Landwirtschaft zu (vgl. auch Dürr, in: Brügelmann, BauGB, Werkstand: 133. Lfg. Januar 2025, § 35 Rn. 142; Söfker/Kment, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Werkstand: 158. EL Februar	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg prüft im Zuge des sachlichen Teilplans Energie den Raum und die dazugehörigen Flächen auf Geeignetheit der jeweiligen Art der Energiegewinnung. Im hier vorliegenden Raum kam man zu dem Ergebnis, dass die Nutzung durch Windkraftanlagen das geeignetste Mittel ist. Zudem ist die anteilige Flächenausweisung zur Nutzung der Windenergie im Windenergieflächenbedarfsgesetz für jedes Bundesland festgelegt. Wie im Einzelnen in den Bundesländern die Festlegungen getroffen werden, welche Flächen zur Nutzung der Windenergie tatsächlich festgelegt werden, ist den einzelnen Ländern und deren Planungsgemeinschaften vorbehalten. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung

			2025, § 35 Rn. 534). Es sind keine Gründe ersichtlich, vorliegend gerade für den Bereich der Flächen für Landwirtschaft, die dem Planungsbereich der WEA entsprechen, eine abweichende Bewertung vorzunehmen, insbesondere angesichts dessen, dass sich in der unmittelbaren Umgebung bereits mehrere WEA in als Flächen für Landwirtschaft dargestellten Flächen befinden. Hinzu kommt, dass ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen besteht und erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen (§ 2 EEG), die nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden können, welche fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären (OVG Münster, Urteil v. 25.09.2024 – 7 D 117/23.AK –, juris, Rn. 75). Ein solcher atypischer Ausnahmefall ist vorliegend jedoch nicht erkennbar. Auch im Übrigen stellt die vorhabenbedingte Nutzung landwirtschaftlich geeigneter Flächen (vor allem im Hinblick auf den Nutzen und die positiven Auswirkungen von Windenergieerzeugung) aufgrund des vergleichsweise geringen Umfangs bzw. Flächenbedarfs von Windenergieanlagen und ihrer Versorgungsstrukturen keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung dar (vgl. UVP-Bericht, Kap. 4.10) und es verbleiben noch ausreichend Flächen für landwirtschaftliche Nutzung.	der Behörde zu lfd. Nr. 57 zum Flächenverbrauch verwiesen.
119	Naturschutz, Gesundheitsgefahren	Bei den Bauvorhaben in den o.g. Gemeinden kommen nun noch unbekannte Beeinträchtigungen hinzu, die noch keine Berücksichtigung bei der Planung erfahren haben. Z.B. die bisher nicht in Erfahrung gebrachten Einflüsse der enormen Höhe von 265m auf Natur, Mensch und Umwelt. Hinterher ist alles zu spät!	Die zu erwartenden Auswirkungen der Windenergieanlagen (WEA) einschließlich ihrer Höhe auf die Natur, insbesondere Flora und Fauna, wurden im Rahmen der Antragstellung für die Genehmigung ausführlich in mehreren Gutachten von mehreren Gutachtern untersucht und die Erkenntnisse in den Antragsunterlagen dargestellt (vgl. insb. den UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, sowie die dort in Bezug genommenen weiteren Unterlagen). Im Ergebnis lassen sich dort, wo negative Auswirkungen drohen, durch den Einsatz von sogenannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie Abschaltalgorithmen oder Bodenschutzmaßnahmen, viele Auswirkungen vermeiden (siehe im Detail insbesondere den Landschaftspflegerischen Begleitplan, Kap. 2.2). Soweit Auswirkungen verbleiben, kommen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sowie sonstige Kompensationsmaßnahmen zum Einsatz (z. B. Rodung geschädigter/abgängiger Bäume und Neupflanzung von je zwei Bäumen pro gefälltem Baum, feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung für die Laufzeit der WEA; vgl. zusammenfassend insb. den Landschaftspflegerischen Begleitplan, Kap. 4, und die Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, UVP-Bericht, Kap. 12.5). Gesundheitsgefahren für Menschen gehen von den konkreten Windenergieanlagen nicht aus. Soweit allgemein von Windenergieanlagen Gesundheitsgefahren oder erhebliche Belästigungen für Menschen ausgehen können, beispielsweise durch Lärmimmissionen oder periodischen Schattenwurf, wurde dies im Vorfeld gutachterlich untersucht und ist dies vorliegend durch die Abstände der Errichtung zu zulässigen Wohngebäuden und situationsbedingt schallreduzierte Betriebsmodi bzw. Abschaltautomatiken nicht zu erwarten. Die Windenergieanlagen lassen insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Menschen erwarten (vgl. zusammenfassend UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kap. 12.3.1).	Den Antragsunterlagen liegen alle notwendigen Untersuchungen zu potentiellen Beeinträchtigungen auf den Menschen, der Natur und der Umwelt durch die beantragten 11 WKA bei. Die Einwendung wird daher als falsch zurückgewiesen.
120	Alternativenprüfungen	Wo wären geeignete Standorte? Z.B. in Mecklenb.-Vorpommern hat noch weite unbesiedelte Flächen mit für die Landwirtschaft unattraktiven Sandböden. Auch beim Durchfahren der westdeutschen Landschaft bieten sich viele Stellorte an.	Es obliegt dem Vorhabenträger, zu entscheiden, welches Vorhaben er zur Genehmigung stellt. Eine Alternativenprüfung ist im Genehmigungsverfahren nicht vorgesehen. Gegenstand des Verfahrens ist die Prüfung der Umweltauswirkungen des konkret beantragten Vorhabens.	Ebenda lfd. Nr. 108, 101 u. 100.
121	Stromverwertbarkeit, Strompreis	Ein weiterer sehr wichtiger Fakt ist die Verwertbarkeit der gewonnenen Energie. Solange keine ausreichenden Speicher zur Verfügung stehen (Wasserstoff, Akkus, Wärmespeicher), macht man z. Zt. den 2. Schritt vor dem 1. Schritt. Zu viele Windräder stehen noch still bei Wind, auch das macht unseren Strom teuer.	Die Verwertbarkeit des Stroms und die Höhe der Strompreise zählen nicht zu den Genehmigungsvoraussetzungen und sind daher nicht genehmigungsrelevant.	Dieser Sachverhalt ist nicht in einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu prüfen und stellt auch keine Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 BImSchG dar.
122	Landschaftsbild, Befeuerung	Die bereits bestehende Anzahl von rund 70 Windrädern belastet das Landschaftsbild erheblich. Örtliche Anwohner berichten davon, dass bei guter Wetterlage (d.h. die Sicht ist theoretisch bis zum Brocken frei) zwischen 100 und 200 Windrad-Beleuchtungen sichtbar sind! [...] Es ist mir bisher nicht gelungen, mich an den Anblick dieser Windkraftanlagen zu gewöhnen, und ich bezweifle, dass eine Erweiterung um elf	Ein Einfluss auf das Landschaftsbild steht der Genehmigung nicht entgegen. Aus Sicht des Bauplanungsrechts ist der öffentliche Belang der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswerts nicht beeinträchtigt sowie das Landschaftsbild nicht verunstaltet im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB. Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds in diesem Sinne ist nur in Fällen anzunehmen, in denen durch die Errichtung eines Vorhabens der landschaftliche Gesamteindruck erheblich gestört wird (OVG Münster, Urteil v. 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK –, juris, Rn. 178). Eine bloße Änderung reicht nicht aus, da die Vorschrift das Landschaftsbild nicht vor Veränderung, sondern nur vor Verunstaltung schützt. Eine erhebliche Störung liegt vielmehr erst dann vor, wenn das Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Speziell im Hinblick auf Windenergieanlagen kann dies	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 46 zum Landschaftsbild sowie auf die lfd. Nr. 30 zur Befeuerung von WKA verwiesen.

		weitere Anlagen für die Bevölkerung hinnehmbar ist.	angesichts ihrer Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur im Ausnahmefall angenommen werden; die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit reichen hierzu ebenso wenig aus wie der Umstand, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten. Insgesamt kommt eine Verunstaltung durch eine Windenergieanlage insoweit regelmäßig nur dann in Betracht, wenn eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder ein besonders grober Eingriff in das Landschaftsbild vorliegt. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Die Umgebung des streitgegenständlichen Vorhabens ist durch die bereits bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen, die sich südlich an das Vorhabengebiet anschließen, sowie mehrere das Gebiet durchziehende und sich mehrfach kreuzende Hochspannungsfreileitungen vorbelastet. Mit 88 % fällt der größte Teil des bewertungsrelevanten Landschaftsbilds unter die qualitative Bewertung als geringwertig nach „Landschaftsbild, Erholungsnutzung und Windenergieanlagen in der Planungsregion Magdeburg“ (Entera 2012). Für die durchzuführende Abwägung der Belange kommt die Wertung des § 2 EEG hinzu, wonach die Errichtung und der Betrieb von insbesondere Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient sowie die erneuerbaren Energien derzeit als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Aus den gleichen Gründen steht die Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft bzw. ihres Erholungswerts im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB dem Vorhaben der Klägerin nicht entgegen. Zweck dieses öffentlichen Belangs ist die Wahrung der natürlichen Eigenart der Landschaft, um eine wesensfremde Bebauung des Außenbereichs zu verhindern (OVG Münster, Urteil v. 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK –, juris, Rn. 184). Die natürliche Eigenart der Landschaft wird geprägt von der naturgegebenen Art der Bodennutzung, einschließlich von Eigentümlichkeiten der Bodenformation und ihrer Bewachsung. Dieser Belang verfolgt den Zweck, dass der Außenbereich mit seiner naturgegebenen Bodennutzung für die Allgemeinheit erhalten bleibt. Die Landschaft soll in ihrer natürlichen Funktion und Eigenart bewahrt bleiben. Aus diesem Grund sollen bauliche Anlagen abgewehrt werden, die der Landschaft wesensfremd sind oder die der Allgemeinheit Möglichkeiten der Erholung entziehen. Nicht jede Außenbereichsnutzung führt zur Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Notwendig ist eine spezielle Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft. Sind Teile des Außenbereichs nicht mehr als Erholungsraum für die Allgemeinheit geeignet, scheidet insoweit eine Beeinträchtigung dieses öffentlichen Belangs aus. Vorliegend befinden sich die Flächen des Planungsbereiches überwiegend in allgemein strukturarmer Landschaft in landwirtschaftlicher Nutzung ohne besondere Eignung für die Erholungsnutzung, geprägt durch eine starke Vorbelastung durch bestehende WEA sowie mehrere das Gebiet durchziehende und sich mehrfach kreuzende Hochspannungsfreileitungen (s. o.). Zwar ist durch die geplanten WEA in gewissem Maße mit zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Diese sind aber im Rahmen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB mit den für das Vorhaben sprechenden Belangen abzuwägen. Jedenfalls unter Berücksichtigung der vorstehend aufgezeigten Bedeutung des § 2 EEG ist ein Entgegenstehen dieses Belangs aus den dargelegten Gründen nicht zu erkennen. Auch aus naturschutzrechtlicher Sicht steht eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und seiner Erholungseignung der Genehmigung nicht entgegen. Für den Eingriff ist ein Ersatzgeld in Höhe von 595.036 € vorgesehen. Die erforderliche Nachkennzeichnung mittels Befeuern von Turm und Maschinenhaus erfolgt durch ein bedarfsgesteuertes System (BNK), das lediglich beim Herannahen eines Flugobjektes aktiviert wird. Zudem ist nach der Stellungnahme der oberen Luftfahrtbehörde vom 10.09.2024 für die Erteilung ihrer genehmigungsrechtlich erforderlichen Zustimmung in einer Nebenbestimmung zur Genehmigung festzulegen, dass die Blinkfrequenzen der Anlagen zu synchronisieren sind und so die Störung durch Lichtimmissionen noch weiter reduziert wird. Die BNK ist in ihren Auswirkungen nicht so stark, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung entstehen könnte (OVG Schleswig, Urteil v. 30.01.2024 – 5 KS 2/23 –, juris; VGH München, Urteil v. 25.02.2025 – 22 A 23.40005 –, juris, Rn. 76).	
123	Gesundheitsgefahren (allgemein)	[...] langfristig entstehen Krankheiten bei den Anwohner [...]	Gesundheitsgefahren für Menschen gehen von den konkreten Windenergieanlagen nicht aus. Soweit allgemein von Windenergieanlagen Gesundheitsgefahren oder erhebliche Belästigungen für Menschen ausgehen können, beispielsweise durch Lärmimmissionen oder periodischen Schattenwurf, wurde dies im Vorfeld gutachterlich untersucht und ist dies vorliegend durch die Abstände der Errichtung zu zulässigen Wohngebäuden und situationsbedingt schallreduzierte Betriebsmodi bzw. Abschaltautomatiken nicht zu erwarten. Die Windenergieanlagen lassen insgesamt keine ersichtlichen erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Menschen erwarten (vgl. zusammenfassend UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kap. 12.3.1).	Eine Gesundheitsgefährdung durch Immissionen wird nach Prüfung der den Antragsunterlagen beiliegenden Schall- und Schattenwurfprognose durch die zusätzlichen 11 WKA nicht gesehen. Unter bestimmten Betriebsfahrweisen beim Schall sowie bei Programmierung der Schattenabschaltautomatik hat die Prüfung nach den geltenden Schutzansprüchen der TA Lärm und den LAI-Schattenwurf-Hinweisen ergeben, dass der Anlagenbetrieb zulässig ist. Entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid wurden formuliert.
124	Abrieb	[...] der wertvollste Boden Deutschlands wird nachhaltig zerstört und dafür mit	Nach bisherigem Stand sind keine wissenschaftlichen Erkenntnisse dazu ersichtlich, dass der Abrieb von Mikroplastik oder bestimmten Stoffen von den Rotorblattoberflächen von Windenergieanlagen,	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten

		herabfallender Beschichtung der Windkraftanlagen-Flügel verseucht.	insbesondere PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen), beim bestimmungsgemäßen Betrieb zu Gesundheitsgefahren oder einer Beeinträchtigung des Eigentums durch gerade auf Windenergieanlagen (WEA) zurückzuführende Kontamination als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG schließen ließe, unabhängig von der Frage, ob bzw. in welchem Umfang diese Stoffe in den zu genehmigenden Anlagen überhaupt enthalten sind (vgl. OVG Münster, Urteil v. 27.04.2023 – 8 D 368/21.AK –, juris, Rn. 201 ff.; VGH München, Beschluss v. 13.12.2024 – 22 AS 24.40028 –, juris, Rn. 34 ff.). Nach derzeit geltender Rechtslage sind Mikroplastikpartikel auch keine Bewertungsparameter für den Boden- und den Gewässerzustand (VGH München, Beschluss v. 13.12.2024 – 22 AS 24.40028 –, juris, Rn. 37). Zudem können Mikroplastikpartikel auf Böden in Anbetracht der Volatilität von Windgeschwindigkeit bzw. -richtung und damit einhergehend der Nichtvorhersehbarkeit der Verteilung von Mikroplastikpartikeln sowie der Vielzahl in Betracht kommender anderer Emittenten nicht auf die Windenergieanlagen zurückgeführt werden (OVG Münster, Urteil v. 19.03.2024 – 22 D 147/23.AK –, juris). Dass PFAS auf Ebene der Europäischen Union als „besonders besorgniserregender Stoff“ betrachtet werden und ihre Verwendung deshalb möglicherweise zukünftig eingeschränkt oder verboten werden wird, lässt keinen Rückschluss darauf zu, dass von den hier zu genehmigenden WEA konkrete Gefahren ausgehen. Vielmehr entsprechen sie vollständig den derzeit bestehenden rechtlichen und technischen Anforderungen (vgl. OVG Münster, Urteil v. 19.01.2024 – 22 D 29/23.AK –, juris, Rn. 90). Eine belastbare wissenschaftliche Erkenntnislage, die in diesem Zusammenhang die konkrete Gefahr von Gesundheitsschäden oder einer Beeinträchtigung des Eigentums durch Kontamination infolge des Betriebs einer Windenergieanlage begründen könnte, ergibt sich aus diesen zukunftsbezogenen politischen Absichten nicht (OVG Münster, Urteil v. 12.01.2024 – 22 D 102/23.AK –, juris, Rn. 154).	des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 42 verwiesen.
125	Alternativenprüfungen	Es gibt viele Alternativen zu Windkraftanlagen, mit denen man sich auch ENDLICH mal als Vorreiter ehren lassen könnte, z.B. Fußgängerpassagen mit Trittplatten, die Energie erzeugen, Solarparks direkt neben Autobahnen, Solarüberdachungen für einzelne Straßen/Passagen, usw.	Es obliegt dem Vorhabenträger, zu entscheiden, welches Vorhaben er zur Genehmigung stellt. Eine Alternativenprüfung ist im Genehmigungsverfahren nicht vorgesehen. Gegenstand des Verfahrens ist die Prüfung der Umweltauswirkungen des konkret beantragten Vorhabens.	Ebenda lfd. Nr. 108, 101 u. 100.
126	Immobilienwert	Zudem wird durch den massiven Ausbau der Windkraftanlagen der Wert der hier ansässigen Immobilien erheblich gemindert. Sowohl bestehende als auch zukünftige Immobilien in der Region werden durch die visuelle Dominanz der Windräder an Attraktivität verlieren und tun es teilweise schon heute in Sachsen-Anhalt. Für viele Menschen, die sich hier niederlassen möchten oder bereits hier leben, spielt ein intaktes Landschaftsbild eine wesentliche Rolle für die Lebensqualität und die Entscheidung, in diese Region zu investieren.	Ein etwaiger Wertverlust von Immobilien zählt nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen und ist daher nicht genehmigungsrelevant. Nach ständiger Rechtsprechung besteht kein Anspruch auf Verschonung von Wertverlust. Im Übrigen ist es nicht nachgewiesen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Region zu maßgeblichen Wertverlusten bei Immobilien in dieser Region führen.	Die Prüfung und Bewertung potentieller Wertminderungen von Immobilien durch den Zubau oder den Bestand von WKA stellen keine Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG dar und sind somit auch nicht im Genehmigungsverfahren zu klären.
127	Tourismus	Weiterhin wird der Tourismus in unserer Gegend durch den Bau weiterer Windräder geschwächt. Besucher suchen Ruhe und eine naturnahe Erholung, und das Landschaftsbild ist ein wichtiger Bestandteil dessen. Mit zusätzlichen Windrädern riskieren wir, das Interesse potenzieller Touristen zu verlieren, die sich für unsere Region und ihre natürliche Schönheit interessieren. Diese wandern dann eher in Richtung des Süden Deutschlands oder bspw. regional in die Altmark ab.	Tourismus spielt im Bereich des Vorhabens nur eine untergeordnete Rolle und steht der Genehmigung nicht entgegen. Insbesondere befindet sich das Vorhabengebiet im seit dem 15.07.2025 in Kraft getretenen Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP) außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung und liegt der nächste überregional bedeutsame Radwanderweg ca. 4 km sowie ein Kurbad mehr als 6 km entfernt. Aufgrund der Vorbelastungen durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen und die allgemein strukturarmer Landschaft eignet sich das Gebiet nur bedingt für landschaftsbezogene Erholungsaktivitäten. Im Übrigen begründen Belange des Tourismus selbst für Vermieter von Ferienhäusern keine nachbarschützende Rechtsposition. Ein potenzieller Rückgang von Vermietungen aufgrund von Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage reicht für eine solche unzumutbare Beeinträchtigung nicht aus (VGH Mannheim, Beschluss v. 19.06.2018 – 10 S 186/18 –, juris, Rn. 23 ff.). Konkrete Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Übernachtungszahlen sind nicht erkennbar. Im Übrigen ist die wirtschaftliche Entwicklung eines Tourismusstandorts offensichtlich von vielerlei Faktoren einschließlich kurzfristiger Entwicklungen abhängig (vgl. VGH Mannheim, Beschluss v. 21.01.2022 – 10 S 2618/21 –, juris, Rn. 8).	Die Prüfung und Bewertung potentieller Verluste beim Tourismusaufkommen durch den Zubau oder den Bestand von WKA stellen keine Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG dar und sind somit auch nicht im Genehmigungsverfahren zu klären.
128	Umweltschutz allgemein	Die geplanten WKA haben nichts mit Umweltschutz zu tun.	Windenergieanlagen (WEA) können nachteilige Umweltauswirkungen haben, die in der Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens vom Vorhabenträger konkret gutachterlich untersucht und in den Antragsunterlagen dargestellt wurden. Solche Auswirkungen können der Untersuchung nach grundsätzlich auch von den hier beantragten WEA ausgehen, erreichen vorliegend aber zu großen Teilen	Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

			schon von sich aus oder durch die Verwendung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kein erhebliches Maß. Soweit es auch danach noch bei erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen verbleibt, kommen insbesondere gemäß § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG Ausgleichs-, Ersatz- und sonstige Kompensationsmaßnahmen zum Einsatz. So werden unter anderem beschädigte und abgängige Bäume gefällt und jeweils durch zwei Neupflanzungen ersetzt, Ökokontopunkte für die „Förderstedt Gartenanlage“ erworben und so an anderer Stelle Strauch-Baumhecken angelegt sowie im Rahmen eines Ersatzgelds Zahlungen für weitere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege geleistet, die im Salzlandkreis vorgesehen sind, so dass im Ergebnis Umweltauswirkungen nicht gegen die Genehmigung sprechen (vgl. insb. zusammenfassend UVP-Bericht, Kap. 12).	
130	Abstand Wohngebiet, Lärm, Infraschall	Vorhandener Infraschall durch die WKA schädigt die Gesundheit der Menschen, ich verweise hier auf eine aktuell laufende Studie (UNI Mainz). Der Aufbau weiterer WKA -egal wo- sollte bis auf weiteres ausgesetzt werden. Der Abstand zu bewohntem Gebiet ist zu gering. 70 vorhandene WKA +11 neue wesentlich höhere Windräder sind nicht nur durch den Infraschall, sondern auch den hörbaren Lärm eine Zumutung und Gesundheitsschädigung für alle hier wohnenden Menschen.	Die Abstände der Windenergieanlagen (WEA) zur umliegenden Wohnbebauung stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die Lärmgrenzwerte werden nach der Schallimmissionsprognose (Ziff. 4.2.3 der Antragsunterlagen) bei vorgesehenem schallreduzierten Nachtbetrieb eingehalten. Für den Schattenwurf kommen zu bestimmten Tageszeiten Schattenwurfabschaltmodule zur Einhaltung der Richtwerte zum Einsatz (Ziff. 4.3.2 der Antragsunterlagen). Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung Windenergieanlagen in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage (2 H) entspricht. Dies ist hier der Fall. Die WEA haben in einem Fall einen Abstand von ca. 835 m, in allen weiteren Fällen einen Abstand von mehr als 1.200 m zur nächsten zulässigen Wohnbebauung bei einer Maximalhöhe von 261 m. Damit hat die zulässige Wohnbebauung überall einen Abstand von mindestens dem dreifachen, meistens sogar dem vierfachen der Anlagenhöhe. Die zu erwartenden von den beantragten Windenergieanlagen (WEA) ausgehenden Schallimmissionen sprechen nicht gegen eine Genehmigung der Anlagen. Ob in den Immissionen unzulässige schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 5 Abs. 1 BImSchG zu sehen sind, wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Verkehrslärm ist hierbei nicht einzubeziehen (OVG Münster, Beschluss v. 29.08.2023 – 7 A 993/22 –, juris), ebenso wenig wie andere Schallquellen, die nicht selbst der TA Lärm unterfallen (Ziff. 2.4 TA Lärm). Die Grenzwerte werden vorliegend auf Basis der vorgelegten, sowohl bestehende als auch weitere geplante Anlagen berücksichtigenden Schallimmissionsprognose eingehalten, sofern einzelne WEA zur Nachtzeit schallreduziert betrieben werden (vgl. UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Dies kann durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt werden. Eine erhebliche Lärmbelästigung oder Gesundheitsgefahren drohen somit nicht. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall von den Windenergieanlagen sind nicht zu erwarten und stehen der Genehmigungserteilung nicht entgegen. Laut Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MWU) liegt der von modernen Windkraftanlagen erzeugte Infraschall – also Schall unterhalb des menschlichen Hörbereichs – selbst in kurzen Abständen zwischen 150 und 300 Metern deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Dies stimmt mit den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) überein. Zu diesem Ergebnis kommt auch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg in seinem Bericht über das Messprojekt Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten. Anhand der aktuellen Studienlage gilt es als unwahrscheinlich, dass Windkraftanlagen mit Infraschall Stress und andere körperliche oder psychische Symptome auslösen können (siehe auch UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Auch die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall bzw. tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. Nach derzeitigem Erkenntnisstand besteht daher allein eine hypothetische Gefährdung, die keine staatliche Vorsorgepflicht auslöst (vgl. zuletzt etwa OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 27.05.2025 – 22 D 144/24.AK –, juris, Rn. 32 m.w.N.). Die erwähnte Studie der Universität Mainz gibt keinen Anlass, diese Einschätzung zu ändern. Sämtliche Studien sind lediglich Teil des wissenschaftlichen Diskurses; sie ergeben bisher keinen begründeten Ansatz für relevante tieffrequente Immissionen oder Infraschall durch Windenergieanlagen oder nachweisbare gesundheitsschädliche Auswirkungen. Soweit ersichtlich, handelt es sich um eine Veröffentlichung in Noise & Health (Chaban, R.; Ghazy, A.; Georgiade, E.; Stumpf, N.; Vahl, C.-F. Negative Effect of High-Level Infrasound on Human Myocardial Contractility: In-Vitro Controlled Experiment. Noise and Health 2021, 23 (109)). Diese Veröffentlichung wurde u.a. in zwei Folgeveröffentlichungen in der Noise & Health stark kritisiert (van den Berg, F. Comments on the Article “Negative Effect of High-Level Infrasound on Human Myocardial Contractility: In Vitro Controlled Experiment” by Chaban R.: Et al.: (Noise Health 2021;23:57-66). Noise and Health 2022, 24 (112); Swen, M.; Stefan, H.; Martin, H.; Susanne, K. Can Infrasound from Wind Turbines Affect Myocardial Contractility? A Critical Review. Noise and Health 2022, 24 (113)). Die wichtigsten Kritikpunkte stellen sich wie folgt dar: So wurde unter anderem das	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Er widerung des VT und Bewertung der Behörde zu den lfd. Nr. 4, 73, 101 u. 108 verwiesen.

			zugrundeliegende Experiment unter realitätsfernen In Vitro-Laborbedingungen an bei Herzoperationen entfernten Herzmuskelscheiben ausgeführt, die sich nicht auf den Menschen als ganzen Organismus übertragen lässt. Weiterhin litt der Experimentaufbau erkennbar an methodischen Mängeln, bei dem nicht nur Infraschall, sondern auch übermäßig starke Luftvibrationen und Vibrationen der Haltemechanik auf die Probe übertragen wurden. Zudem basiert die Übertragung der Untersuchungsergebnisse auf Windenergieanlagen auf einem mittlerweile bekannt fehlerhaften Rechenwert der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) für von Windenergieanlagen ausgehendem Infraschall, der um den Faktor 4.000 zu hoch angesetzt war.	
131	Mikroklima	Das sogenannte „Wirbelschleppen“ führt zunehmend zur Veränderung der Beregnung der Region: Regen kommt nicht mehr an, dafür haben wir aber mehr Starkregen mit Überschwemmungen.	Von den geplanten Windenergieanlagen (WEA) sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Klima und Luft zu erwarten (Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, UVP-Bericht, S. 98 ff.). Nach derzeitigem wissenschaftlichen Erkenntnisstand sind mikroklimatische Auswirkungen durch den Betrieb von Windenergieanlagen und Luftverwirbelungen zwar möglich. Es handelt sich aber um eine allenfalls hypothetische und nicht ansatzweise quantifizierbare Beeinträchtigung, deren Erheblichkeit sich keinesfalls aufdrängt (OVG Münster, Beschluss v. 31.08.2022 – 22 A 1704/20 –, juris, Rn. 45; ausführlich zur wissenschaftlichen Erkenntnislage OVG Münster, Urteil v. 04.05.2022 – 8 D 346/21.AK –, juris, Rn. 157 ff.). Dies löst weder eine staatliche Vorsorgepflicht aus noch führt es dazu, dass der Betrieb der WEA rücksichtslos wäre (OVG Münster, Urteil v. 19.03.2024 – 22 D 147/23.AK –, juris, Rn. 143).	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 38 u. 12 verwiesen.
132	Abrieb	Wir opfern kostbaren Bördeboden mit dem besten Bodenrichtwert. Mit dem vorhandenen Abrieb von zig t/Jahr und damit schädlicher Mikroplastik wird den hier arbeitenden Landwirten die Existenz entzogen. Eine gesunde Ernährung ist nicht möglich! Wovon wollen wir leben?	Nach bisherigem Stand sind keine wissenschaftlichen Erkenntnisse dazu ersichtlich, dass der Abrieb von Mikroplastik oder bestimmten Stoffen von den Rotorblattoberflächen von Windenergieanlagen, insbesondere PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen), beim bestimmungsgemäßen Betrieb zu Gesundheitsgefahren oder einer Beeinträchtigung des Eigentums durch gerade auf Windenergieanlagen (WEA) zurückzuführende Kontamination als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG schließen ließe, unabhängig von der Frage, ob bzw. in welchem Umfang diese Stoffe in den zu genehmigenden Anlagen überhaupt enthalten sind (vgl. OVG Münster, Urteil v. 27.04.2023 – 8 D 368/21.AK –, juris, Rn. 201 ff.; VGH München, Beschluss v. 13.12.2024 – 22 AS 24.40028 –, juris, Rn. 34 ff.). Nach derzeit geltender Rechtslage sind Mikroplastikpartikel auch keine Bewertungsparameter für den Boden- und den Gewässerzustand (VGH München, Beschluss v. 13.12.2024 – 22 AS 24.40028 –, juris, Rn. 37). Zudem können Mikroplastikpartikel auf Böden in Anbetracht der Volatilität von Windgeschwindigkeit bzw. -richtung und damit einhergehend der Nichtvorhersehbarkeit der Verteilung von Mikroplastikpartikeln sowie der Vielzahl in Betracht kommender anderer Emittenten nicht auf die Windenergieanlagen zurückgeführt werden (OVG Münster, Urteil v. 19.03.2024 – 22 D 147/23.AK –, juris). Dass PFAS auf Ebene der Europäischen Union als „besonders besorgniserregender Stoff“ betrachtet werden und ihre Verwendung deshalb möglicherweise zukünftig eingeschränkt oder verboten werden wird, lässt keinen Rückschluss darauf zu, dass von den hier zu genehmigenden WEA konkrete Gefahren ausgehen. Vielmehr entsprechen sie vollständig den derzeit bestehenden rechtlichen und technischen Anforderungen (vgl. OVG Münster, Urteil v. 19.01.2024 – 22 D 29/23.AK –, juris, Rn. 90). Eine belastbare wissenschaftliche Erkenntnislage, die in diesem Zusammenhang die konkrete Gefahr von Gesundheitsschäden oder einer Beeinträchtigung des Eigentums durch Kontamination infolge des Betriebs einer Windenergieanlage begründen könnte, ergibt sich aus diesen zukunftsbezogenen politischen Absichten nicht (OVG Münster, Urteil v. 12.01.2024 – 22 D 102/23.AK –, juris, Rn. 154).	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 42 verwiesen.
133	Bodenversiegelung	Durch die vorhandenen WKA und das Re-Powering kommt es zu einer zunehmenden Bodenversiegelung. Leider ist es so, dass die bisher 15-20 m tiefen Fundamente im Rahmen des Re-Powerings nicht vollständig abgetragen werden, hier wird mit 3-4-5m nur an der Oberfläche gekratzt.	Eine dauerhafte Versiegelung von Flächen über die Betriebsdauer der Windenergieanlagen (WEA) hinaus erfolgt nicht, die WEA werden nach Nutzungsaufgabe vollständig zurückgebaut. § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB sieht vor, dass privilegierte Windenergievorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen sind. Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll die Genehmigungsbehörde die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen. Für Windenergieanlagen ist insoweit nach Landesrecht ein Sicherungsmittel sogar verpflichtend: Die Genehmigung ist gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 2 BauO LSA von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlagen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert wird. Eine solche Rückbauverpflichtung beinhaltet den Rückbau des Vorhabens (der baulichen Anlage einschließlich Nebenanlagen, Leitungen, Wege und Plätze) und der durch die Anlagen bewirkten Bodenversiegelung (Söfker, in: BeckOK BauGB, 65. Edition 01.08.2024, § 35 Rn. 155), also auch der Fundamente (vgl. auch Ziff. 2.3 der Hinweise zur Umsetzung bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung an Windenergieanlagen des Ministeriums für Bau und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Juni 2005). Dies ist bei den vorgesehenen Fundamenten auch technisch möglich. Mithin ist eine dauerhafte Flächenversiegelung nicht zu befürchten und steht der Erteilung einer Genehmigung nicht entgegen.	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu den lfd. Nr. 1, 7 u. 16 verwiesen.
134	Bodenstabilität	Viele Jahrzehnte/Jahrhunderte war hier auch Bergbauregion (Salzabbau etc.). Was ist	Von der Bodenstabilität im Zusammenhang mit Altbergbau gehen keine relevanten Gefahren aus, so dass dieser Aspekt einer Genehmigung nicht entgegensteht. Im Rahmen der Behördenbeteiligung hat das für	Im Genehmigungsverfahren wurde das in Sachsen-Anhalt für bergbaurechtliche und

		unter uns? Was machen die rhythmischen Vibrationen? Vor ca. 20-25 Jahren ist hier im Ort einfach so eine Scheune in der Erde verschwunden...	die Abwehr von Gefahren aus früherer bergbaulicher Tätigkeit in Bereichen stillgelegter bergbaulicher Anlagen zuständige Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) eine Stellungnahme abgegeben (24.05.2024). In dieser heißt es: „Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB ebenfalls nicht vor. [...] Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie Erdfälle oder lokale Senkungen, sind [...] im Fachinformationssystem Ingenieurgeologie des LAGB im Bereich des Vorhabens und in der näheren Umgebung bisher nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier derzeit als gering eingeschätzt wird.“ Im Übrigen verweisen wir auf das eingereichte Baugrundgutachten (Ziff. 15.1.7 der Antragsunterlagen).	geologische Sachverhalte zuständige Landesamt für Geologie und Bergbau beteiligt. Die Stellungnahme ist im UVP-Portal veröffentlicht. Hinweise auf mögliche gegenseitige Beeinträchtigungen liegen nicht vor.
135	Landschaftsbild, Befeuerung	Das Landschaftsbild ist zerstört. Ich empfinde es als störend, morgens auf rot blinkende Lichter zu schauen. Rote Lichter suggerieren Gefahr! Der Nachthimmel ist gestört!	Ein Einfluss auf das Landschaftsbild steht der Genehmigung nicht entgegen. Aus Sicht des Bauplanungsrechts ist der öffentliche Belang der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswerts nicht beeinträchtigt sowie das Landschaftsbild nicht verunstaltet im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB. Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds in diesem Sinne ist nur in Fällen anzunehmen, in denen durch die Errichtung eines Vorhabens der landschaftliche Gesamteindruck erheblich gestört wird (OVG Münster, Urteil v. 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK –, juris, Rn. 178). Eine bloße Änderung reicht nicht aus, da die Vorschrift das Landschaftsbild nicht vor Veränderung, sondern nur vor Verunstaltung schützt. Eine erhebliche Störung liegt vielmehr erst dann vor, wenn das Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Speziell im Hinblick auf Windenergieanlagen kann dies angesichts ihrer Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur im Ausnahmefall angenommen werden; die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit reichen hierzu ebenso wenig aus wie der Umstand, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten. Insgesamt kommt eine Verunstaltung durch eine Windenergieanlage insoweit regelmäßig nur dann in Betracht, wenn eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder ein besonders grober Eingriff in das Landschaftsbild vorliegt. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Die Umgebung des streitgegenständlichen Vorhabens ist durch die bereits bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen, die sich südlich an das Vorhabengebiet anschließen, sowie mehrere das Gebiet durchziehende und sich mehrfach kreuzende Hochspannungsfreileitungen vorbelastet. Mit 88 % fällt der größte Teil des bewertungsrelevanten Landschaftsbilds unter die qualitative Bewertung als geringwertig nach „Landschaftsbild, Erholungsnutzung und Windenergieanlagen in der Planungsregion Magdeburg“ (Entera 2012). Für die durchzuführende Abwägung der Belange kommt die Wertung des § 2 EEG hinzu, wonach die Errichtung und der Betrieb von insbesondere Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient sowie die erneuerbaren Energien derzeit als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Aus den gleichen Gründen steht die Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft bzw. ihres Erholungswerts im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB dem Vorhaben der Klägerin nicht entgegen. Zweck dieses öffentlichen Belangs ist die Wahrung der natürlichen Eigenart der Landschaft, um eine wesensfremde Bebauung des Außenbereichs zu verhindern (OVG Münster, Urteil v. 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK –, juris, Rn. 184). Die natürliche Eigenart der Landschaft wird geprägt von der naturgegebenen Art der Bodennutzung, einschließlich von Eigentümlichkeiten der Bodenformation und ihrer Bewachsung. Dieser Belang verfolgt den Zweck, dass der Außenbereich mit seiner naturgegebenen Bodennutzung für die Allgemeinheit erhalten bleibt. Die Landschaft soll in ihrer natürlichen Funktion und Eigenart bewahrt bleiben. Aus diesem Grund sollen bauliche Anlagen abgewehrt werden, die der Landschaft wesensfremd sind oder die der Allgemeinheit Möglichkeiten der Erholung entziehen. Nicht jede Außenbereichsnutzung führt zur Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Notwendig ist eine spezielle Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft. Sind Teile des Außenbereichs nicht mehr als Erholungsraum für die Allgemeinheit geeignet, scheidet insoweit eine Beeinträchtigung dieses öffentlichen Belangs aus. Vorliegend befinden sich die Flächen des Planungsbereiches überwiegend in allgemein strukturarmer Landschaft in landwirtschaftlicher Nutzung ohne besondere Eignung für die Erholungsnutzung, geprägt durch eine starke Vorbelastung durch bestehende WEA sowie mehrere das Gebiet durchziehende und sich mehrfach kreuzende Hochspannungsfreileitungen (s. o.). Zwar ist durch die geplanten WEA in gewissem Maße mit zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Diese sind aber im Rahmen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB mit den für das Vorhaben sprechenden Belangen abzuwägen. Jedenfalls unter Berücksichtigung der vorstehend aufgezeigten Bedeutung des § 2 EEG ist ein Entgegenstehen dieses Belangs aus den dargelegten Gründen nicht zu erkennen. Auch aus naturschutzrechtlicher Sicht steht eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und seiner Erholungseignung der Genehmigung nicht entgegen. Für den Eingriff ist ein Ersatzgeld in Höhe von 595.036 € vorgesehen. Die erforderliche Nachkennzeichnung mittels Befeuerung von Turm und Maschinenhaus erfolgt durch ein bedarfsgesteuertes System (BNK), das lediglich beim Herannahen eines Flugobjektes aktiviert wird. Zudem ist nach der Stellungnahme der oberen Luftfahrtbehörde vom 10.09.2024 für die Erteilung ihrer	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Er widerung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 46 zum Landschaftsbild sowie auf die lfd. Nr. 30 zur Befeuerung von WKA verwiesen.

			genehmigungsrechtlich erforderlichen Zustimmung in einer Nebenbestimmung zur Genehmigung festzulegen, dass die Blinkfrequenzen der Anlagen zu synchronisieren sind und so die Störung durch Lichtimmissionen noch weiter reduziert wird. Die BNK ist in ihren Auswirkungen nicht so stark, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung entstehen könnte (OVG Schleswig, Urteil v. 30.01.2024 – 5 KS 2/23 –, juris; VGH München, Urteil v. 25.02.2025 – 22 A 23.40005 –, juris, Rn. 76).	
136	Strompreis	Dieser Boom der Windenergie führt zu insgesamt deutlich höheren Kosten nicht nur für die hiesige Bevölkerung, die die Entgelte für Bau und Stillstand der WKA zu zahlen haben. Es führt letztendlich auch zum Sterben der Betriebe, die diese hohen Energiestrompreise nicht mehr zahlen können und damit insolvent werden oder andere Standorte im Ausland suchen.	Die Höhe der Strompreise zählt nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen und ist daher nicht genehmigungsrelevant.	Dieser Sachverhalt ist nicht in einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu prüfen und stellt auch keine Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 BImSchG dar.
137	Tourismus	Die Region ist auch eine Touristische. Wir haben ein Kurbad vor der Tür, Elberadwege...Wie will man Touristen oder junge Menschen in diese Region bei diesem Anblick und Gesundheitsschädigung locken?	Tourismus spielt im Bereich des Vorhabens nur eine untergeordnete Rolle und steht der Genehmigung nicht entgegen. Insbesondere befindet sich das Vorhabengebiet im seit dem 15.07.2025 in Kraft getretenen Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP) außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung und liegt der nächste überregional bedeutsame Radwanderweg ca. 4 km sowie ein Kurbad mehr als 6 km entfernt. Aufgrund der Vorbelastungen durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen und die allgemein strukturarme Landschaft eignet sich das Gebiet nur bedingt für landschaftsbezogene Erholungsaktivitäten. Im Übrigen begründen Belange des Tourismus selbst für Vermieter von Ferienhäusern keine nachbarschützende Rechtsposition. Ein potenzieller Rückgang von Vermietungen aufgrund von Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage reicht für eine solche unzumutbare Beeinträchtigung nicht aus (VGH Mannheim, Beschluss v. 19.06.2018 – 10 S 186/18 –, juris, Rn. 23 ff.). Konkrete Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Übernachtungszahlen sind nicht erkennbar. Im Übrigen ist die wirtschaftliche Entwicklung eines Tourismusstandorts offensichtlich von vielerlei Faktoren einschließlich kurzfristiger Entwicklungen abhängig (vgl. VGH Mannheim, Beschluss v. 21.01.2022 – 10 S 2618/21 –, juris, Rn. 8).	Die Prüfung und Bewertung potentieller Verluste beim Tourismusaufkommen durch den Zubau oder den Bestand von WKA stellen keine Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG dar und sind somit auch nicht im Genehmigungsverfahren zu klären.
138	Immobilienwert	Nicht unbedeutend ist auch der Wertverfall meiner eigenen Immobilie!	Ein etwaiger Wertverlust von Immobilien zählt nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen und ist daher nicht genehmigungsrelevant. Nach ständiger Rechtsprechung besteht kein Anspruch auf Verschonung von Wertverlust. Im Übrigen ist es nicht nachgewiesen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Region zu maßgeblichen Wertverlusten bei Immobilien in dieser Region führen.	Die Prüfung und Bewertung potentieller Wertminderungen von Immobilien durch den Zubau oder den Bestand von WKA stellen keine Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG dar und sind somit auch nicht im Genehmigungsverfahren zu klären.
139	Landschaftsbild	Die bereits bestehende Anzahl von rund 70 Windrädern belastet das Landschaftsbild erheblich. Es ist mir bisher nicht gelungen, mich an den Anblick dieser Bauwerke zu gewöhnen, und ich sehe es als unwahrscheinlich an, dass eine Erweiterung um elf weitere Anlagen für die Bevölkerung akzeptabel wäre.	Ein Einfluss auf das Landschaftsbild steht der Genehmigung nicht entgegen. Aus Sicht des Bauplanungsrechts ist der öffentliche Belang der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswerts nicht beeinträchtigt sowie das Landschaftsbild nicht verunstaltet im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB. Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds in diesem Sinne ist nur in Fällen anzunehmen, in denen durch die Errichtung eines Vorhabens der landschaftliche Gesamteindruck erheblich gestört wird (OVG Münster, Urteil v. 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK –, juris, Rn. 178). Eine bloße Änderung reicht nicht aus, da die Vorschrift das Landschaftsbild nicht vor Veränderung, sondern nur vor Verunstaltung schützt. Eine erhebliche Störung liegt vielmehr erst dann vor, wenn das Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Speziell im Hinblick auf Windenergieanlagen kann dies angesichts ihrer Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur im Ausnahmefall angenommen werden; die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit reichen hierzu ebenso wenig aus wie der Umstand, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten. Insgesamt kommt eine Verunstaltung durch eine Windenergieanlage insoweit regelmäßig nur dann in Betracht, wenn eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder ein besonders grober Eingriff in das Landschaftsbild vorliegt. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Die Umgebung des streitgegenständlichen Vorhabens ist durch die bereits bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen, die sich südlich an das Vorhabengebiet anschließen, sowie mehrere das Gebiet durchziehende und sich mehrfach kreuzende Hochspannungsfreileitungen vorbelastet. Mit 88 % fällt der größte Teil des bewertungsrelevanten Landschaftsbilds unter die qualitative Bewertung als geringwertig nach „Landschaftsbild, Erholungsnutzung und Windenergieanlagen in der Planungsregion Magdeburg“ (Entera 2012). Für die durchzuführende Abwägung der Belange kommt die Wertung des § 2 EEG hinzu, wonach die Errichtung und der Betrieb von insbesondere Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient sowie die erneuerbaren Energien derzeit als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Aus den gleichen Gründen steht die Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft bzw. ihres Erholungswerts	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 46 verwiesen.

			im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB dem Vorhaben der Klägerin nicht entgegen. Zweck dieses öffentlichen Belangs ist die Wahrung der natürlichen Eigenart der Landschaft, um eine wesensfremde Bebauung des Außenbereichs zu verhindern (OVG Münster, Urteil v. 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK –, juris, Rn. 184). Die natürliche Eigenart der Landschaft wird geprägt von der naturgegebenen Art der Bodennutzung, einschließlich von Eigentümlichkeiten der Bodenformation und ihrer Bewachsung. Dieser Belang verfolgt den Zweck, dass der Außenbereich mit seiner naturgegebenen Bodennutzung für die Allgemeinheit erhalten bleibt. Die Landschaft soll in ihrer natürlichen Funktion und Eigenart bewahrt bleiben. Aus diesem Grund sollen bauliche Anlagen abgewehrt werden, die der Landschaft wesensfremd sind oder die der Allgemeinheit Möglichkeiten der Erholung entziehen. Nicht jede Außenbereichsnutzung führt zur Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Notwendig ist eine spezielle Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft. Sind Teile des Außenbereichs nicht mehr als Erholungsraum für die Allgemeinheit geeignet, scheidet insoweit eine Beeinträchtigung dieses öffentlichen Belangs aus. Vorliegend befinden sich die Flächen des Planungsbereiches überwiegend in allgemein strukturarmer Landschaft in landwirtschaftlicher Nutzung ohne besondere Eignung für die Erholungsnutzung, geprägt durch eine starke Vorbelastung durch bestehende WEA sowie mehrere das Gebiet durchziehende und sich mehrfach kreuzende Hochspannungsfreileitungen (s. o.). Zwar ist durch die geplanten WEA in gewissem Maße mit zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Diese sind aber im Rahmen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB mit den für das Vorhaben sprechenden Belangen abzuwägen. Jedenfalls unter Berücksichtigung der vorstehend aufgezeigten Bedeutung des § 2 EEG ist ein Entgegenstehen dieses Belangs aus den dargelegten Gründen nicht zu erkennen. Auch aus naturschutzrechtlicher Sicht steht eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und seiner Erholungseignung der Genehmigung nicht entgegen. Für den Eingriff ist ein Ersatzgeld in Höhe von 595.036 € vorgesehen.	
140	Immobilienwert	Zudem wird durch den massiven Ausbau der Windkraftanlagen der Wert der hier ansässigen Immobilien erheblich gemindert. Sowohl bestehende als auch zukünftige Immobilien in der Region werden durch die visuelle Dominanz der Windräder an Attraktivität verlieren. Für viele Menschen, die sich hier niederlassen möchten oder bereits hier leben, spielt ein intaktes Landschaftsbild eine wesentliche Rolle für die Lebensqualität und die Entscheidung, in diese Region zu investieren.	Ein etwaiger Wertverlust von Immobilien zählt nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen und ist daher nicht genehmigungsrelevant. Nach ständiger Rechtsprechung besteht kein Anspruch auf Verschonung von Wertverlust. Im Übrigen ist es nicht nachgewiesen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Region zu maßgeblichen Wertverlusten bei Immobilien in dieser Region führen.	Die Prüfung und Bewertung potentieller Wertminderungen von Immobilien durch den Zubau oder den Bestand von WKA stellen keine Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG dar und sind somit auch nicht im Genehmigungsverfahren zu klären.
141	Tourismus	Weiterhin wird der Tourismus in unserer Gegend durch den Bau weiterer Windräder geschwächt. Besucher suchen Ruhe und eine naturnahe Erholung, und das Landschaftsbild ist ein wichtiger Bestandteil dessen. Mit zusätzlichen Windrädern riskieren wir, das Interesse potenzieller Touristen zu verlieren, die sich für unsere Region und ihre natürliche Schönheit interessieren.	Tourismus spielt im Bereich des Vorhabens nur eine untergeordnete Rolle und steht der Genehmigung nicht entgegen. Insbesondere befindet sich das Vorhabengebiet im seit dem 15.07.2025 in Kraft getretenen Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP) außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung und liegt der nächste überregional bedeutsame Radwanderweg ca. 4 km sowie ein Kurbad mehr als 6 km entfernt. Aufgrund der Vorbelastungen durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen und die allgemein strukturarmer Landschaft eignet sich das Gebiet nur bedingt für landschaftsbezogene Erholungsaktivitäten. Im Übrigen begründen Belange des Tourismus selbst für Vermieter von Ferienhäusern keine nachbarschützende Rechtsposition. Ein potenzieller Rückgang von Vermietungen aufgrund von Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage reicht für eine solche unzumutbare Beeinträchtigung nicht aus (VGH Mannheim, Beschluss v. 19.06.2018 – 10 S 186/18 –, juris, Rn. 23 ff.). Konkrete Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Übernachtungszahlen sind nicht erkennbar. Im Übrigen ist die wirtschaftliche Entwicklung eines Tourismusstandorts offensichtlich von vielerlei Faktoren einschließlich kurzfristiger Entwicklungen abhängig (vgl. VGH Mannheim, Beschluss v. 21.01.2022 – 10 S 2618/21 –, juris, Rn. 8).	Die Prüfung und Bewertung potentieller Verluste beim Tourismusaufkommen durch den Zubau oder den Bestand von WKA stellen keine Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG dar und sind somit auch nicht im Genehmigungsverfahren zu klären.
142	Lärm, Infraschall, Schattenwurf	Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis, auch in Kombination mit der Lärmbelastung durch die A14, nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.	Die zu erwartenden von den beantragten Windenergieanlagen (WEA) ausgehenden Schallimmissionen sprechen nicht gegen eine Genehmigung der Anlagen. Ob in den Immissionen unzulässige schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 5 Abs. 1 BImSchG zu sehen sind, wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Verkehrslärm ist hierbei nicht einzubeziehen (OVG Münster, Beschluss v. 29.08.2023 – 7 A 993/22 –, juris), ebenso wenig wie andere Schallquellen, die nicht selbst der TA Lärm unterfallen (Ziff. 2.4 TA Lärm). Die Grenzwerte werden vorliegend auf Basis der vorgelegten, sowohl bestehende als auch weitere geplante Anlagen berücksichtigenden Schallimmissionsprognose eingehalten, sofern einzelne WEA zur Nachtzeit schallreduziert betrieben werden (vgl. UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Dies kann durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt werden. Eine erhebliche Lärmbelästigung oder Gesundheitsgefahren drohen somit nicht. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall von den Windenergieanlagen sind nicht zu erwarten und stehen der Genehmigungserteilung nicht entgegen. Laut Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MWU) liegt der von modernen	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu den lfd. Nr. 4, 59, 73 u. 101 verwiesen.

			Windkraftanlagen erzeugte Infraschall – also Schall unterhalb des menschlichen Hörbereichs – selbst in kurzen Abständen zwischen 150 und 300 Metern deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Dies stimmt mit den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) überein. Zu diesem Ergebnis kommt auch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg in seinem Bericht über das Messprojekt Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten. Anhand der aktuellen Studienlage gilt es als unwahrscheinlich, dass Windkraftanlagen mit Infraschall Stress und andere körperliche oder psychische Symptome auslösen können (siehe auch UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Auch die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall bzw. tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. Nach derzeitigem Erkenntnisstand besteht daher allein eine hypothetische Gefährdung, die keine staatliche Vorsorgepflicht auslöst (vgl. zuletzt etwa OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 27.05.2025 – 22 D 144/24.AK –, juris, Rn. 32 m.w.N.). Eine unzulässige Beeinträchtigung durch Schattenwurf liegt nicht vor. Zwar verursachen die geplanten Windenergieanlagen laut Schattenwurfanalyse an einigen Immissionsorten gemeinsam mit den vorhandenen Windenergieanlagen zusätzlichen periodischen Schlagschatten oberhalb der zulässigen Richtwerte (vgl. UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Eine unzulässige Beeinträchtigung durch den Schattenwurf der Anlagen wird aber verhindert, indem sie mit Schattenwurfabschaltmodulen ausgestattet und betrieben werden. Dies kann durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt werden.	
143	Immobilienwert	Durch die sehr geringen Abstände von 600-1000m zur Wohnbebauung und die extreme Höhe der neuen Anlagen ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit.	Ein etwaiger Wertverlust von Immobilien zählt nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen und ist daher nicht genehmigungsrelevant. Nach ständiger Rechtsprechung besteht kein Anspruch auf Verschonung von Wertverlust. Im Übrigen ist es nicht nachgewiesen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Region zu maßgeblichen Wertverlusten bei Immobilien in dieser Region führen.	Die Prüfung und Bewertung potentieller Wertminderungen von Immobilien durch den Zubau oder den Bestand von WKA stellen keine Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG dar und sind somit auch nicht im Genehmigungsverfahren zu klären.
144	Vögel/Fledermäuse	Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. Da die Börde von Kranichen, Gänsen und anderen Zugvögeln als Zugkorridor genutzt wird, sehe ich eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere beim Überflug über die Vorranggebiete, insbesondere beim Bau solch hoher Anlagen.	Auf mögliche Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse wird im UVP-Bericht, dem Artenschutzfachbeitrag, dem Fachgutachten Fledermäuse und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie in der mittlerweile zusätzlich erstellen Habitatpotenzialanalyse für Rot- und Schwarzmilan ausführlich eingegangen (Ziff. 13.2, 13.3, 13.4, 13.6 und 12.1 der Antragsunterlagen). In Bezug auf Brutvögel der Umgebung mit Ausnahme von Greifvögeln sowie auf Fledermäuse wären ohne den Einsatz von Vermeidungsmaßnahmen zwar erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Diesen wird aber durch den Einsatz einer Bauzeitenregelung und der Kontrolle auf Fledermausquartiere, eine optionale Vergrämung vor Brut- und Baubeginn und Kontrolle des Baufeldes vor Erstflächeninanspruchnahme sowie Abschaltalgorithmen bei windenergieempfindlichen Fledermausarten als Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt, so dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbleiben, insbesondere wurden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht verletzt. In Bezug auf Rast-/Gastvögel sind hingegen von vornherein keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. [Das Thema Milane befindet sich aktuell noch in Klärung, sodass zum jetzigen Stand noch keine abschließende Erwiderung erfolgen kann.] Im Ergebnis sind damit die Anforderungen des besonderen Artenschutzes für Vögel und Fledermäuse erfüllt und es drohen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen.	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 8 verwiesen.
145	Wasser	Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser verschmutzen. Ich befürchte, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet wird. Beim Bau der tiefen Fundamente kann es darüber hinaus zu Verletzungen von Trinkwasseradern kommen.	Bei Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Baubetriebs, einer sachgemäßen, dem Stand der Technik entsprechenden Wartung und eines ordnungsgemäßen Betriebs sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser bzw. den Wasserhaushalt zu erwarten; eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern ist nicht zu besorgen. Entsprechende, sicherstellende Nebenbestimmungen können in der Genehmigung verankert werden. Das Vorhabengebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden, bei Baugrunduntersuchungen im August 2022 wurde Grundwasser nur in Tiefen ab 7,4 m gefunden (Erdbaulabor Strube 2022). Die Fundamente der geplanten Anlagen reichen nicht in diese Tiefe, sondern sind mit 2,3 m geplant. Für den Bau der Fundamente müssen keine tiefen Baugruben ausgehoben werden, so dass nicht davon auszugehen ist, dass das Grundwasser durch die Fundamentsohle berührt werden könnte. Die beim Betrieb der WEA zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffe wie Schmier- und Kühlflüssigkeiten unterfallen einer umfangreichen Anlagenüberwachung. Die Sicherheitskette schaltet die Anlagen oder Baugruppen bei entsprechenden Fehlermeldungen ab. Die drei möglichen Systeme (Hydraulik, Kühlung und Getriebe), die zu Undichtigkeiten führen können, sind mit Niveauschalter ausgestattet. Bei einer Leckage meldet dieser	Etwaige Hinweise von der zuständigen Unteren Wasserbehörde gab es im Genehmigungsverfahren in der abgegebenen Stellungnahme nicht. Auflagen, wie bspw. dem Einrichten von Rückhaltemöglichkeiten von möglichen austretenden wassergefährdeten Stoffen wurden im Bescheid festgesetzt. Das Gefahren hinsichtlich der Trinkwasserversorgung bei Unfällen zu befürchten wären oder Grundwasseradern durch den Bau der Fundamente beschädigt werden könnten, wurde nicht eingeschätzt.

			eine Fehlermeldung und ein Not-Stopp wird ausgelöst. Neben den genannten Fehlermöglichkeiten werden eine Vielzahl von Druck- und Temperaturständen überwacht, wodurch selbst geringere Verluste von Betriebsflüssigkeiten schnell erkannt werden können. Unter Beachtung der vorstehenden Voraussetzungen und verschiedener entsprechender Nebenbestimmungen werden auch seitens der Unteren Wasserbehörde keine Einwände erhoben (Stellungnahme vom 08.07.2024).	
146	Strompreis	Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt.	Die Höhe der Strompreise zählt nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen und ist daher nicht genehmigungsrelevant.	Dieser Sachverhalt ist nicht in einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu prüfen und stellt auch keine Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 BImSchG dar.
147	Infraschall	[...] da sie gesundheitsschädigend sind und die Lärmbelästigung in Form von Infraschall bereits mehrfach nachgewiesen wurde (z. B. Herzschäden).	Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall von den Windenergieanlagen sind nicht zu erwarten und stehen der Genehmigungserteilung nicht entgegen. Laut Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MWU) liegt der von modernen Windkraftanlagen erzeugte Infraschall – also Schall unterhalb des menschlichen Hörbereichs – selbst in kurzen Abständen zwischen 150 und 300 Metern deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Dies stimmt mit den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) überein. Zu diesem Ergebnis kommt auch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg in seinem Bericht über das Messprojekt Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten. Anhand der aktuellen Studienlage gilt es als unwahrscheinlich, dass Windkraftanlagen mit Infraschall Stress und andere körperliche oder psychische Symptome auslösen können (siehe auch UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Auch die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall bzw. tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. Nach derzeitigem Erkenntnisstand besteht daher allein eine hypothetische Gefährdung, die keine staatliche Vorsorgepflicht auslöst (vgl. zuletzt etwa OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 27.05.2025 – 22 D 144/24.AK –, juris, Rn. 32 m.w.N.).	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Er widerung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 10 verwiesen.
148	Landschaftsbild	[...] da das Landschaftsbild auf Grund der immensen Größe der Anlagen noch mehr zerstört wird, da wir bereits viele Windräder in unserer Umgebung haben.	Ein Einfluss auf das Landschaftsbild steht der Genehmigung nicht entgegen. Aus Sicht des Bauplanungsrechts ist der öffentliche Belang der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswerts nicht beeinträchtigt sowie das Landschaftsbild nicht verunstaltet im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB. Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds in diesem Sinne ist nur in Fällen anzunehmen, in denen durch die Errichtung eines Vorhabens der landschaftliche Gesamteindruck erheblich gestört wird (OVG Münster, Urteil v. 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK –, juris, Rn. 178). Eine bloße Änderung reicht nicht aus, da die Vorschrift das Landschaftsbild nicht vor Veränderung, sondern nur vor Verunstaltung schützt. Eine erhebliche Störung liegt vielmehr erst dann vor, wenn das Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Speziell im Hinblick auf Windenergieanlagen kann dies angesichts ihrer Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur im Ausnahmefall angenommen werden; die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit reichen hierzu ebenso wenig aus wie der Umstand, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten. Insgesamt kommt eine Verunstaltung durch eine Windenergieanlage insoweit regelmäßig nur dann in Betracht, wenn eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder ein besonders grober Eingriff in das Landschaftsbild vorliegt. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Die Umgebung des streitgegenständlichen Vorhabens ist durch die bereits bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen, die sich südlich an das Vorhabengebiet anschließen, sowie mehrere das Gebiet durchziehende und sich mehrfach kreuzende Hochspannungsfreileitungen vorbelastet. Mit 88 % fällt der größte Teil des bewertungsrelevanten Landschaftsbilds unter die qualitative Bewertung als geringwertig nach „Landschaftsbild, Erholungsnutzung und Windenergieanlagen in der Planungsregion Magdeburg“ (Entera 2012). Für die durchzuführende Abwägung der Belange kommt die Wertung des § 2 EEG hinzu, wonach die Errichtung	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Er widerung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 46 verwiesen.

			und der Betrieb von insbesondere Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient sowie die erneuerbaren Energien derzeit als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Aus den gleichen Gründen steht die Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft bzw. ihres Erholungswerts im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB dem Vorhaben der Klägerin nicht entgegen. Zweck dieses öffentlichen Belangs ist die Wahrung der natürlichen Eigenart der Landschaft, um eine wesensfremde Bebauung des Außenbereichs zu verhindern (OVG Münster, Urteil v. 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK –, juris, Rn. 184). Die natürliche Eigenart der Landschaft wird geprägt von der naturgegebenen Art der Bodennutzung, einschließlich von Eigentümlichkeiten der Bodenformation und ihrer Bewachsung. Dieser Belang verfolgt den Zweck, dass der Außenbereich mit seiner naturgegebenen Bodennutzung für die Allgemeinheit erhalten bleibt. Die Landschaft soll in ihrer natürlichen Funktion und Eigenart bewahrt bleiben. Aus diesem Grund sollen bauliche Anlagen abgewehrt werden, die der Landschaft wesensfremd sind oder die der Allgemeinheit Möglichkeiten der Erholung entziehen. Nicht jede Außenbereichsnutzung führt zur Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Notwendig ist eine spezielle Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft. Sind Teile des Außenbereichs nicht mehr als Erholungsraum für die Allgemeinheit geeignet, scheidet insoweit eine Beeinträchtigung dieses öffentlichen Belangs aus. Vorliegend befinden sich die Flächen des Planungsbereiches überwiegend in allgemein strukturarmer Landschaft in landwirtschaftlicher Nutzung ohne besondere Eignung für die Erholungsnutzung, geprägt durch eine starke Vorbelastung durch bestehende WEA sowie mehrere das Gebiet durchziehende und sich mehrfach kreuzende Hochspannungsfreileitungen (s. o.). Zwar ist durch die geplanten WEA in gewissem Maße mit zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Diese sind aber im Rahmen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB mit den für das Vorhaben sprechenden Belangen abzuwägen. Jedenfalls unter Berücksichtigung der vorstehend aufgezeigten Bedeutung des § 2 EEG ist ein Entgegenstehen dieses Belangs aus den dargelegten Gründen nicht zu erkennen. Auch aus naturschutzrechtlicher Sicht steht eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und seiner Erholungseignung der Genehmigung nicht entgegen. Für den Eingriff ist ein Ersatzgeld in Höhe von 595.036 € vorgesehen.	
149	Vögel/Fledermäuse	Außerdem wird der Flug der Zugvögel gestört.	Auf mögliche Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse wird im UVP-Bericht, dem Artenschutzfachbeitrag, dem Fachgutachten Fledermäuse und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie in der mittlerweile zusätzlich erstellen Habitatpotenzialanalyse für Rot- und Schwarzmilan ausführlich eingegangen (Ziff. 13.2, 13.3, 13.4, 13.6 und 12.1 der Antragsunterlagen). In Bezug auf Brutvögel der Umgebung mit Ausnahme von Greifvögeln sowie auf Fledermäuse wären ohne den Einsatz von Vermeidungsmaßnahmen zwar erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Diesen wird aber durch den Einsatz einer Bauzeitenregelung und der Kontrolle auf Fledermausquartiere, eine optionale Vergrämung vor Brut- und Baubeginn und Kontrolle des Baufeldes vor Erstflächeninanspruchnahme sowie Abschaltalgorithmen bei windenergieempfindlichen Fledermausarten als Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt, so dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbleiben, insbesondere wurden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht verletzt. In Bezug auf Rast-/Gastvögel sind hingegen von vornherein keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. [Das Thema Milane befindet sich aktuell noch in Klärung, sodass zum jetzigen Stand noch keine abschließende Erwiderung erfolgen kann.] Im Ergebnis sind damit die Anforderungen des besonderen Artenschutzes für Vögel und Fledermäuse erfüllt und es drohen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen.	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 8 verwiesen.
150	Verkehrsinfrastrukturschäden	[...] da schon der Bau der Windräder erhebliche Einschränkungen mit sich bringt, unsere Straßen werden durch schwere Fahrzeuge verdreckt und zerstört.	Mögliche Schäden an der Verkehrsinfrastruktur durch baubedingte Transporte werden durch Verstärkung der Straßen und Wege vor Baubeginn vermindert und nach Abschluss der Bauarbeiten durch den Vorhabenträger wieder hergerichtet, so dass keine negativen Auswirkungen verbleiben (vgl. Tabelle 35 im UVP-Bericht, Kap. 12.4.1).	Dieser Sachverhalt ist nicht in einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu prüfen und stellt auch keine Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 BImSchG dar. Die Genehmigung wird nur anlagenbezogen erteilt. Inwiefern der öffentliche Raum durch bspw. Transportvorgänge in Anspruch genommen wird, ist durch den dafür zuständigen Baulastträger zu beurteilen.
151	Lärm, Infraschall	Auch bringt der Bau erheblichen Lärm mit sich, der danach auch nicht abnimmt-Infraschall wird und zusätzlich zum bestehenden Autobahnlärm in unserer Lebensqualität einschränken.	Möglicher Baustellenlärm ist für das vorliegende Genehmigungsverfahren nicht relevant. Denn Baumaschinen sowie zumindest mehrmonatige Baustellen als solche werden nach § 3 Abs. 5 Nr. 2 bzw. 3 BImSchG als eigene, nicht genehmigungsbedürftige Anlagen eingeordnet (OVG Münster, Beschluss v. 14.06.2018 – 8 B 594/18 –, juris, Rn. 8). Soweit dennoch im Rahmen der Bauphase Überschreitungen der Richtwerte nach der AVV Baulärm entstehen, kann die zuständige Behörde zunächst nach Nr. 4 der AVV Baulärm Lärminderungsmaßnahmen anordnen (OVG Münster, Urteil v. 25.03.2025 – 7 D 211/23.AK –, juris, Rn. 186), wenn die Richtwerte um mehr als 5 dB(A) überschritten werden. Die Stilllegung von Baumaschinen kommt nach Nr. 5.1 nur als „äußerstes Mittel“ zum Schutz vor Gefahren, erheblichen	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 10 verwiesen.

			Nachteilen oder erheblichen Belästigungen in Betracht. Die zu erwartenden von den beantragten Windenergieanlagen (WEA) ausgehenden Schallimmissionen sprechen nicht gegen eine Genehmigung der Anlagen. Ob in den Immissionen unzulässige schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 5 Abs. 1 BImSchG zu sehen sind, wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Verkehrslärm ist hierbei nicht einzubeziehen (OVG Münster, Beschluss v. 29.08.2023 – 7 A 993/22 –, juris), ebenso wenig wie andere Schallquellen, die nicht selbst der TA Lärm unterfallen (Ziff. 2.4 TA Lärm). Die Grenzwerte werden vorliegend auf Basis der vorgelegten, sowohl bestehende als auch weitere geplante Anlagen berücksichtigenden Schallimmissionsprognose eingehalten, sofern einzelne WEA zur Nachtzeit schallreduziert betrieben werden (vgl. UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Dies kann durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt werden. Eine erhebliche Lärmbelästigung oder Gesundheitsgefahren drohen somit nicht. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall von den Windenergieanlagen sind nicht zu erwarten und stehen der Genehmigungserteilung nicht entgegen. Laut Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MWU) liegt der von modernen Windkraftanlagen erzeugte Infraschall – also Schall unterhalb des menschlichen Hörbereichs – selbst in kurzen Abständen zwischen 150 und 300 Metern deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Dies stimmt mit den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) überein. Zu diesem Ergebnis kommt auch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg in seinem Bericht über das Messprojekt Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten. Anhand der aktuellen Studienlage gilt es als unwahrscheinlich, dass Windkraftanlagen mit Infraschall Stress und andere körperliche oder psychische Symptome auslösen können (siehe auch UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Auch die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall bzw. tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. Nach derzeitigem Erkenntnisstand besteht daher allein eine hypothetische Gefährdung, die keine staatliche Vorsorgepflicht auslöst (vgl. zuletzt etwa OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 27.05.2025 – 22 D 144/24.AK –, juris, Rn. 32 m.w.N.).	
152	Lärm, Infraschall	[...] da der Infraschall eine extreme Lärmbelästigung darstellt und somit gesundheitsgefährdend ist und z. B. zu Herzschäden führen kann. Wir sind bereits durch den Lärm der Autobahn genug geschädigt.	Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall von den Windenergieanlagen sind nicht zu erwarten und stehen der Genehmigungserteilung nicht entgegen. Laut Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MWU) liegt der von modernen Windkraftanlagen erzeugte Infraschall – also Schall unterhalb des menschlichen Hörbereichs – selbst in kurzen Abständen zwischen 150 und 300 Metern deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Dies stimmt mit den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) überein. Zu diesem Ergebnis kommt auch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg in seinem Bericht über das Messprojekt Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten. Anhand der aktuellen Studienlage gilt es als unwahrscheinlich, dass Windkraftanlagen mit Infraschall Stress und andere körperliche oder psychische Symptome auslösen können (siehe auch UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Auch die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall bzw. tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. Nach derzeitigem Erkenntnisstand besteht daher allein eine hypothetische Gefährdung, die keine staatliche Vorsorgepflicht auslöst (vgl. zuletzt etwa OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 27.05.2025 – 22 D 144/24.AK –, juris, Rn. 32 m.w.N.). Die zu erwartenden von den beantragten Windenergieanlagen (WEA) ausgehenden Schallimmissionen sprechen nicht gegen eine Genehmigung der Anlagen. Ob in den Immissionen unzulässige schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 5 Abs. 1 BImSchG zu sehen sind, wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Verkehrslärm ist hierbei nicht einzubeziehen (OVG Münster, Beschluss v. 29.08.2023 – 7 A 993/22 –, juris), ebenso wenig wie andere Schallquellen, die nicht selbst der TA Lärm unterfallen (Ziff. 2.4 TA Lärm). Die Grenzwerte werden vorliegend auf Basis der vorgelegten, sowohl bestehende als auch weitere geplante Anlagen berücksichtigenden Schallimmissionsprognose eingehalten, sofern einzelne WEA zur Nachtzeit schallreduziert betrieben werden (vgl. UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Dies kann durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt werden. Eine erhebliche Lärmbelästigung oder Gesundheitsgefahren drohen somit nicht.	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Er widerung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 10 verwiesen.
153	Flächenverbrauch	[...] da diese auf unserem fruchtbaren Bördeboden gebaut werden und dieser somit	Die Eignung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung steht dem Vorhaben nicht entgegen. Der mittlerweile am 15.07.2025 in Kraft getretene Regionale Entwicklungsplan (REP) sieht für die	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten

		nicht mehr für den Anbau von Gemüse und Getreide genutzt werden kann.	Vorhabenfläche keine Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG), insbesondere kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft vor. Vielmehr befindet sich derzeit der sachliche Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Energie für die Planungsregion Magdeburg" in Aufstellung, dessen 1. Entwurf für die Vorhabenfläche ein Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie vorsieht. Die WEA widersprechen auch nicht im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Für diese Beurteilung ist eine Abwägung zwischen dem konkreten Vorhaben bzw. dem Interesse an seiner Verwirklichung und den berührten öffentlichen Belangen durchzuführen. Darstellungen des Flächennutzungsplans können einem nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Außenbereichsvorhaben nur dann entgegenstehen, wenn sie sachlich und räumlich hinreichend konkret sind und eine standortbezogene Aussage enthalten (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 02.04.2025 – 7 S 3/24 –, juris, Rn. 29). Der Standort muss durch spezifische Aussagen des Flächennutzungsplans in dem Sinne "anderweitig verplant" sein, dass die dargestellte Nutzung privilegierte Vorhaben ausschließt. Um keine qualifizierten Standortzuweisungen handelt es sich regelmäßig bei der Ausweisung von Flächen, die dem Außenbereich nur die ihm ohnehin nach dem Willen des Gesetzes zukommende Funktion zuweisen. Das trifft insbesondere auf Flächen für die Landwirtschaft zu (vgl. auch Dürr, in: Brügelmann, BauGB, Werkstand: 133. Lfg. Januar 2025, § 35 Rn. 142; Söfker/Kment, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Werkstand: 158. EL Februar 2025, § 35 Rn. 534). Es sind keine Gründe ersichtlich, vorliegend gerade für den Bereich der Flächen für Landwirtschaft, die dem Planungsbereich der WEA entsprechen, eine abweichende Bewertung vorzunehmen, insbesondere angesichts dessen, dass sich in der unmittelbaren Umgebung bereits mehrere WEA in als Flächen für Landwirtschaft dargestellten Flächen befinden. Hinzu kommt, dass ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen besteht und erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen (§ 2 EEG), die nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden können, welche fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären (OVG Münster, Urteil v. 25.09.2024 – 7 D 117/23.AK –, juris, Rn. 75). Ein solcher atypischer Ausnahmefall ist vorliegend jedoch nicht erkennbar. Auch im Übrigen stellt die vorhabenbedingte Nutzung landwirtschaftlich geeigneter Flächen (vor allem im Hinblick auf den Nutzen und die positiven Auswirkungen von Windenergieerzeugung) aufgrund des vergleichsweise geringen Umfangs bzw. Flächenbedarfs von Windenergieanlagen und ihrer Versorgungsstrukturen keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung dar (vgl. UVP-Bericht, Kap. 4.10) und es verbleiben noch ausreichend Flächen für landwirtschaftliche Nutzung.	des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 57 verwiesen.
154	Vögel/Fledermäuse	Außerdem wird der Flug der Zugvögel gestört.	Auf mögliche Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse wird im UVP-Bericht, dem Artenschutzfachbeitrag, dem Fachgutachten Fledermäuse und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie in der mittlerweile zusätzlich erstellen Habitatpotenzialanalyse für Rot- und Schwarzmilan ausführlich eingegangen (Ziff. 13.2, 13.3, 13.4, 13.6 und 12.1 der Antragsunterlagen). In Bezug auf Brutvögel der Umgebung mit Ausnahme von Greifvögeln sowie auf Fledermäuse wären ohne den Einsatz von Vermeidungsmaßnahmen zwar erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Diesen wird aber durch den Einsatz einer Bauzeitenregelung und der Kontrolle auf Fledermausquartiere, eine optionale Vergrämung vor Brut- und Baubeginn und Kontrolle des Baufeldes vor Erstflächeninanspruchnahme sowie Abschaltalgorithmen bei windenergieempfindlichen Fledermausarten als Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt, so dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbleiben, insbesondere wurden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht verletzt. In Bezug auf Rast-/Gastvögel sind hingegen von vornherein keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. [Das Thema Milane befindet sich aktuell noch in Klärung, sodass zum jetzigen Stand noch keine abschließende Erwiderung erfolgen kann.] Im Ergebnis sind damit die Anforderungen des besonderen Artenschutzes für Vögel und Fledermäuse erfüllt und es drohen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen.	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 8 verwiesen.
155	Rückbau, Abrieb	[...] da die Entsorgung der Rotorblätter als Sondermüll erfolgen muss außerdem gibt es auch vorher schon während der Nutzung einen großen Abrieb des Materials der Rotorblätter, da diese zerbröseln und auf den fruchtbaren Bördeboden fallen und diesen Boden mit Ewigkeitschemikalien "verseuchen".	Soweit die Entsorgung von Windenergieanlagen eine Kostenbelastung darstellt, betrifft dies allein den Vorhabenträger und ggf. einen Sicherungsgeber wie eine Bank. Den Vorhabenträger trifft gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB eine die gesamten Anlagen und ihre Bestandteile einschließlich der Fundamente und der Rotorblätter umfassende Rückbauverpflichtung. Die Genehmigung ist gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 2 BauO LSA von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlagen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert wird. Generell stellt die Entsorgung der aus dem Rückbau entstehenden Abfallstoffe nach derzeitigem Kenntnisstand keine Probleme dar. Dabei können rund 90% der Bestandteile einem geordneten Verwertungsprozess zugeführt werden. Alternativ können noch verwendbare Teile der WEA als Ersatzteile für noch im Betrieb befindliche WEA genutzt werden. Es bleiben keine wassergefährdenden, brennbaren oder sonstigen Abfälle auf den Flächen zurück. Der in den WEA verwendete Stahl wird als Stahlschrott als Zusatzstoff in der Stahlerzeugung eingesetzt. Das Betonrecyclingmaterial wird untersucht	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 42 verwiesen.

			und kann in der Regel bei der Erstellung von Wegen und Flächen eingesetzt werden. Kupfer, Aluminium und andere verwendete NE-Metalle können sortenrein gewonnen werden und in den Rohstoffkreislauf wieder eingespeist werden. Die Bestandteile aus glasfaserverstärktem (GFK) oder kohlefaserverstärktem (CFK) Kunststoff werden zerkleinert und soweit möglich der stofflichen oder thermischen Verwertung zugeführt. Als Sonderabfälle treten Öle, Fette und Elektroschrott auf, welche der stofflichen/energetischen Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden. Nach bisherigem Stand sind keine wissenschaftlichen Erkenntnisse dazu ersichtlich, dass der Abrieb von Mikroplastik oder bestimmten Stoffen von den Rotorblattoberflächen von Windenergieanlagen, insbesondere PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen), beim bestimmungsgemäßen Betrieb zu Gesundheitsgefahren oder einer Beeinträchtigung des Eigentums durch gerade auf Windenergieanlagen (WEA) zurückzuführende Kontamination als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG schließen ließe, unabhängig von der Frage, ob bzw. in welchem Umfang diese Stoffe in den zu genehmigenden Anlagen überhaupt enthalten sind (vgl. OVG Münster, Urteil v. 27.04.2023 – 8 D 368/21.AK –, juris, Rn. 201 ff.; VGH München, Beschluss v. 13.12.2024 – 22 AS 24.40028 –, juris, Rn. 34 ff.). Nach derzeit geltender Rechtslage sind Mikroplastikpartikel auch keine Bewertungsparameter für den Boden- und den Gewässerzustand (VGH München, Beschluss v. 13.12.2024 – 22 AS 24.40028 –, juris, Rn. 37). Zudem können Mikroplastikpartikel auf Böden in Anbetracht der Volatilität von Windgeschwindigkeit bzw. -richtung und damit einhergehend der Nichtvorhersehbarkeit der Verteilung von Mikroplastikpartikeln sowie der Vielzahl in Betracht kommender anderer Emittenten nicht auf die Windenergieanlagen zurückgeführt werden (OVG Münster, Urteil v. 19.03.2024 – 22 D 147/23.AK –, juris). Dass PFAS auf Ebene der Europäischen Union als „besonders besorgniserregender Stoff“ betrachtet werden und ihre Verwendung deshalb möglicherweise zukünftig eingeschränkt oder verboten werden wird, lässt keinen Rückschluss darauf zu, dass von den hier zu genehmigenden WEA konkrete Gefahren ausgehen. Vielmehr entsprechen sie vollständig den derzeit bestehenden rechtlichen und technischen Anforderungen (vgl. OVG Münster, Urteil v. 19.01.2024 – 22 D 29/23.AK –, juris, Rn. 90). Eine belastbare wissenschaftliche Erkenntnislage, die in diesem Zusammenhang die konkrete Gefahr von Gesundheitsschäden oder einer Beeinträchtigung des Eigentums durch Kontamination infolge des Betriebs einer Windenergieanlage begründen könnte, ergibt sich aus diesen zukunftsbezogenen politischen Absichten nicht (OVG Münster, Urteil v. 12.01.2024 – 22 D 102/23.AK –, juris, Rn. 154).	
156	Landschaftsbild	[...] da das Landschaftsbild auf Grund der immensen Größe der Anlagen noch mehr zerstört wird, da wir bereits viele Windräder in unserer Umgebung haben.	Ein Einfluss auf das Landschaftsbild steht der Genehmigung nicht entgegen. Aus Sicht des Bauplanungsrechts ist der öffentliche Belang der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswerts nicht beeinträchtigt sowie das Landschaftsbild nicht verunstaltet im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB. Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds in diesem Sinne ist nur in Fällen anzunehmen, in denen durch die Errichtung eines Vorhabens der landschaftliche Gesamteindruck erheblich gestört wird (OVG Münster, Urteil v. 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK –, juris, Rn. 178). Eine bloße Änderung reicht nicht aus, da die Vorschrift das Landschaftsbild nicht vor Veränderung, sondern nur vor Verunstaltung schützt. Eine erhebliche Störung liegt vielmehr erst dann vor, wenn das Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Speziell im Hinblick auf Windenergieanlagen kann dies angesichts ihrer Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur im Ausnahmefall angenommen werden; die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit reichen hierzu ebenso wenig aus wie der Umstand, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten. Insgesamt kommt eine Verunstaltung durch eine Windenergieanlage insoweit regelmäßig nur dann in Betracht, wenn eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder ein besonders grober Eingriff in das Landschaftsbild vorliegt. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Die Umgebung des streitgegenständlichen Vorhabens ist durch die bereits bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen, die sich südlich an das Vorhabengebiet anschließen, sowie mehrere das Gebiet durchziehende und sich mehrfach kreuzende Hochspannungsfreileitungen vorbelastet. Mit 88 % fällt der größte Teil des bewertungsrelevanten Landschaftsbilds unter die qualitative Bewertung als geringwertig nach „Landschaftsbild, Erholungsnutzung und Windenergieanlagen in der Planungsregion Magdeburg“ (Entera 2012). Für die durchzuführende Abwägung der Belange kommt die Wertung des § 2 EEG hinzu, wonach die Errichtung und der Betrieb von insbesondere Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient sowie die erneuerbaren Energien derzeit als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Aus den gleichen Gründen steht die Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft bzw. ihres Erholungswerts im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB dem Vorhaben der Klägerin nicht entgegen. Zweck dieses öffentlichen Belangs ist die Wahrung der natürlichen Eigenart der Landschaft, um eine wesensfremde Bebauung des Außenbereichs zu verhindern (OVG Münster, Urteil v. 31.10.2023 – 7 D	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 46 verwiesen.

			187/22.AK –, juris, Rn. 184). Die natürliche Eigenart der Landschaft wird geprägt von der naturgegebenen Art der Bodennutzung, einschließlich von Eigentümlichkeiten der Bodenformation und ihrer Bewachsung. Dieser Belang verfolgt den Zweck, dass der Außenbereich mit seiner naturgegebenen Bodennutzung für die Allgemeinheit erhalten bleibt. Die Landschaft soll in ihrer natürlichen Funktion und Eigenart bewahrt bleiben. Aus diesem Grund sollen bauliche Anlagen abgewehrt werden, die der Landschaft wesensfremd sind oder die der Allgemeinheit Möglichkeiten der Erholung entziehen. Nicht jede Außenbereichsnutzung führt zur Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Notwendig ist eine spezielle Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft. Sind Teile des Außenbereichs nicht mehr als Erholungsraum für die Allgemeinheit geeignet, scheidet insoweit eine Beeinträchtigung dieses öffentlichen Belangs aus. Vorliegend befinden sich die Flächen des Planungsbereiches überwiegend in allgemein strukturarmer Landschaft in landwirtschaftlicher Nutzung ohne besondere Eignung für die Erholungsnutzung, geprägt durch eine starke Vorbelastung durch bestehende WEA sowie mehrere das Gebiet durchziehende und sich mehrfach kreuzende Hochspannungsfreileitungen (s. o.). Zwar ist durch die geplanten WEA in gewissem Maße mit zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Diese sind aber im Rahmen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB mit den für das Vorhaben sprechenden Belangen abzuwägen. Jedenfalls unter Berücksichtigung der vorstehend aufgezeigten Bedeutung des § 2 EEG ist ein Entgegenstehen dieses Belangs aus den dargelegten Gründen nicht zu erkennen. Auch aus naturschutzrechtlicher Sicht steht eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und seiner Erholungseignung der Genehmigung nicht entgegen. Für den Eingriff ist ein Ersatzgeld in Höhe von 595.036 € vorgesehen.	
157	Vögel/Fledermäuse	Außerdem wird der Flug der Zugvögel extrem gestört.	Auf mögliche Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse wird im UVP-Bericht, dem Artenschutzfachbeitrag, dem Fachgutachten Fledermäuse und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie in der mittlerweile zusätzlich erstellen Habitatpotenzialanalyse für Rot- und Schwarzmilan ausführlich eingegangen (Ziff. 13.2, 13.3, 13.4, 13.6 und 12.1 der Antragsunterlagen). In Bezug auf Brutvögel der Umgebung mit Ausnahme von Greifvögeln sowie auf Fledermäuse wären ohne den Einsatz von Vermeidungsmaßnahmen zwar erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Diesen wird aber durch den Einsatz einer Bauzeitenregelung und der Kontrolle auf Fledermausquartiere, eine optionale Vergrämung vor Brut- und Baubeginn und Kontrolle des Baufeldes vor Erstflächeninanspruchnahme sowie Abschaltalgorithmen bei windenergieempfindlichen Fledermausarten als Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt, so dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbleiben, insbesondere wurden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht verletzt. In Bezug auf Rast-/Gastvögel sind hingegen von vornherein keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. [Das Thema Milane befindet sich aktuell noch in Klärung, sodass zum jetzigen Stand noch keine abschließende Erwiderung erfolgen kann.] Im Ergebnis sind damit die Anforderungen des besonderen Artenschutzes für Vögel und Fledermäuse erfüllt und es drohen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen.	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 8 verwiesen.
158	Flächenverbrauch	[...] da diese auf unserem fruchtbaren Bördeboden gebaut werden und der somit nicht mehr für den Anbau von Gemüse und Getreide genutzt werden kann.	Die Eignung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung steht dem Vorhaben nicht entgegen. Der mittlerweile am 15.07.2025 in Kraft getretene Regionale Entwicklungsplan (REP) sieht für die Vorhabenfläche keine Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG), insbesondere kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft vor. Vielmehr befindet sich derzeit der sachliche Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Energie für die Planungsregion Magdeburg" in Aufstellung, dessen 1. Entwurf für die Vorhabenfläche ein Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie vorsieht. Die WEA widersprechen auch nicht im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Für diese Beurteilung ist eine Abwägung zwischen dem konkreten Vorhaben bzw. dem Interesse an seiner Verwirklichung und den berührten öffentlichen Belangen durchzuführen. Darstellungen des Flächennutzungsplans können einem nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Außenbereichsvorhaben nur dann entgegenstehen, wenn sie sachlich und räumlich hinreichend konkret sind und eine standortbezogene Aussage enthalten (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 02.04.2025 – 7 S 3/24 –, juris, Rn. 29). Der Standort muss durch spezifische Aussagen des Flächennutzungsplans in dem Sinne "anderweitig verplant" sein, dass die dargestellte Nutzung privilegierte Vorhaben ausschließt. Um keine qualifizierten Standortzuweisungen handelt es sich regelmäßig bei der Ausweisung von Flächen, die dem Außenbereich nur die ihm ohnehin nach dem Willen des Gesetzes zukommende Funktion zuweisen. Das trifft insbesondere auf Flächen für die Landwirtschaft zu (vgl. auch Dürr, in: Brügelmann, BauGB, Werkstand: 133. Lfg. Januar 2025, § 35 Rn. 142; Söfker/Kment, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Werkstand: 158. EL Februar 2025, § 35 Rn. 534). Es sind keine Gründe ersichtlich, vorliegend gerade für den Bereich der Flächen für Landwirtschaft, die dem Planungsbereich der WEA entsprechen, eine abweichende Bewertung vorzunehmen, insbesondere angesichts dessen, dass sich in der unmittelbaren Umgebung bereits mehrere WEA in als Flächen für Landwirtschaft dargestellten Flächen befinden. Hinzu kommt, dass ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen	Die Einwendungen sowie die Erwiderungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 57 verwiesen.

			besteht und erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen (§ 2 EEG), die nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden können, welche fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären (OVG Münster, Urteil v. 25.09.2024 – 7 D 117/23.AK –, juris, Rn. 75). Ein solcher atypischer Ausnahmefall ist vorliegend jedoch nicht erkennbar. Auch im Übrigen stellt die vorhabenbedingte Nutzung landwirtschaftlich geeigneter Flächen (vor allem im Hinblick auf den Nutzen und die positiven Auswirkungen von Windenergieerzeugung) aufgrund des vergleichsweise geringen Umfangs bzw. Flächenbedarfs von Windenergieanlagen und ihrer Versorgungsstrukturen keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung dar (vgl. UVP-Bericht, Kap. 4.10) und es verbleiben noch ausreichend Flächen für landwirtschaftliche Nutzung.	
159	Lärm	Außerdem wird der Lärm zusätzlich zur bereits bestehenden Autobahn noch mehr zunehmen.	Die zu erwartenden von den beantragten Windenergieanlagen (WEA) ausgehenden Schallimmissionen sprechen nicht gegen eine Genehmigung der Anlagen. Ob in den Immissionen unzulässige schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 5 Abs. 1 BImSchG zu sehen sind, wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Verkehrslärm ist hierbei nicht einzubeziehen (OVG Münster, Beschluss v. 29.08.2023 – 7 A 993/22 –, juris), ebenso wenig wie andere Schallquellen, die nicht selbst der TA Lärm unterfallen (Ziff. 2.4 TA Lärm). Die Grenzwerte werden vorliegend auf Basis der vorgelegten, sowohl bestehende als auch weitere geplante Anlagen berücksichtigenden Schallimmissionsprognose eingehalten, sofern einzelne WEA zur Nachtzeit schallreduziert betrieben werden (vgl. UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Dies kann durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt werden. Eine erhebliche Lärmbelastigung oder Gesundheitsgefahren drohen somit nicht.	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Er widerung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 4, 73 u. 101 verwiesen.
160	Infraschall	[...] da der Infraschall eine starke Lärmbelastigung darstellt und somit gesundheitsgefährdend ist und so z. B. zu Herschäden führen kann.	Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall von den Windenergieanlagen sind nicht zu erwarten und stehen der Genehmigungserteilung nicht entgegen. Laut Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MWU) liegt der von modernen Windkraftanlagen erzeugte Infraschall – also Schall unterhalb des menschlichen Hörbereichs – selbst in kurzen Abständen zwischen 150 und 300 Metern deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Dies stimmt mit den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) überein. Zu diesem Ergebnis kommt auch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg in seinem Bericht über das Messprojekt Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten. Anhand der aktuellen Studienlage gilt es als unwahrscheinlich, dass Windkraftanlagen mit Infraschall Stress und andere körperliche oder psychische Symptome auslösen können (siehe auch UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Auch die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall bzw. tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. Nach derzeitigem Erkenntnisstand besteht daher allein eine hypothetische Gefährdung, die keine staatliche Vorsorgepflicht auslöst (vgl. zuletzt etwa OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 27.05.2025 – 22 D 144/24.AK –, juris, Rn. 32 m.w.N.).	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Er widerung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 10 verwiesen.
161	Schattenwurf	Auch der Schattenwurf schränkt unsere Lebensqualität ein.	Eine unzulässige Beeinträchtigung durch Schattenwurf liegt nicht vor. Zwar verursachen die geplanten Windenergieanlagen laut Schattenwurfanalyse an einigen Immissionsorten gemeinsam mit den vorhandenen Windenergieanlagen zusätzlichen periodischen Schlagschatten oberhalb der zulässigen Richtwerte (vgl. UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Eine unzulässige Beeinträchtigung durch den Schattenwurf der Anlagen wird aber verhindert, indem sie mit Schattenwurfabschaltmodulen ausgestattet und betrieben werden. Dies kann durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt werden.	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Er widerung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 59 zum Schattenwurf verwiesen.
162	Verkehrsinfrastruktur-schäden	[...] da bereits für den Bau der Windräder unsere bestehenden Straßen durch schwere Fahrzeuge verdreckt und zerstört werden.	Mögliche Schäden an der Verkehrsinfrastruktur durch baubedingte Transporte werden durch Verstärkung der Straßen und Wege vor Baubeginn vermindert und nach Abschluss der Bauarbeiten durch den Vorhabenträger wieder hergerichtet, so dass keine negativen Auswirkungen verbleiben (vgl. Tabelle 35 im UVP-Bericht, Kap. 12.4.1).	Dieser Sachverhalt ist nicht in einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu prüfen und stellt auch keine Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 BImSchG dar. Die Genehmigung wird nur anlagenbezogen erteilt. Inwiefern der öffentliche Raum durch bspw. Transportvorgänge in Anspruch genommen wird, ist durch den dafür zuständigen Baulastträger zu beurteilen.
163	Rückbau	Auch bleibt die Frage, wer trägt die Kosten der Entsorgung der defekten oder einfach ausgedienten Rotorblätter (also des Sondermülls)	Soweit die Entsorgung von Windenergieanlagen eine Kostenbelastung darstellt, betrifft dies allein den Vorhabenträger und ggf. einen Sicherungsgeber wie eine Bank. Den Vorhabenträger trifft gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB eine die gesamten Anlagen und ihre Bestandteile einschließlich der Fundamente und der Rotorblätter umfassende Rückbaupflichtung. Die Genehmigung ist gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 2 BauO LSA von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlagen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert wird.	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Der Betreiber ist nach der Anzeige zur Nutzungsaufgabe verpflichtet, die Anlage(n) einschl. die Zuwegungen

			Generell stellt die Entsorgung der aus dem Rückbau entstehenden Abfallstoffe nach derzeitigem Kenntnisstand keine Probleme dar. Dabei können rund 90% der Bestandteile einem geordneten Verwertungsprozess zugeführt werden. Alternativ können noch verwendbare Teile der WEA als Ersatzteile für noch im Betrieb befindliche WEA genutzt werden. Es bleiben keine wassergefährdenden, brennbaren oder sonstigen Abfälle auf den Flächen zurück. Der in den WEA verwendete Stahl wird als Stahlschrott als Zusatzstoff in der Stahlerzeugung eingesetzt. Das Betonrecyclingmaterial wird untersucht und kann in der Regel bei der Erstellung von Wegen und Flächen eingesetzt werden. Kupfer, Aluminium und andere verwendete NE-Metalle können sortenrein gewonnen werden und in den Rohstoffkreislauf wieder eingespeist werden. Die Bestandteile aus glasfaserverstärktem (GFK) oder kohlefaserverstärktem (CFK) Kunststoff werden zerkleinert und soweit möglich der stofflichen oder thermischen Verwertung zugeführt. Als Sonderabfälle treten Öle, Fette und Elektroschrott auf, welche der stofflichen/energetischen Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden.	zurückzubauen und die Fläche in den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Dies wird mit Nebenbestimmungen im Bescheid beauftragt. Zur Absicherung und zu Garantiezwecken wird zudem eine Rückbauverpflichtung in Geldwerten beauftragt, welche der Betreiber vor Baubeginn beim Landkreis zu hinterlegen hat.
164	Infraschall, Lärm	auf Grund des Infraschalls stellt der Betrieb von Windenergieanlagen im Bördeland eine Lärmbelästigung dar und ist gesundheitsschädigend, da dieser z. B. zu Herzschäden führen kann. Daher lege ich Einspruch gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen ein. Zusätzlich zum AÜbahlärm sehe ich hier eine große Einschränkung unserer Lebensqualität.	Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall von den Windenergieanlagen sind nicht zu erwarten und stehen der Genehmigungserteilung nicht entgegen. Laut Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MWU) liegt der von modernen Windkraftanlagen erzeugte Infraschall – also Schall unterhalb des menschlichen Hörbereichs – selbst in kurzen Abständen zwischen 150 und 300 Metern deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Dies stimmt mit den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) überein. Zu diesem Ergebnis kommt auch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg in seinem Bericht über das Messprojekt Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten. Anhand der aktuellen Studienlage gilt es als unwahrscheinlich, dass Windkraftanlagen mit Infraschall Stress und andere körperliche oder psychische Symptome auslösen können (siehe auch UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Auch die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall bzw. tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. Nach derzeitigem Erkenntnisstand besteht daher allein eine hypothetische Gefährdung, die keine staatliche Vorsorgepflicht auslöst (vgl. zuletzt etwa OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 27.05.2025 – 22 D 144/24.AK –, juris, Rn. 32 m.w.N.). Die zu erwartenden von den beantragten Windenergieanlagen (WEA) ausgehenden Schallimmissionen sprechen nicht gegen eine Genehmigung der Anlagen. Ob in den Immissionen unzulässige schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 5 Abs. 1 BImSchG zu sehen sind, wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Verkehrslärm ist hierbei nicht einzubeziehen (OVG Münster, Beschluss v. 29.08.2023 – 7 A 993/22 –, juris), ebenso wenig wie andere Schallquellen, die nicht selbst der TA Lärm unterfallen (Ziff. 2.4 TA Lärm). Die Grenzwerte werden vorliegend auf Basis der vorgelegten, sowohl bestehende als auch weitere geplante Anlagen berücksichtigenden Schallimmissionsprognose eingehalten, sofern einzelne WEA zur Nachtzeit schallreduziert betrieben werden (vgl. UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Dies kann durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt werden. Eine erhebliche Lärmbelästigung oder Gesundheitsgefahren drohen somit nicht.	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Er widerung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 10 verwiesen.
165	Verkehrsinfrastruktur-schäden	[...] da bereits für den Bau kritisch gesehen werden muss, schweres Gerät wird unsere Straßen verschmutzen evtuell sogar beschädigen.	Mögliche Schäden an der Verkehrsinfrastruktur durch baubedingte Transporte werden durch Verstärkung der Straßen und Wege vor Baubeginn vermindert und nach Abschluss der Bauarbeiten durch den Vorhabenträger wieder hergerichtet, so dass keine negativen Auswirkungen verbleiben (vgl. Tabelle 35 im UVP-Bericht, Kap. 12.4.1).	Dieser Sachverhalt ist nicht in einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu prüfen und stellt auch keine Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 BImSchG dar. Die Genehmigung wird nur anlagenbezogen erteilt. Inwiefern der öffentliche Raum durch bspw. Transportvorgänge in Anspruch genommen wird, ist durch den dafür zuständigen Baulastträger zu beurteilen.
166	Flächenverbrauch	Außerdem wird auf fruchtbarem Bördeboden gebaut und dieser steht dann nicht mehr für den Anbau von Gemüse und Getreide zur Verfügung.	Die Eignung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung steht dem Vorhaben nicht entgegen. Der mittlerweile am 15.07.2025 in Kraft getretene Regionale Entwicklungsplan (REP) sieht für die Vorhabenfläche keine Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG), insbesondere kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft vor. Vielmehr befindet sich derzeit der sachliche Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Energie für die Planungsregion Magdeburg" in Aufstellung, dessen 1. Entwurf für die Vorhabenfläche ein Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie vorsieht. Die WEA widersprechen auch nicht im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Für diese Beurteilung ist eine Abwägung zwischen dem konkreten Vorhaben bzw. dem Interesse an seiner Verwirklichung und den berührten öffentlichen Belangen durchzuführen. Darstellungen des Flächennutzungsplans können einem nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Außenbereichsvorhaben nur dann entgegenstehen, wenn sie sachlich und räumlich hinreichend konkret	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Er widerung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 57 verwiesen.

			sind und eine standortbezogene Aussage enthalten (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 02.04.2025 – 7 S 3/24 –, juris, Rn. 29). Der Standort muss durch spezifische Aussagen des Flächennutzungsplans in dem Sinne "anderweitig verplant" sein, dass die dargestellte Nutzung privilegierte Vorhaben ausschließt. Um keine qualifizierten Standortzuweisungen handelt es sich regelmäßig bei der Ausweisung von Flächen, die dem Außenbereich nur die ihm ohnehin nach dem Willen des Gesetzes zukommende Funktion zuweisen. Das trifft insbesondere auf Flächen für die Landwirtschaft zu (vgl. auch Dürr, in: Brügemann, BauGB, Werkstand: 133. Lfg. Januar 2025, § 35 Rn. 142; Söfker/Kment, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Werkstand: 158. EL Februar 2025, § 35 Rn. 534). Es sind keine Gründe ersichtlich, vorliegend gerade für den Bereich der Flächen für Landwirtschaft, die dem Planungsbereich der WEA entsprechen, eine abweichende Bewertung vorzunehmen, insbesondere angesichts dessen, dass sich in der unmittelbaren Umgebung bereits mehrere WEA in als Flächen für Landwirtschaft dargestellten Flächen befinden. Hinzu kommt, dass ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen besteht und erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen (§ 2 EEG), die nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden können, welche fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären (OVG Münster, Urteil v. 25.09.2024 – 7 D 117/23.AK –, juris, Rn. 75). Ein solcher atypischer Ausnahmefall ist vorliegend jedoch nicht erkennbar. Auch im Übrigen stellt die vorhabenbedingte Nutzung landwirtschaftlich geeigneter Flächen (vor allem im Hinblick auf den Nutzen und die positiven Auswirkungen von Windenergieerzeugung) aufgrund des vergleichsweise geringen Umfangs bzw. Flächenbedarfs von Windenergieanlagen und ihrer Versorgungsstrukturen keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung dar (vgl. UVP-Bericht, Kap. 4.10) und es verbleiben noch ausreichend Flächen für landwirtschaftliche Nutzung.	
167	Abrieb	Die Rotorblätter bestehen teilweise aus Evergreenchemikalien, hier entsteht im Laufe der Jahre starker Abrieb und auch dieser fällt auf den umgebenden Bördeboden und kann somit als Nutzfläche für die Landwirtschaft nicht mehr genutzt werden.	Nach bisherigem Stand sind keine wissenschaftlichen Erkenntnisse dazu ersichtlich, dass der Abrieb von Mikroplastik oder bestimmten Stoffen von den Rotorblattoberflächen von Windenergieanlagen, insbesondere PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen), beim bestimmungsgemäßen Betrieb zu Gesundheitsgefahren oder einer Beeinträchtigung des Eigentums durch gerade auf Windenergieanlagen (WEA) zurückzuführende Kontamination als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG schließen ließe, unabhängig von der Frage, ob bzw. in welchem Umfang diese Stoffe in den zu genehmigenden Anlagen überhaupt enthalten sind (vgl. OVG Münster, Urteil v. 27.04.2023 – 8 D 368/21.AK –, juris, Rn. 201 ff.; VGH München, Beschluss v. 13.12.2024 – 22 AS 24.40028 –, juris, Rn. 34 ff.). Nach derzeit geltender Rechtslage sind Mikroplastikpartikel auch keine Bewertungsparameter für den Boden- und den Gewässerzustand (VGH München, Beschluss v. 13.12.2024 – 22 AS 24.40028 –, juris, Rn. 37). Zudem können Mikroplastikpartikel auf Böden in Anbetracht der Volatilität von Windgeschwindigkeit bzw. -richtung und damit einhergehend der Nichtvorhersehbarkeit der Verteilung von Mikroplastikpartikeln sowie der Vielzahl in Betracht kommender anderer Emittenten nicht auf die Windenergieanlagen zurückgeführt werden (OVG Münster, Urteil v. 19.03.2024 – 22 D 147/23.AK –, juris). Dass PFAS auf Ebene der Europäischen Union als „besonders besorgniserregender Stoff“ betrachtet werden und ihre Verwendung deshalb möglicherweise zukünftig eingeschränkt oder verboten werden wird, lässt keinen Rückschluss darauf zu, dass von den hier zu genehmigenden WEA konkrete Gefahren ausgehen. Vielmehr entsprechen sie vollständig den derzeit bestehenden rechtlichen und technischen Anforderungen (vgl. OVG Münster, Urteil v. 19.01.2024 – 22 D 29/23.AK –, juris, Rn. 90). Eine belastbare wissenschaftliche Erkenntnislage, die in diesem Zusammenhang die konkrete Gefahr von Gesundheitsschäden oder einer Beeinträchtigung des Eigentums durch Kontamination infolge des Betriebs einer Windenergieanlage begründen könnte, ergibt sich aus diesen zukunftsbezogenen politischen Absichten nicht (OVG Münster, Urteil v. 12.01.2024 – 22 D 102/23.AK –, juris, Rn. 154).	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Er widerung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 42 verwiesen.
168	Naturschutz, Landschaftsbild	Meinen Einspruch möchte ich dahin gehend begründen, das durch die Errichtung dieser Anlagen weitere negative Auswirkungen auf das schon jetzt beeinträchtigte Natur und Landschaftsbild erfolgen.	Die zu erwartenden Auswirkungen der Windenergieanlagen (WEA) auf die Natur, insbesondere Flora und Fauna, wurden im Rahmen der Antragstellung für die Genehmigung ausführlich in mehreren Gutachten von mehreren Gutachtern untersucht und die Erkenntnisse in den Antragsunterlagen dargestellt (vgl. insb. den UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, sowie die dort in Bezug genommenen weiteren Unterlagen). Im Ergebnis lassen sich dort, wo negative Auswirkungen drohen, durch den Einsatz von sogenannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie Abschaltalgorithmen oder Bodenschutzmaßnahmen, viele Auswirkungen vermeiden (siehe im Detail insbesondere den Landschaftspflegerischen Begleitplan, Kap. 2.2). Soweit Auswirkungen verbleiben, kommen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sowie sonstige Kompensationsmaßnahmen zum Einsatz (z. B. Rodung geschädigter/abgängiger Bäume und Neupflanzung von je zwei Bäumen pro gefällttem Baum, feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung für die Laufzeit der WEA; vgl. zusammenfassend insb. den Landschaftspflegerischen Begleitplan, Kap. 4, und die Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, UVP-Bericht, Kap. 12.5). Ein Einfluss auf das Landschaftsbild steht der Genehmigung nicht entgegen. Aus Sicht des Bauplanungsrechts ist der öffentliche Belang der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres	Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen durch die dafür zuständigen Fachbehörden war im Ergebnis festzustellen, dass keine "weiteren" negativen Auswirkungen der beantragten 11 WKA erfolgen. Die Genehmigung war daher zu erteilen. Zur Gewährleistung dieses Prüfergebnisses wurden Auflagen im Genehmigungsbescheid festgelegt, welche durch den Anlagenbetreiber einzuhalten sind. Die Kontrolle der Umsetzung der Auflagen nach Erteilung der Genehmigung obliegt dann den dafür zuständigen Überwachungsbehörden der einzelnen Fachrechte.

			Erholungswerts nicht beeinträchtigt sowie das Landschaftsbild nicht verunstaltet im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB. Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds in diesem Sinne ist nur in Fällen anzunehmen, in denen durch die Errichtung eines Vorhabens der landschaftliche Gesamteindruck erheblich gestört wird (OVG Münster, Urteil v. 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK –, juris, Rn. 178). Eine bloße Änderung reicht nicht aus, da die Vorschrift das Landschaftsbild nicht vor Veränderung, sondern nur vor Verunstaltung schützt. Eine erhebliche Störung liegt vielmehr erst dann vor, wenn das Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Speziell im Hinblick auf Windenergieanlagen kann dies angesichts ihrer Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur im Ausnahmefall angenommen werden; die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit reichen hierzu ebenso wenig aus wie der Umstand, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten. Insgesamt kommt eine Verunstaltung durch eine Windenergieanlage insoweit regelmäßig nur dann in Betracht, wenn eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder ein besonders grober Eingriff in das Landschaftsbild vorliegt. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Die Umgebung des streitgegenständlichen Vorhabens ist durch die bereits bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen, die sich südlich an das Vorhabengebiet anschließen, sowie mehrere das Gebiet durchziehende und sich mehrfach kreuzende Hochspannungsfreileitungen vorbelastet. Mit 88 % fällt der größte Teil des bewertungsrelevanten Landschaftsbilds unter die qualitative Bewertung als geringwertig nach „Landschaftsbild, Erholungsnutzung und Windenergieanlagen in der Planungsregion Magdeburg“ (Entera 2012). Für die durchzuführende Abwägung der Belange kommt die Wertung des § 2 EEG hinzu, wonach die Errichtung und der Betrieb von insbesondere Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient sowie die erneuerbaren Energien derzeit als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Aus den gleichen Gründen steht die Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft bzw. ihres Erholungswerts im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB dem Vorhaben der Klägerin nicht entgegen. Zweck dieses öffentlichen Belangs ist die Wahrung der natürlichen Eigenart der Landschaft, um eine wesensfremde Bebauung des Außenbereichs zu verhindern (OVG Münster, Urteil v. 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK –, juris, Rn. 184). Die natürliche Eigenart der Landschaft wird geprägt von der naturgegebenen Art der Bodennutzung, einschließlich von Eigentümlichkeiten der Bodenformation und ihrer Bewachsung. Dieser Belang verfolgt den Zweck, dass der Außenbereich mit seiner naturgegebenen Bodennutzung für die Allgemeinheit erhalten bleibt. Die Landschaft soll in ihrer natürlichen Funktion und Eigenart bewahrt bleiben. Aus diesem Grund sollen bauliche Anlagen abgewehrt werden, die der Landschaft wesensfremd sind oder die der Allgemeinheit Möglichkeiten der Erholung entziehen. Nicht jede Außenbereichsnutzung führt zur Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Notwendig ist eine spezielle Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft. Sind Teile des Außenbereichs nicht mehr als Erholungsraum für die Allgemeinheit geeignet, scheidet insoweit eine Beeinträchtigung dieses öffentlichen Belangs aus. Vorliegend befinden sich die Flächen des Planungsbereiches überwiegend in allgemein strukturarmer Landschaft in landwirtschaftlicher Nutzung ohne besondere Eignung für die Erholungsnutzung, geprägt durch eine starke Vorbelastung durch bestehende WEA sowie mehrere das Gebiet durchziehende und sich mehrfach kreuzende Hochspannungsfreileitungen (s. o.). Zwar ist durch die geplanten WEA in gewissem Maße mit zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Diese sind aber im Rahmen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB mit den für das Vorhaben sprechenden Belangen abzuwägen. Jedenfalls unter Berücksichtigung der vorstehend aufgezeigten Bedeutung des § 2 EEG ist ein Entgegenstehen dieses Belangs aus den dargelegten Gründen nicht zu erkennen. Auch aus naturschutzrechtlicher Sicht steht eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und seiner Erholungseignung der Genehmigung nicht entgegen. Für den Eingriff ist ein Ersatzgeld in Höhe von 595.036 € vorgesehen.	
169	Lärm, Schattenwurf	Eine weitere Belästigung durch Lärm und Schattenwurf wäre die Folge.	Die zu erwartenden von den beantragten Windenergieanlagen (WEA) ausgehenden Schallimmissionen sprechen nicht gegen eine Genehmigung der Anlagen. Ob in den Immissionen unzulässige schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 5 Abs. 1 BImSchG zu sehen sind, wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Verkehrslärm ist hierbei nicht einzubeziehen (OVG Münster, Beschluss v. 29.08.2023 – 7 A 993/22 –, juris), ebenso wenig wie andere Schallquellen, die nicht selbst der TA Lärm unterfallen (Ziff. 2.4 TA Lärm). Die Grenzwerte werden vorliegend auf Basis der vorgelegten, sowohl bestehende als auch weitere geplante Anlagen berücksichtigenden Schallimmissionsprognose eingehalten, sofern einzelne WEA zur Nachtzeit schallreduziert betrieben werden (vgl. UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Dies kann durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt werden. Eine erhebliche Lärmbelästigung oder Gesundheitsgefahren drohen somit nicht. Eine unzulässige Beeinträchtigung durch Schattenwurf liegt nicht vor. Zwar verursachen die geplanten	Die Einwendungen sowie die Er widerungen des Antragstellers wurden geprüft. Den Argumenten des Vorhabenträgers wird dabei inhaltlich und fachlich gefolgt. Zudem wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zum Thema Lärm auf die lfd. Nr. 4, 73 u. 101 verwiesen. Zum Thema Schattenwurf wird auf die Erwiderung des VT und Bewertung der Behörde zu lfd. Nr. 59 verwiesen.

		Windenergieanlagen laut Schattenwurfanalyse an einigen Immissionsorten gemeinsam mit den vorhandenen Windenergieanlagen zusätzlichen periodischen Schlagschatten oberhalb der zulässigen Richtwerte (vgl. UVP-Bericht, Ziff. 13.2 der Antragsunterlagen, Kapitel 4.1). Eine unzulässige Beeinträchtigung durch den Schattenwurf der Anlagen wird aber verhindert, indem sie mit Schattenwurfaberschaltmodulen ausgestattet und betrieben werden. Dies kann durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt werden.	
--	--	---	--